Geschichte

der

Edelherren von Graffschaft

von

Joh. Suibert Seibertz.
Königl. Preuß. Kreisgerichtsrath.

Arnsberg, 1854.
Druck von H. F. Grote.

Die alten Chroniken schöpfen zwar meist aus Volkssagen; aber es standen ihnen auch noch andere Quellen zu Gebote, welche wir nicht mehr besitzen. Sie dürfen daher nicht ohne Weiteres bei Seite geschoben werden. Den Volkssagen liegt meist eine Wahrheit zum Grunde; sie pflegen zwar durch Ueberlieferung ausgeschmückt, aber nicht ersonnen zu werden. Der Kern derselben ist gewiß wahr und den herauszufinden, ist Aufgabe des Geschichtforschers.

Die Edelherren von Grafschaft.

Im südöstlichen Theile des Herzogthums Westfalen erhebt sich als Kern des süderländischen Gebirges der kahle Astenberg, der höchste Punkt zwischen Rhein und Weser. Ein Hauptrücken desselben, bekannt unter dem Namen des Rothaargebirges, streicht südwestlich und bildet die Grenze des Herzogthums gegen die Länder Siegen, Wittgenstein und Hessen d. h. zwischen Altsachsen und Franken. Ein anderer Hauptarm zieht sich vom kahlen Astenberge, zwischen Fredeburg und Brilon, nordwestlich durch das Land; so daß dadurch drei Haupt-Thalmulden nach Südosten, Norden und Nordwesten, mit einer großen Zahl kleinerer Thäler und Schluchten gebildet werden. Die südöstliche Mulde entwässert sich mit ihren Bächen, unter denen die Nune und Orke die bedeutendsten sind, durch die Eder in die Weser; die nördliche durch die Ruhr und die mit ihr zusammenfließende Neger in den Rhein; die nordwestliche durch die Lenne bei Siegburg in die Ruhr und dann ebenfalls in den Rhein.

Diese so gestaltete Krone des westfälischen Hochlandes führte, so weit urkundliche Nachrichten in das Mittelalter hinaufreichen, immer den Namen: Die Grafschaft. Sie befaßte ein Gebiet von beiläufig fünf Quadratmeilen, welches sich an der Südseite des Astenberges in die Thäler der Lenne, Nune und Orke, an der Nordseite desselben durch das Negerthal herab erstreckte. Die Dynasten, welche darin herrschten, waren die Edelherren v. Grafschaft; so genannt, weil sie den größten Theil ihrer Besitzungen, als Erbvögte des Klosters Graf-

schaft, von diesem zu Lehn trugen. Da die Anfänge desselben zugleich die ersten Lichtstralen auf die Ur-Ahnen des Geschlechts werfen, dessen Wirken wir nun zu beschreiben haben, so müssen wir auf jene zurückgehen.

I. Das Kloster Grafschaft und dessen erste Vögte: Hermann und seine Söhne Gerhard und Thietmar.

Der Stifter der Benedictinerabtei Grafschaft, Erzbischof Anno II. von Cöln, auch der Heilige genannt, gehört zu den hervorragendsten Characteren des 11. Jahrhunderts und ist einer Derjenigen, welche Lambertus von Aschaffenburg, in seinen deutschen Geschichten, mit besonderer Liebe und solchem Glück in der Darstellung gezeichnet hat, daß wir nur durch die beschränkende Rücksicht auf den Zweck dieser Blätter, uns der Versuchung erwehren können, sein Bild des vielverkannten Mannes hier einzufügen. Wenn wir aber auch dadurch unsere Darstellung ihrer größten Zierde berauben, so bleibt uns doch die Genugthuung, dieselbe an den Namen eines Mannes knüpfen zu können, der eine der wichtigsten Rollen in unserer damaligen Geschichte mit großem Erfolge durchführend, dennoch sein größtes Verdienst, sein belohnendstes Glück in der Zurückgezogenheit dieser und anderer von ihm ausgegangener Stiftungen fand; worin er, nach Lamberts Darstellung, seine innerste Persönlichkeit, den Menschen in sich, am liebsten und reinsten offenbarte. Mag auch Dasjenige, was wir unseren Lesern nun aus diesen stillverborgenen Thälern zu erzählen haben, im Ganzen geringe und unscheinbar sein, so werden sie uns doch hoffentlich nicht ohne Interesse dahin folgen, wo ihnen ein Staatsmann wie Anno voransging [1]).

Die Lebensklugheit, welche Lambert an Erzbischof Anno in allen Verhältnissen preiset, offenbarte dieser auch bei der Stiftung des Klosters Grafschaft, indem er den Zweck verständigen Mönchslebens zwar in ruhiger, aus den Stürmen der Welt zurückgezogener, aber keinesweges durch faulen Müßig-

---

[1]) Lambertus von Aschaffenburg Geschichten der Deutschen, nebst Bruchstücken aus anderen Chroniken und einer Einleitung zur Kenntniß des deutschen Mittelalters; durch F. B. v. Buchholz Frankf. 1819.

gang befleckter, vielmehr durch Mäßigkeit gestärkter, durch Frömmigkeit verklärter und durch wissenschaftliche Bildung erheiterter Muße findend, die Mittel dafür zu gewähren und zweckmäßig zu verwenden wußte. Der Stifter bekundete nämlich durch eine, in bündiger Kürze verfaßte Urkunde von 1072, daß er von einer Matrone Chunniza und ihrem Sohne Thiemo einen Ort in Sachsen, Grafschaft genannt, erworben und daselbst mit Erlaubniß des Papsts Alexander und des Kaisers Heinrich, unter Zurath der Seinigen, ein Mönchskloster nach der Regel Benedicts, wie sie zu Siegburg gehalten wurde, eingerichtet, dies mit allen Rechten der übrigen Abteien seiner Diöcese versehen und seinen Nachfolgern bei Strafe des Bannes untersagt habe, von dem Abte irgend welche weltliche Dienste zu fordern. Er giebt sodann dem Abte das Recht, sich selbst einen Vogt zu wählen, der nur zweimal im Jahre sein Placitum halten und dazu nie mehr als zwölf Pferde solle mit sich führen dürfen. Alsdann sollen ihm gegeben werden, im Herbste und Winter zwei Malter Brodkorn, zwei Schweinsbraten und ein Spanferkel, vier Hühner, eine Gans, vier Käse, zwanzig Eier, eine Ohm Bier und soviel Meth, als von einem Viertel Honig (quadra unius urnae) gemacht werde; endlich für die Pferde drei Malter Hafer. Im Frühlinge und Sommer drei Braten und ein Lamm, Futter für vier Pferde und sonst wie oben. Will er sein Placitum am folgenden Tage fortsetzen, so soll es vom Abte abhängen, ob er ihm eine Mahlzeit geben will. Und damit diese Verordnung für ewige Zeiten bestehen bleibe, verpönt der Stifter, unter Anrufung des dreieinigen Gottes, kraft der ihm verliehenen Autorität des Apostelfürsten Petrus, unter Beihülfe aller Heiligen des Himmels, mit ewigem Banne jeden Frevel, der sich daran vergreifen möchte [2]).

Dieser Bann, der das fromme Werk über 700 Jahre lang geschirmt, ist in unserer nüchternen Zeit unwirksam geworden. Der schön geschriebene Stiftungbrief, jetzt im geheimen Staatsarchive zu Berlin, hat sich besser erhalten, als die Stiftung, welche ihren Kreislauf des Entstehens und Wie-

---

[2]) Seibertz Urkundenbuch I. N. 41.

dervergehens früher vollendet hat als er, obgleich sie durch feste Begründung, Umfang und Dauer gesichert, weniger Wechselfällen ausgesetzt schien, als das dünne Pergament mit seinem Wachssiegel. Aber der Geist der Zeit, der die Stiftung weihete, ließ sich auch durch die sorgfältigste Aufbewahrung des Diploms, worin er für ewige Zeiten beschworen war, in seinen Umbildungkräften nicht fesselen. Die Stiftung ist vergangen, während der Stiftungbrief noch jetzt Zeugniß giebt von der Weisheit des Urhebers beider. Er stattete das Kloster mit 12 großen Pfarreien, woraus später mehrere Tochterkirchen erwuchsen, mit 6 Haupthöfen, woraus später eine bedeutende Lehnkammer entstand, mit mehr als 30 Bauerhöfen, 7 Zehntlösen, 2 Weinbergen am Rheine und 11 Naturalzehnten aus. Sie sind alle namentlich aufgeführt und gewähren dadurch zugleich wichtige Beiträge zu der noch wenig aufgeklärten älteren Geschichte der Pfarreien, so wie der Topographie des Landes in damaliger Zeit. Vor allem aber geht daraus hervor, wie überlegsam Anno die fromme Stiftung dem Schooße eines heimlichen Thales anvertraute, welches rings durch rauhe Waldgebirge, den Astenberg, die Almert und Rüspe eingeschlossen, fast von aller Welt geschieden und doch nichts weniger als eine Wüste war. Denn wenn auch die Umgebungen in ihren colossalen Formen rauh und durch ihre Höhe von beinahe 3000 Fuß über dem Meere allerdings unwirthlich, so ist doch das Thal selbst, worin das Kloster liegt und welches sich vermittels eines am Fuße der Almert entspringenden Bächleins, nach der Stadt Schmalenberg hin, dem reizenden Lennethale öffnet, bei einer Höhe von nur 1361 Fuß über dem Meere, nichts weniger als unfreundlich. Es genießt vielmehr eines verhältnißmäßig milden Clima's und die Abtei, welche sich an der Südseite des zu mäßiger Höhe emporsteigenden, schön belaubten Wiltzenberges zwischen grünen Wiesenmatten sonnt, hat sogar eine romantisch schöne Lage. Viel mehr als diese, gewährte aber die Umgebung dem Kloster nicht; denn die Fruchtbarkeit des Bodens ist mäßig und die hohen Gebirge liefern, außer vortrefflichem Wildpret, fast nur Holz zum Schutze gegen die Unbilden des Winters.

Mehr bedurfte es aber auch nicht für die Zwecke, welche die geistlichen Söhne Benedicts, nach Anno's Absicht hier erreichen sollten. Das Korn, welches die Klöster in reicheren Gegenden durch Selbstbewirthschaftung ihrer Güter gewinnen müßten, wurde den Mönchen in Grafschaft, von den dazu gewidmeten Bauerhöfen, welche sämmtlich in kornreichen Gegenden lagen, rein geliefert; so daß sie sich ihrem geistlichen Berufe mit voller Hingebung widmen konnten. Dieser aber bestand nicht sowohl in ascetischer Absonderung vom Leben, als in zweckmäßiger Bildung für dasselbe. Wenn nämlich die Brüder in strenger Ordenszucht hinlänglich geprüft waren, so wurde ihnen durch Verwaltung der dem Kloster gehörigen Pfarreien auch Gelegenheit gegeben, Beweise ihrer Tüchtigkeit abzulegen. Die bewährtesten dieser Pfarrer wurden nachher gewöhnlich zu den höheren geistlichen Würden im Convente gewählt; außerdem aber in der Regel nur solche ins Kloster zurückgerufen, die jener Bestimmung nicht mehr entsprachen oder sich selbst nach Ruhe sehnten. Auf solche Weise gewährte Anno's Stiftung in damaliger Zeit eine treffliche Bildunganstalt für die geistliche Jugend, eine spornende Arena für die Thätigkeit des Mannes und ein tröstliches Asyl für den schwachen Greis oder solche Gemüther, die ihren Frieden mit der Welt nur durch Trennung von ihr zu machen wußten.

Es geht aus dem Gesagten hervor, daß Anno nicht die Absicht hatte, das Kloster durch Gutsbesitz in der Nähe zu einer mächtigen Abtei zu machen. Für dessen weltlichen Schutz sorgte er auf andere Weise. Er verordnete, es solle allen Friedens und aller Rechte, deren sich die übrigen cölnischen Abteien zu erfreuen haben, genießen und hob also die Stiftung mit ihren Hofesangehörigen aus der Gerichtsbarkeit des Grafen heraus, gleichwie er auch seinen geistlichen Nachfolgern jede Requisition eines weltlichen Dienstes vom Abte untersagte. Nur dadurch konnte die ihr zugesagte Immunität gesichert werden. Zwar hatte damals der Erzbischof von Cöln noch keine Territorialgewalt in Westfalen und also auch keine Befugniß, seine Stiftung aus der Gewalt des königlichen Grafen zu eximiren. Allein da Anno ausdrücklich sagt, jene sei mit Bewilligung

des Papstes und des Kaisers Heinrich gemacht, so ist gewiß, daß letzter die Exemtion von der Grafengewalt genehmigt haben mußte; weshalb dann auch die Erbvögte des Klosters, die Vogtei als Gutscomplex vom Abte und als Amtsgewalt von den westfälischen Grafen von Arnsberg zu Lehn trugen. In Folge dieser Exemtion nun mußte ein Vogt bestellt werden, der das Gericht (placitum) für das Kloster, statt des gewöhnlichen Grafen oder dessen Untergrafen hielt und die sonst wehrlose geistliche Stiftung gegen weltliche Beinträchtigung schützte. Was der Vogt für den ersten Theil seiner amtlichen Dienstleistung erhalten sollte, haben wir aus der Stiftungurkunde gesehen, was er für den Schutz erhielt, davon sagt sie nur, daß der Abt das Recht haben sollte, den Vogt zu wählen und sich also mit diesem über die Vergütung für den Schutz zu einigen. Er that dies und aus den Lehnbriefen, welche er in Folge dessen dem Vogt ertheilte, ergiebt sich, daß die Vergütung, welche letzter für den Aufwand und die Mühe des Schutzes erhielt, in dem Genuß ansehnlicher Güter bestand; denn Geldbesoldungen kannte man damals nicht. Diese Güter lagen sämmtlich in der Umgebung des Klosters und wurden wahrscheinlich mit der Curtis, worauf das letztere stand, von Chuniza erworben. Anno sagt zwar in der Urkunde nur, er habe einen Ort (locum) in Sachsen, Grafschaft genannt, erworben; allein unter locus verstand man damals urkundlich nicht einen einzelnen Platz, eine Stelle, sondern eine ganze Gegend, einen kleinen Gau, welches im vorliegenden Falle wohl um so gewisser, weil der erworbene locus Grafschaft genannt war. Die Gegend heißt noch heute die Grafschaft[3]).

Wie aber Chuniza selbst zu so großem Besitze innerhalb des Comitats der westfälischen Grafen gelangte, darüber schweigt zwar die Urkunde, es liegen jedoch Gründe genug vor, anzunehmen, daß sie wohl auch zur Familie dieser Grafen gehörte,

---

[3]) In der Schenkungurkunde K. Heinrichs II. über den Comitat des Grafen Haold, an den Bischof Meinwerk zu Paderborn, heißt es: comitatum quem Haold comes dum vixit tenuit, situm in locis Haverga, Limga, Thiatmalli, Aga, Patherga, Treveresga, Langanecka, Erpesfeld u. s. w. welches lauter kleine Gaue waren. Schaten ann. paderb. ad ann. 1011.

welche damals durch Theilungen ihre Macht vielfach zersplitterten. Es ist hier nicht der Ort, dieses weiter nachzuweisen [4]). Wir wollen uns daher darauf beschränken, anzuführen, daß auf dem Wiltzenberge, an dessen Fuße das Kloster erbaut wurde, nahe bei der oben befindlichen Kapelle, noch Spuren einer Burg zu sehen sind, über deren frühere Schicksale sich in einer Commemoration des Grafschafter Necrologiums zum 4. Februar folgende räthselhafte Notiz findet: pridie non. febr. (obiit) Haholdus comes de Wiltzenberg; qui contulit monasterio proprietatem ipsius montis, und daß im Munde des Volks eine grauenhafte Sage geht, die noch am Ende des 17. Jahrhunderts in einem Liede lebte, die letzte Witwe dieses Herrengeschlechts habe sieben Männer nacheinander ums Leben gebracht und dann, zur Sühne so gräulicher Verbrechen, all ihr Gut dem Kloster geschenkt. Vielleicht ist irgend etwas Wahres an dieser Geschichte; es läßt sich aber bei dem völligen Schweigen der Urkunden darüber, nicht mehr ausmitteln. In diesen Gebirgen, wo die Natur den Menschen so leicht isolirt und ihn durch ihre Eigenthümlichkeit zu speculativer Betrachtung einladet, wo die Absonderung von der übrigen Gegenwart, die Phantasie des stillen Bewohners unwillkürlich auf die Vergangenheit, nebelhaft wie seine Thäler, zurückweiset, reihet sich immerdar Sage an Sage, welche desto wunderbarer wird, je weiter sie von ihrer Quelle, aus dem Munde der Väter, zu den Enkeln herabsteigt. Fast immer sind solche Sagen in irgend einem historischen Elemente begründet, aber fast nie waltet dieses rein, durch Zusätze der Ueberliefernden ungetrübt, in ihnen.

So sind denn auch die Anfänge unserer Erbvögte in ein Dunkel gehüllt, aus welchem nur einzelne Thatsachen, zumeist

---

[4]) Nur andeutend bemerken wir: Chuniza, Chunia, Kunigunde, Kuniga, ist das deutsche Königin; Richenza, Rikesa, Richse: das lateinische Regina; also Chuniza und Richenza derselbe Name. Richenza, die Gemahlin des westfälischen Grafen Hermann III. zu Werl, hatte von diesem eine Tochter Oda und von ihrem zweiten Gemahl Otto von Nordheim mehrere Söhne und Töchter. Sie vererbte viele westfälische Güter auf ihre Kinder und Schwiegerkinder beider Ehen; welche solche meist alle der cölnischen Kirche überließen. Seibertz Gesch. der westf. Grafen S. 19 und 42.

verbürgt durch Rückbezüge aus späteren Urkunden, hervortreten. Die gräfliche Vogteigewalt über Grafschaft, war in Folge der Gütertheilungen in der Familie der westfälischen Grafen, an die Grafen von Dassel gelangt, von denen sie erst Graf Gottfried II. von Arnsberg um 1238 zum alten westfälischen Comitat zurück erwarb [5]). Die Grafen von Dassel hatten ihren eigenen Comitat in Niederhessen [6]), weshalb sie die Vogtei über Grafschaft nicht selbst verwalteten, sondern eine andere Familie in der unmittelbaren Nähe des Klosters damit beliehen, nachdem der Abt sich aus derselben einen Vogt gewählt hatte. Den ersten Vogt nun, der als solcher bezeichnet wird, nennt Erzbischof Friedrich I. (1101 — 1131) in einer undatirten Urkunde, beiläufig 50 Jahre nach der Stiftung des Klosters, dessen Besitzungen er damals bestätigte und mit neuen mehrte. Unter den Zeugen werden nämlich gleich nach der Geistlichkeit als erste Liberi, als Edelherren genannt: Herimannus ejusdem ecclesie advocatus et filii ejus Gerhardus et Thrietmarus; dann folgen in derselben Klasse Gerhard Graf von Jülich, Engelbert von Kente und hierauf die Ministerialen [7]). Zu derselben Zeit war der Vogt Hermann mit seinen Söhnen Zeuge, als Erzbischof Friedrich die Kirche zu Hathemare (Hemer) welche Anno dem Kloster mit zur Ausstattung gegeben hatte, auf Bitten des Abts Wichbert, von der Mutterkirche zu Menden trennte [8]). Gleich die ersten Vögte des Klosters gehörten also zu den Magnaten des Landes, zu den Nobilibus, welche später den hohen Adel, den Reichsfürsten-

---

5) Seibertz Urk. Buch I. N. 163, 174, 188 in Verbindung mit 212 und Grafengeschichte S. 44 und 177.

6) Theilweise auch am rechten Ufer der Weser. Wigand Archiv IV. S. 144 u. 396. Die neuesten Untersuchungen über die Genealogie der Grafen von Dassel hat Mooyer in der Zeitschrift für westf. Gesch. VIII. S. 87 angestellt. Sie scheinen immer noch nicht vollständig. Die Bezüge der Grafen von Dassel zu den westfälischen Grafen, sind darin nicht aufgeklärt, obgleich die in unserem Urk. Buche mitgetheilten Urkunden so oft darauf hinweisen.

7) Seibertz Urk. Buch I. N. 50.

8) Ungedr. Urk. Hier ein für allemal die Bemerkung, daß die urkundlichen Belege zu den in diesem Aufsatze vorkommenden Thatsachen, wenn keine gedruckte Quellen dafür angeführt sind, sich sämmtlich, entweder im Original oder in Abschrift, in dem Wildenberger Haus-Archive des Verfassers befinden.

stand bildeten und die Forschung nach ihrem Ursprunge wird dadurch wenigstens insofern erleichtert, daß man sie in keinem anderen Stande zu suchen hat. Vielleicht irren wir nicht, wenn wir annehmen, daß sie zur Familie der Grafen und Herren gehörten, welche sich von ihren Besitzungen in der dortigen Nachbarschaft, bald von Battenberg, bald von Wittgenstein (Widekindstein) oder auch von Holinden und Wegebach nannten. Graf Giso II. wurde 1073 auf dem Schloß Holinde ermordet. Ein Graf Diemo hatte 1107 seinen Comitat bei Frankenberg [9]). Wir können zwar die Namen des Vogts Hermann und seiner Söhne in den Stammtafeln der alten Grafen von Wittgenstein nicht nachweisen, weil diese in jener Zeit viel zu lückenhaft sind und weil Werner, der Sohn Boppo's von Holinde, gewiß erst 50 Jahre später den Namen Wittgenstein zu führen anfing. Allein dieses erhebt an und für sich nichts, weil damals Familiennamen noch nicht gebräuchlich waren und sich oft leibliche Brüder nach ihrem Amte oder ihren Besitzungen verschieden nannten [10]). Der Vogt Hermann konnte daher sehr wohl nach seinem Amte Vogt von Grafschaft genannt werden und dennoch zu jenem benachbarten Herrengeschlechte gehören, wenn dies nur nach den übrigen Verhältnissen anzunehmen [11]). Hiefür spricht nun folgendes. So oft in jener Zeit auch die Namen der Familien mit ihren Aemtern und Besitzungen wechselten, so erhielten sich doch meist die Wappen derselben als Beweise gemeinsamer Abstammung, wenn sie auch zur Unterscheidung einzelner Linien, in Farben und Helmzierden von einander abwichen. Dieses ist der Fall mit den Edelherren von Grafschaft und den alten Grafen von Wittgenstein. Beide führten zwei ablange Balken im Schilde, welche

---

9) Wenck Hess. Landesgeschichte III. S. 90, 94.

10) Nur ein Beispiel aus d. J. 1285: Nos Theodericus dominus de Heinsberg et nos Johannes dominus de Lewenberg fratres, notum esse volumus etc. Lacomblet niederrhein. Urkundenbuch II. N. 814.

11) Fast in allen Stammbäumen der alten Geschlechter findet man die ersten Generationen nur durch einen Sohn fortgepflanzt; nicht weil damals immer nur ein Sohn gezeugt wurde, sondern weil die übrigen entweder am bloßen Taufnamen oder an dem anderweit angenommenen Besitznamen nicht zu erkennen sind.

später bei jenen roth, bei diesen schwarz bemalt wurden. Beide trugen Straußfedern als Helmzierde, welche bei jenen auf Büffelhörner, bei diesen auf ein Baret gesteckt wurden. Beide waren Nobiles, die nächsten Nachbaren und obgleich Grafschaft zu Sachsen, Wittgenstein zu Franken gehörte, beide in jedem Lande begütert. Nach 1298 verkaufte der Edelherr Werner von Wittgenstein dem Erzbischofe Wigbold die Vogtei, Münze und Zoll in der sächsischen Stadt Medebach, die bei der Erbtheilung mit seinem Bruder, Graf Widekind von Wittgenstein, auf ihn gefallen waren [12]); und der Berg, worauf die gräfliche Residenz Berleburg erbaut ist, wurde erst 1258 vom Kloster dem Grafen Siegfried von Wittgenstein und Herrn Adolf von Grafschaft zu gemeinschaftlichem Besitze überlassen. Der damalige Abt Widekind zu Grafschaft war ein Graf von Wittgenstein; der Name Widekind Lieblingsname beider Familien. Auch das Kloster betheiligte sich durch sein Wappen an dieser freundnachbarlichen Bezeichnung des ursprünglich gemeinsamen Besitzes; indem das Abteisiegel in einem vierfeldigen Schilde (1. 3.) das Hirschgeweih der Grafen von Dassel mit Kugeln zwischen den Enden und (2. 4.) die senkrechten Balken der Herren von Grafschaft und Wittgenstein darstellte. Ein aufgelegter Mittelschild enthielt das Wappen des jedesmaligen Abts. Die späteren Erwerber der Grafschafter Güter haben die Siegelgemeinschaft fortgesetzt [13]).

---

12) Lacomblet niederrhein. Urkundenbuch II. N. 991.

13) Man vergl. die Siegeltafel IV. im 2. Bande d. Urkundenbuchs. Die Vögte der Klöster mußten sogar gesetzlich in deren Nähe mit eigenen Gütern angesessen sein. So war auch die große Stammburg der Edelherren von Grafschaft zu Norderna, obgleich innerhalb des Gebiets ihrer Vogtei gelegen, nicht lehnbarer Theil derselben, sondern freies Allode. Das Capit. von 813, Pertz p. 180 §. 14 verordnet, ut Episcopi et abbates aduocatos habeant. Et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem. Dgln. Cap. von 812, Pertz p. 174 §. 5—7. — Thietmar p. 122. Schannat tradit. fuldens. N. 559 p. 230. In allen germanischen und romanischen Ländern galt der carolingische Grundsatz, es müsse Jemand, der vom König ein Amt (beneficium, munus, honor,) empfange, auch im Kreise oder Gaue des Amts mit eigenem Erbe angesessen sein. Dönniges I. 532. Nach dem Rüdener Stadtrechte mußte der Richter dort angesessener Bürger sein. Seibertz Urk. Buch II. N. 540, Art. 19.

Nach diesen Andeutungen über die Origines unserer Vögte scheint es nöthig, das Gebiet, worin sie walteten, nach seiner Lage und Oertlichkeit etwas genauer zu betrachten. Es ist schon gesagt worden, daß die sogenannte Grafschaft sich von dem Kerne des Astenberges, an den Abhängen desselben hauptsächlich durch das Lennethal ins Amt Fredeburg, durch die Nune- und Orkethäler ins Amt Medebach und durch das Negerthal ins Amt Brilon erstreckte. Um die Quellen der drei ersten Flüsse legte sich insbesondere die Vogtei Grafschaft; durch das Gelände des letzten zog sich die Vogtei Brunscappell. Fast im Knotenpunkte der ersten, nicht weit von der Wittgensteiner Grenze, auf einem Berge, der durch seine Lage einen trefflichen Befestigunggrund gegen die Gewaltthätigkeiten des Mittelalters darbot und dadurch mit der Unwirthlichkeit seines Clima's versöhnte, hatten die Edelherren von Grafschaft ihren Sitz. Wenn man nämlich von Grafschaft, durch Oberkirchen, dem Ursprunge der Lenne folgt, so hat man in dem immer enger werdenden Thale eine bedeutende Steigung zu überwinden. Diese nimmt zu, wenn man sich aus dem Lennethale links in das der Nettelbeck wendet, welche in den obersten Wiesen am hohen Astenberge entspringend, in reissender Strömung der Lenne zueilt. Nach einem fast stundenlangen Steigen, um einen Vorsprung des Gebirges biegend, erblickt man hier auf einmal, hoch oben an die Wolken reichend, auf dem Rappelstein die Ruinen des alten Schlosses Norderna, die bei günstiger Beleuchtung, in der Ferne einen fast zauberischen, in der Nähe aber einen ungemein anziehenden, romantischen Anblick gewähren. Das enge Thal erweitert sich zu einem Kessel, der von 5 Bergschluchten gebildet wird und aus dessen Mitte der Felsen emporsteigt, dessen Stirn mit den Ruinen gekrönt ist. So hoch dieser Fels aber auch, unten im Thale gegen den Horizont gesehen, erscheint, so reicht er doch kaum an die Mitte der ihn umgebenden Wände des Astenberges, deren Höhe man erst oben auf der Norderna absehen kann, wo sie den erweiterten Gesichtskreis abschließen.

Der Umfang des Burgplatzes ist noch ganz sichtbar; von dem viereckigen Thurme und der steinenen Kemnade Herrn

Widekinds von Grafschaft, worüber vor 600 Jahren viel mit den Grafen von Waldeck und den Erzbischöfen von Cöln gestritten wurde, steht noch der untere Theil; der Stumpf des Thurms, etwa 20 Fuß hoch, ist ohne äußeren Zugang, durch und durch mit großen Steinen ausgemauert, nur im innersten Kerne mit Mörtel und zerschlagenen Geries ausgefüllt. Alles so fest gekittet, daß die Steine lieber brechen, als die harte Maurerarbeit. Nur die allmächtige Zeit hat vermogt, das felsenfeste Ganze theilweise zu Brocken zu verwittern, welche die Bewohner des zu den Füßen der Burg liegenden Dörfchens, als Material zu ihren Hütten verbrauchten. Schon die Mauern des obersten Burghofes standen auf Felsen; aber noch drei breite Ringgraben zogen sich in terassenförmigen Abstufungen um denselben, welche mit unsäglicher Mühe in den harten Stein gehauen und so gewissermaaßen aus einem Stücke von der Natur selbst gemauert waren. Obgleich die durch die Zeit und armselige Menscheninduſtrie abgelöseten Trümmer jene Graben meist verschüttet, die Uebergänge hie und da geebnet und den Felsen größtentheils mit Rasen, unten auch mit Buschwerk überzogen haben, so schwindelt doch dem Auge immer noch, wenn es von den Resten des Thurms in die jähe Tiefe hinabblickt oder von eben diesem Standpunkte bis zu den Gipfeln der umherthronenden Riesengebirge hinansteigt[14]).

Es giebt nicht leicht eine Burgruine in unserem Herzogthum, die mit der alten Norderna an Interesse und Reiz der Lage im Sommer wetteifern könnte. Das stille Dörfchen zu ihren Füßen, an welchem der silberhelle Bach mit unaufhaltsamer Eile dahinrauscht, um sich tief unten mit der reißenden Lenne zu verbinden, das frische Grün, welches von den waldigen Umgebungen, fast ohne Unterbrechung, bis auf die üppigen Wiesenmatten und die dazwischen liegenden Gärten hinabreicht, die mannigfaltigen Schattirungen, welche die Sonnenbeleuchtung in diesen Thälern hervorbringt und selbst die fast tropische Hitze, welche bei warmen Sommertagen darin glüht,

[14]) Die örtliche Lage der Norderna ist sehr deutlich und klar gezeichnet, auf der Generalstabskarte der Plankammer zu Berlin 1844, Section **Berleburg**.

alles das wäre im Stande, zu der angenehmen Täuschung zu verleiten, daß man weit vom kalten Astenberge, in einem milden südlichen Klima weile; wenn nicht der Anblick des dürftigen Ackerlandes, welches sich jedoch dem Auge des Wanderers in einer Nebenschlucht fast ganz entzieht, jene Illusion störte und an die Schrecknisse des hiesigen rauhen Winters auch im Sommer erinnerte.

Die Lage der Burg auf dieser Stelle, gewährte dem Besitzer, außer der Sicherheit gegen Angriff, auch noch andere erhebliche Vortheile. Es zog eine der ältesten, vielleicht schon den Römern bekannte, gewiß aber seit Carl d. Gr. stark besuchte Heer- und Handelsstraße an ihr vorüber, welche von Cöln durch das Lennethal, über Astenberg und Winterberg, östlich nach Kassel, südlich nach Frankfurt, nördlich durch das Ruhr- und Negerthal nach Paderborn und Münster führt[15]. Auf ihr gelangt man auch zu den übrigen Theilen des Gebiets unserer Dynasten. Nachdem man nämlich von Norderna aus, endlich die hohe Wand des Astenberges erstiegen, trit man durch einige, im 30jährigen Kriege angelegte Schwedenschanzen auf das Joch des Gebirgrückens, über welche hier die Straße, an dem als besonderer Gebirgskegel aufsteigenden **kahlen** Astenberge vorbei, weiter zieht. Hier verliert sich auf einmal die lustige Scene des Thals auf einer kahlen Hochebene, deren Haiden und Moore nur durch das traurige Dorf Astenberg unterbrochen werden, dessen Clima der spöttische Witz der Thalbewohner hinreichend durch die Beilegung eines uralten kaiserlichen Privilegs bezeichnet, welches auch dem ärgsten Verbrecher hier eine unverletzliche Freistatt sichert, wenn er sich auf einen Apfelbaum rettet. Was Arbeit dem undankbaren Boden abzugewinnen vermag, das lassen die Bewohner des Dorfs, welches in neuerer Zeit eine eigene Kirche erhalten hat, nicht unversucht. Aber seine Umgebungen bleiben was sie sind; eine unfruchtbare Einöde. Apfelbäume giebt es hier nicht.

---

15) Dem Freigerichte zu Norderna wurde noch 1570 die ausschließliche Competenz über diese **Königsstraße** vindizirt. **Kopp** über d. Verf. der heiml. Gerichte in Westfalen S. 478. Man vergl. über die Wege: **Seibertz** die Straßen des Herzogthums Westfalen, sonst und jetzt; in d. Zeitschr. für westf. Gesch. u. Alterthumskunde B. 5. S. 92 folg.

Der kahle Astenberg an sich ist nicht minder reizlos; denn wenn gleich der Weg hinauf bequem genug ist, so führt er doch nur durch struppige Haide, unten mit verkrüppelten Birken und Vogelbeersträuchen, oben mit isländischem Moos und einigen Bergpflanzen, wie Geranium pyrenaicum, geziert; nur durch Haidelerchen, Birkhühner, und ähnliche Bewohner der Einsamkeit belebt. Demungeachtet besteigt man ihn gerne, um der Aussicht willen, die er gewährt. Diese übertrifft die Erwartung der Meisten, die ihn besuchen. Nicht sowohl durch das Erreichen der Höhe; denn das befriedigende Selbstgefühl, welches die Brust in dem Augenblicke, wo man die mühsam erstrebte Spitze eines Höhenpunkts zuerst betrit, zu durchströmen pflegt, zerfließt hier ganz und gar auf einem unerwartet breiten Plateau, das den Gipfel des Astenberges bildet und worauf man sich noch viel geringfügiger vorkommt, als an dem erstiegenen Abhange; auch nicht durch das Ueberraschende so mannigfaltiger Scenen, wie sie sich z. B. auf dem Haarstrange dem Auge darbieten, wenn es entweder die geschäftige Lebendigkeit in der plötzlich aufgerollten unabsehbaren Ebene des Hellweges beschaut oder sich zurück, der malerischen Abwechselung in den romantischen Vorbergen des Süderlandes zuwendet; denn auch ein solches Bild gewährt der Astenberg nicht. Es sind Eindrücke ganz anderer Art, welche hier das Gemüth ergreifen. Man steht auf dem Gipfel eines der höchsten Gebirge in Norddeutschland (2695′), aus dessen Schooße sich die meisten irgend bedeutenden Flüsse Westfalens, nach allen Richtungen hin ergießen. Der Nichtigkeit alles irdischen Treibens enthoben, ist hier der sinnige Betrachter auf einen Punkt gestellt, der durch seine imponirende Mächtigkeit jedes kleinliche Gefühl niederhaltend, die Brust erst dadurch, aber dann auch um so wohlthätiger erweitert, daß er das Auge in eine unbegrenzt weite Ferne hinüber leitet und mit immer steigender Ueberraschung den unbeschreiblich erhebenden, in den engen Thälern nicht geahndeten Genuß, einer nach allen Seiten hin frei herrschenden, durch kein Hemmniß beschränkten Aussicht gewährt. Man muß einen solchen Genuß gehabt haben, um den gemüthlichen Werth desselben empfinden zu können, der

hier dadurch noch erhöht wird, daß man durch ein eigenes Verschieben der in unendlicher Mannigfaltigkeit sich nach allen Seiten hin öffnenden Thalschluchten, fast gar keine Ortschaften, keine Spuren menschlichen Wirkens, sondern überall freies Walten der Natur erblickt. Sogar mit der tristen Ansicht des Dorfs Astenberg, wird man wohlthätig verschont und wenn nicht die nahen Quellen der Lenne durch einige Hütten bezeichnet wären, so würde man kaum eine Spur von Erdbewohnern entdecken, so weit man auch das Auge nach Süden, Westen und Norden hin forschen läßt. Desto mehr wird man überrascht!, wenn man sich nach Osten, zum Rande des Plateaus wendet und hier in der Entfernung von etwa einer Stunde, zu seinen Füßen unerwartet die Stadt Winterberg erblickt, welche im Schimmer des Sonnenlichts, durch ihre reinlich weißen Gebäude mit blauen Schieferdächern, einen fast eleganten Effect macht und von dieser Höhe gesehen, in einem Thale zu liegen scheint, obgleich sie auf einem Bergrücken steht, der nur 600 Fuß niedriger streicht als der kahle Astenberg, der sie des Winters nicht selten in seinem Schnee begräbt.

In der Umgebung des Letzten giebt es zwar einzelne Bergkuppen, die ihm an Höhe wenig nachstehen z. B. die Hunau bei Fredeburg (2615′), die Ziegenhelle (2634′), der hohe Pön bei Medebach (2467′), der Bollerberg (2454′), der Härdler bei Schmalenberg (2221′). Diese hemmen die Aussicht auf die zunächst hinter ihnen liegenden Parthien; allein über sie hinaus, ist sie wieder so unbeschränkt, daß das Auge, selbst mit Hülfe eines guten Fernrohrs, das Ende des weiten Kreises, worin es sich bewegt, kaum zu entdecken vermag. Und hier, wo man schaut von der Weser bis zum Rheine, wo man weiland Wolkenberg, Löwenberg und Drachenfels, die berühmten Schlösser des Siebengebirges, deutlich sah, hier auf dem Lichtenscheid war es auch, wo nach dem Schnadebuche des Landes Bilstein, ein zu dem Banne desselben gehöriger Freistuhl stand, den der Freigraf nach des Gerichts alter Satzung, an den festgesetzten Dingtagen, von Scheffen und dingpflichtigen Freien umgeben, unter freiem Himmel besaß, wenn auch bisweilen der an arctische Strenge grenzende Winter durch eine

träge dahin seegelnde Flockenwelt das Tageslicht verdüsterte oder in einer wildstarrenden Strahlenwüste alle Menschenwerke weit umher begrub[16]).

Die nach Südosten von dem Hochgebirge abfallenden Thäler der Nune und Orke, sind ungleich milder als jene unwirthlichen Höhen; vor allen aber bieten das Ruhr- und Negerthal, welche sich nördlich, das letztere im Gebiet der Edelherren von Grafschaft, die Vogtei Brunscappell bildend, in raschem Falle um anderthalbtausend Fuß vom Astenberge herabsenken, der freundlichen Parthien gar viele. Es befand sich hier, zunächst vom Astenberge, die Negerkirche mit den dazu gehörigen Höfen und Dörfern. Durch ihre topographische Lage scheint sie den Gegensatz zu der Oberkirche jenseits des Astenberges im Lennethale gebildet haben. Man steigt zu ihr am nördlichen Abhange des Astenberges hinab, der hier schon in ziemlicher Höhe mit einem Buchenwalde bekleidet ist, welcher, jemehr herunter desto dichter und in der Hitze des Sommers ein recht erquickliches Laubdach bildet, unter dem man aber auch dann durch die langen Moosbärte der Zweige und die hohen Stümpfe, welche von den im tiefen Schnee gefällten Bäumen, hie und da am Boden stehen geblieben, sehr deutlich an den hiesigen Winter erinnert wird.

Nachdem man etwa eine Stunde lang im Walde heruntergestiegen, öffnet er sich zu einem länglich runden Wiesenplane, der den Namen am alten Reninghausen führt. Der obere Rand des Waldsaumes heißt: an Klusen Keller. Auf einer vor mehreren Jahren (26. September 1826) vom Verfasser hieher gemachten Reise, traf er mit dem damaligen Pfarrer von Astenberg, Odilo Girsch, ehemals Conventual des Klosters Grafschaft zusammen, der ihm erzählte, wie in den Thälern die Sage gehe, daß hier ehemals ein Nonnenkloster gestanden, welches wahrscheinlich ein Filial von Grafschaft gewesen. Er machte aufmerksam darauf, wie das Abgeschlossene

16) „Ind vort op den hogen Astenberg, wynt op dat hoegeste dar man tytlich suyt Wolkenberg, Lewenberg ind Drakenvils, dar ock der rechten Dinckstede en is, na des Fryenstoels Sate to richten", sagt das Schnadebuch bei Kindlinger Beitr. III. Urk. 214, S. 638.

des stillen Waldkessels sich so ganz für ein contemplatives Leben eigne, wie selbst der Name Klusen Keller deutlich bezeichne, wo das Inclusorium gestanden habe. Er wies dem Verfasser noch einzelne Spuren ehemaliger Gebäude im Wiesenboden, die verfallenen Fischteiche, die Grenzen der alten Hofesaat, die ehemaligen Gärten und weiter im Walde herauf, die unverkennbarsten Merkmale der nun mit Holz zugewachsenen Fluren und Raine. Dann bemerkte er, daß ein halb zugewachsener, noch sichtbarer Weg, dicht an dem alten Claustrum vorbei, diesseits des Astenberges, östlich über das Lichtenscheid nach Küstelberg führe, wo er sich mit der Hauptstraße vereinige, südlich aber über das Astenberger Gebirge, unmittelbar nach Grafschaft gegangen sei. Auf die Bemerkung des Verfassers, daß keine Urkunde dieses Klosters gedenke, meinte der alte Herr, die nachgewiesenen Merkmale und die Ueberlieferungen der Sage, dürften die Urkunden über eine Niederlassung wohl ersetzen, die ihrer Uebedeutenheit wegen zu schriftlichen Aufzeichnungen wenig Veranlassung gegeben habe, welche obendrein in den Unruhen des Mittelalters leicht verloren gegangen sein könnten. Allein so augenscheinlich gewiß es ist, daß Reninghausen früher bewohnt gewesen, daß aus dem Negerthale ein Weg an ihm vorbei nach der alten Königstraße gegangen, so unbegründet ist doch die Sage von einem hier bestandenen Nonnenkloster; denn nach den Lehnbriefen der Edelherren von Grafschaft gehörte es zu den jetzt eingegangenen Dörfern, welche sie diesseits des Astenberges in der Vogtei Brunscappell besaßen und den Sprengel der ehemaligen Negerkirche bildeten. Geht man nämlich über die Reninghauser Wiesen herab, so werden sie links immer bruchiger, bis die darin verborgenen Quellen, durch das hier dicht zusammentretende Gebirge gedrängt, sich zu einem hellen Wasserstrahle aufschließen, der unter dem Namen der Neger, das darunter liegende Thal durcheilt und nach einer kaum halbstündigen Krümmung, die alte Negerkirche begrüßt. Diese wurde noch im Anfange des 14. Jahrhunderts unter den Pfarrkirchen des Landes genannt, ist aber nun bis auf den Namen, der noch an den Resten ihrer Mauern haftet, verschwunden. Sie lag an dem Saume

des Waldes, der sich jetzt bis auf ihren Friedhof gedrängt hat. Der alte Kirchweg führte am linken Ufer der Neger herab, bis weit unter der Schafbrücke an die sogenannten Schüren, d. h. die Scheunen der hier ehemals gestandenen Rollinghauser Höfe, deren Bewohner später nach Siedlinghausen gezogen, wohin der Weg weiter führt. Wenn den Lehnbriefen zufolge, bei dieser Kirche ebenfalls ein Dorf: Neger stand, so war es doch gewiß kein großes und ein freundliches eben so wenig; denn der Raum ist zu enge, das Thal zu abschüssig; des Winters unwegsam, des Sommers immer feucht. Kein Wunder, daß die Mutterkirche, welche ihr Dach in so unwirthlicher Oede aufgeschlagen, von ihren Kindern allmählig verlassen wurde[17]). Auch die übrigen kleinen Dörfer und Höfe, welche die Lehnbriefe in der Umgebung aufzählen wie Wolfringhausen, Welfringhausen, Rollinghausen, Reninghausen und Remlinghausen sind eingegangen und haben sich sämmtlich mit dem weiter an der Neger herab gelegenen großen Dorfe Siedlinghausen vereinigt, welches aus sieben Dörfern erwachsen sein soll.

Diese Veränderungen haben sich im Verlaufe der Zeit allmählig zugetragen. Die Drangsale des Faustrechts nöthigten die zerstreut lebenden Bewohner immer mehr in umfangreichere Vereinigungen, in Dörfer zusammen und so wie hier alles nach dem milder liegenden Siedlinghausen herunter zog, blieb die alte Kirche am Ende ganz verlassen und man fand es bequemer, sich mit der noch weiter an der Neger herab liegenden Pfarrkirche zu Brunscappell zu vereinigen, die ihren eigenen Sprengel in den um sie herumliegenden Dörfern des Neger- und Ruhrthals hatte[18]). Auf diese Weise geschah es, daß die

---

17) Die zusammengesunkenen Ruinen der Negerkirche, deren Bestehen als Kirchspielskirche urkundlich nur bis gegen 1334 nachzuweisen ist, wurden im Jahre 1852 durch den Oberförster Padberg zu Astenberg, zum Zwecke einer Wegebesserung, aufgegraben und bei dieser Gelegenheit allerlei merkwürdige Alterthümer entdeckt, die sich jetzt in der Sammlung des Verfassers befinden. Sie lassen keinen Zweifel darüber, daß die Kirche nicht zerstört, sondern dem Verfall überlassen worden ist.

18) In dem Verzeichnisse der Pfarrkirchen des cölnischen Sprengels, aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts bei Binterim und Mooren

in Siedlinghausen vereinigten Negerkirchdörfer zum Kirchspiel Brunscappell Decanats Meschede kamen, obgleich sie ursprünglich zu einem anderen Denanat (Wormbach) gehörten und bis auf den heutigen Tag mit einem anderen Gerichtsbezirke vereinigt blieben, der auch von jeher zu einem anderen Freibanne gehörte, als die Vogtei Brunscappell. Die hiesige Pfarrei ist uralt. Der cölnische Erzbischof Bruno I. oder der heilige, Bruder Otto's des Großen, hochverdient durch seine erfolgreichen Bemühungen um die christliche Cultur Westfalens, gefeiert als der Gründer des Soester Doms, den er mit den Gebeinen des heil. Patroclus beschenkte, stiftete in der Mitte des zehnten Jahrhunderts (953—965) an einem ihm lieb gewordenen Orte des Negerthals das erste Kirchlein der Gegend, welches nach ihm Brunonis Capella genannt, dem dabei entstandenen kleinen Kirchdorfe, das Andenken seines erlauchten Stifters in dem Namen Bruns-Capell, bis auf unsere Tage überliefert hat. Bruno gab der Kirche den heil. Servatius zum Patron. Nachdem er später selbst unter die Zahl der Heiligen versetzt worden, stellte die dankbare Kirche zu Brunscappell, das Bild ihres Stifters neben dem ihres Patronen am Hochaltare auf[19]).

Die in diesen Gegenden so geschäftige Sage, hat auch die Negerkirche in ihren Bereich gezogen. Ein alter, in vaterländischen Geschichten wohlbewanderter Schultheiß[20]) wußte

(die Erzdiöcese Cöln I, 326) werden §. 24 in der Decania Wormbeke als Pfarrkirchen aufgeführt: Neyere (Negere) und Oeuerenkirgen. In einem alten, 1334 aufgenommenen Güterverzeichnisse des Haupthofes Drasenbeck, scheinbar erneuert im Anfange des 16. Jahrhunderts, kömmt noch vor: Rollinchusen in dem Kerspell to Nerenkercken. Dagegen werden Sielinchusen und Welfferinchusen in dem Kerspell Brunscappell; Wolfferinchusen wird in der Woisten und Neberkercken in der Romekermarke genannt. Negerkirchen erscheint hier überall gleichbedeutend mit Niederkirchen im Gegensatze von Oberkirchen.

19) Seibertz Urk. Buch II. N. 565. Der Sprengel der Negerkirche beschränkte sich auf Reninghausen, Neger, Rollinghausen und Remlinghausen; die übrigen Orte gehörten immer mit Siedlinghausen nach Brunscappell. Erzbischof Bruno ist nicht eigentlich canonisirt, aber seit unvordenklichen Zeiten zu Cöln als Heiliger verehrt und darum von den Bollandisten in die Acta Sanctorum aufgenommen worden. Pieler Bruno I. Erzbischof von Cöln. Arnsberg, 1851, S. 38.

20) Mathias Schulte zu Brunscappell.

viel davon zu erzählen; unter anderem auch, daß die größte Glocke auf dem Thurme zu Brunscappell von der Negerkirche herübergekommen und daß die Inschrift auf derselben vor Alter nicht mehr zu lesen sei. Diese schalkhafte Bekräftigung der Sage, findet dann auch ihre Bestätigung in dem Umstande, daß die alte Glocke keine Inschrift hat.

So wie übrigens jenseits des Astenberges die hohe Norderna den festen Stützpunkt der Herren von Grafschaft für die Vogtei Grafschaft bildete, so diesseits eine andere Burg den der Vogtei Brunscappell. Sie stand nicht weit von der auf einer kleinen Anhöhe liegenden Kirche, auf einer Insel im Wasser; zwar nicht durch militairische Werke furchtbar wie jene auf dem steilen Rappelstein, aber doch durch einen festen Thurm gegen Ueberfälle geschützt und den Bewohnern durch ihre freundliche Lage im Thale einen angenehmen Aufenthalt bietend.

Dieses so beschriebene und gestaltete Gebiet nun, in seiner Mitte die Höhenkrone des westfälischen Süderlandes tragend, in den von ihm ausgehenden Thälern nicht nur geschmückt mit Reizen der Romantik, sondern auch versehen mit allem Lebensbedarf an Korn, Obst, Wiese und Wald, mit vortrefflichem Wildpret, Fischen und Metallen, auf einem Flächenraume von etwa fünf Quadratmeilen, bildet den Schauplatz des häuslichen und politischen Lebens des Dynastengeschlechts, zu dessen Geschichte wir uns wenden wollen. Durch seine Lage und seinen Umfang war es zwar bedeutend genug, um in der bunten Reihe deutscher Territorien mit zu figuriren, aber da es einen integrirenden Theil des großen westfälischen Comitats bildete und seine Herren nur delegirte Theile der Grafengewalt besaßen, welche zur Ausbildung voller Landeshoheit nicht hinreichten, so mußte es auf jene Ehre verzichten und unsere Monographie hat sich auf die Darstellung desjenigen zu beschränken, was die Vögte zur Fixirung des Grenzverhältnisses zwischen den Territorien von Westfalen und Waldeck beigetragen haben.

II. Rembold von Grafschaft und sein Sohn Heinrich I.

Außer demjenigen, was oben von dem Vogte Hermann und seinen beiden Söhnen Gerhard und Thietmar mitgetheilt worden, findet sich in Urkunden und Chroniken, das zwölfte Jahrhundert hindurch, von ihm und den Seinigen nichts aufgezeichnet. Es kann daher von ihnen nur gesagt werden, daß sie die ihrem Schutze anvertraute Stiftung kräftig geschirmt zu haben scheinen, indem diese von Jahr zu Jahr an Umfang und Bedeutung gewann. Dieses näher auszuführen, müssen wir uns jedoch versagen, weil wir nicht die Geschichte des Klosters schreiben. Erst im Anfange des 13. Jahrhunderts treten unsere Vögte wieder namentlich hervor und in diese Zeit fällt auch das erste Auftreten der mit ihnen verbundenen fränkischen Grafen unter dem Namen Wittgenstein. Wernerus de Widechinstein erscheint zuerst 1174 als Bürge des Grafen Heinrich Raspe d. Jüng. von Thüringen[21]); 1196 betheiligte er sich als comes Wernerus de Widegenstene zum erstenmale urkundlich an westfälischen Verhandlungen beim Erzbischof Adolf von Cöln, der damals das Nonnenkloster Bredelar den Cisterzienser-Mönchen übergab[22]). Die Urkunde, worin unsere Vögte zuerst wieder genannt werden, ist aus dem Jahre 1202. Erzbischof Adolf bestätigte damals die von dem Edelherrn Jonathan von Ardei geschehene Ueberlassung des vom Erzstifte lehnrührigen Hofs Wiedehagen an das Kloster Scheda und unter den Nobilibus werden als Zeugen genannt: **Reimboldus** et filius ejus **Heinricus** de **Grafschaft**[23]). Ueber die Verwandtschaft Rembolds mit Hermann und dessen Söhnen schweigt die Geschichte. Da aber die Vogteien damals schon erblich waren, und fast erblich sein mußten, wenn sie aus so bedeutenden Gütercomplexen bestanden, wie die Grafschafter, weil es nämlich schwer gehalten haben würde, solche den Besitzern wieder abzunehmen, so läßt sich mit Grunde vermuthen, daß Rembold ein Nachkomme Hermanns war[24]). Da dieser

---

[21]) Kremer academ. Beitr. III. N. 31.
[22]) Seibertz Urk. Buch I. N. 107.
[23]) Kindlinger Volmestein II. N. 16.
[24]) Im großen sächsischen Ducat war Erblichkeit seit Carl d. Gr. zur

nun 1122 schon mit seinen Söhnen Gerhard und Thietmar auftrit, so mögte einer von diesen beiden leicht Rembolds Vater sein, welcher letztere 1202 darum gewiß in vorgerücktem Lebensalter war, weil er nicht allein selbst mit seinem Sohne Heinrich, sondern dieser 1237 auch schon wieder mit einem erwachsenen Sohne Adolf auftrit[25]). Von Rembold stammen alle folgende Edelherren von Grafschaft in ununterbrochener gewisser Folge ab.

Heinrich von Grafschaft wird nach jener Urkunde von 1202 zuerst wieder als Zeuge genannt in einer anderen des Landgrafen Heinrich von Thüringen vom 25. März 1227, worin dieser die Grafen Widekind und Hermann von Battenberg zu Burgmännern in Marburg aufnimmt[26]). Dann wieder in einer des Erzbischofs Siegfried zu Mainz von 1233, wodurch dieser den ihm vom Grafen von Nassau aufgelassenen Zehnten in Lotheim dem Kloster Heina übergibt: Widekindus et Adolphus de Widigenstein et de Waldecke comites; gleich nach diesen Grafen folgt Henricus de Grascap unter den Zeugen[27]). Endlich erscheint er mit seinem Sohne Adolf unter den edlen Zeugen, vor denen am 1. September 1237 die wichtige Erbtheilung zwischen Graf Gottfried III. von Arnsberg und seinem Vetter Graf Conrad von Rietberg zu Stande kam[28]). Nach dieser Zeit wird Heinrich nicht mehr genannt.

Desto häufiger kömmt in westfälischen Geschichtbüchern ein anderes Mitglied seiner Familie vor, worin wir nach der Zeit seines Auftretens und Wirkens, nur einen Bruder Heinrichs erkennen können, obgleich die auf ihn sprechenden Urkunden dieses Geschwisterverhältniß nicht speziell constatiren. Es ist Gerhard von Grafschaft, Fürst-Abt zu Werden und Helmstädt, welcher die alte Reichs-Abtei von 1228—1249

Gewohnheit geworden. Schon seit der heidnischen Zeit regierte dasselbe Herzogsgeschlecht. Carl d. Kahle erkannte im Capitular von 877 die Erblichkeit der Benefizien in Westfranken an. Dönniges I. 303.

25) Seibertz Urk. Buch I. N. 209.

26) Schultes directorium diplomatie. II, 621. Estor origin. jur. publ. hassinci p 279.

27) Wenck hess. Gesch. II. Urk. N. 113.

28) Seibertz Urk. Buch I. N. 209.

mit vieler Umsicht und großem Erfolge regierte. Wir können hier nur die wichtigsten Regentenhandlungen, deren die Urkunden von ihm erwähnen, aufzählen. Im Jahre 1228 bestätigte er der Stadt Helmstädt ihre alten Gewohnheiten und Rechte; insbesondere die Zünfte[29]. — Er vereinigte Werden und Helmstädt und setzte 1230 mit dem Propste Friedrich, im Stifte Marienberg bei Helmstädt die Zahl der Jungfrauen auf 40, die der Laienschwestern auf 4 und die der Priester auf 5 fest[30]. — Er beschenkte das Stift mit Gütern und Zehnten[31]. — In einer Urkunde vom 9. März 1231 ordnete er das streitig gewordene Dienstverhältniß seines Truchses Wescelin, unter Zuziehung des Marschalls und der übrigen Hofbeamten[32]; — 1235 wohnte er dem merkwürdigen Reichstage bei, den Kaiser Friedrich II. zu Mainz hielt[33]; — 1238 erlaubte er den Bürgern zu Helmstädt, von dem dortigen Richter an den Scheffenstuhl zu Magdeburg zu appelliren und gestattete ihnen, die Stadtmauern zu erweitern, um die zunehmende Bevölkerung, so wie die Steffanskirche darin fassen zu können[34]; — 1244 erhielten von ihm die Metzger (lanii) und drei Jahre später auch die Kramer (institores) Schmiede (fabri ferrarii) Schneider (sarcinatores) und Kürschner (pelliones) zu Helmstädt, Zunftrechte[35]; — 1248 gab er die Burg Isenberg an den Erzbischof von Cöln, um dessen Schutz für das Stift Werden zu erlangen[36]. Er starb am 12. November 1249[37].

III. Erbvogt Adolf I. von Grafschaft.

Seit 1245 erscheint Adolf I. als Vogt von Grafschaft; mit ihm werden die Grafschafter Urkunden häufiger und die Nachrichten über seine Familie vollständiger. In einer Urkunde

---

29) Meibom Script. r. g. III. 230,
30) Leibnitz Script. r. Br. II. 427.
31) Leibnitz III. 602.
32) (Müller) Vertheidigung der landesherrlichen Gerechtsame des Abts von Werden S. 398.
33) Meibom III. 203.
34) Meibom III. 230 und Müller 275.
35) Meibom III. 230.
36) Kremer Beitr. II. Urk. 49.
37) v. d. Berswordt westf. adel. Stammb. 417, in Verbindung mit Leibnitz II, 748.

vom 6. November des gedachten Jahrs, wodurch die Brüder und Vettern, Edelherren von Itter, dem Kloster Benninghausen den Osthoff bei Erwitte überlassen, wird unter den Zeugen neben den Edelherren von Bilstein genannt: **Adolfus aduocatus de Grascab**[38]). Dann trit er wieder auf als Mitbetheiligter bei dem Bau der Stadt Berleburg, womit es sich folgendermaaßen verhielt. Das Kloster Grafschaft hatte von Alters her nicht unbedeutende Besitzungen in dem benachbarten fränkischen Comitat des Grafen von Wittgenstein, welche es theils anderen zu Lehn gegeben, theils in unmittelbarer Verwaltung behalten hatte. Zu diesen Gütern gehörte der nördliche Theil der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg, namentlich das von der Südseite des Astenberges abfallende, vom Berlebach durchströmte Thal, bis nach Berghausen an der Eder. Der Abt Otto bekundet nämlich um 1173, daß er Güter zu Wanboldenchusen et Berkhusen in Frantia (Wemlinghausen und Berghausen) welche versetzt gewesen, wieder eingelöst und zur Unterhaltung von Licht und Weihrauch in der Kirche zu Grafschaft gewidmet habe[39]). Umgekehrt waren die Grafen von Wittgenstein nördlich des Astenberges im cölnischen Westfalen begütert, weshalb in der schon oben S. 77 angeführten Urkunde von 1298 über den Verkauf der Vogtei- Münz- und Zollgerechtsame des Edelherrn Werner von Wittgenstein in der Stadt Medebach an Erzbischof Wigbold von Cöln, Freizügigkeit für die Vogtsleute bedungen wurde, welche entweder von dort in das Gebiet des Herrn von Wittgenstein, terram Francorum que vulgariter dicitur **Frengserde** oder umgekehrt aus letzterem in das Gebiet der cölnischen Kirche würden ziehen wollen. Zwischen den gedachten beiden fränkischen Orten Wemlinghausen und Berghausen, auf einem Berge, nicht weit vom Einfluß des Berlebachs in die Eder, wurde nun um 1256 die Stadt Berleburg gebaut. Da aber der Berg, worauf sie angelegt worden, so wie die Gegend ringsum, dem Kloster gehörte, so mußte dessen Einwilligung dazu ertheilt werden. Diese vermittelte der Erzbischof Conrad in einer Urkunde vom 30.

---

38) Seibertz Urk. Buch I. N. 240.
39) Seibertz Urk. Buch III. N. 1068.

März 1258, worin es heißt, das Kloster trete dem Grafen Siegfried von Wittgenstein und dem Edelherrn Adolf von Grafschaft das Eigenthum des Berges, worauf die neue Stadt Berneburg erbaut worden, für sie und ihre Erben ab, wogegen Herr Adolf dem Kloster eine Rente von einer Mark schwerer Pfennige anweise. Mit Ausnahme dessen jedoch, was zur Befestigung der Stadt erforderlich sei, solle alles um den Berg liegende, mit Leuten, Aeckern, Mühlen u. s. w. dem Kloster verbleiben[40]). Der damalige Abt zu Grafschaft, Herr Widekind mogte sich wohl darum so willig zu dieser Abtretung finden lassen, weil er ein Bruder des Grafen von Wittgenstein war.

---

[40]) Seibertz Urk. Buch I. N. 309. Die Urkunde ist eben so schülerhaft geschrieben als verfaßt. Zur Verdeutlichung ihres Inhalts dient eine andere gleicher Qualität, welche der Abt Widekind an demselben Tage ausstellte. Sie lautet: In nomine P. I. C. Widekindus dei gratia abbas humilis in Grascaph totusque conventus ibidem. omnibus hoc presens scriptum intuentibus orationes in christo. ad notitiam omnium deuenire volumus. de constructione noue ciuitatis que dicta est Berneborgh. proprietas eiusdem montis in quo ciuitas jam dicta est sita respexit nos attinentia. eadem proprietate ac illis quibus ciuitas predicta poterit munimium habere renunciamus. deuoluentes ipsam in manus Sifridy comitis de Widegenstene et Adolfi nobilis de grascaph. super eo marc. denariorum grauium annuatim ab Adolfo nobili prefato recipiemus in restaurum usu perpetuo possidendam. sic enim nos montem ususque montis cum integritate memoratis nobilibus et heredibus eorumdem contulimus excolendum. sicut hoc sigilli nostri et conuentus. munimine protestamur. Acta hec sunt in presentia Widekindi abbatis. Tietmari custodis. Johannis monachi. Wezeli decani in areuelt. Ludolfi pastoris in adenborn. Sifridi comitis de Widegenstene. Adolfi nobilis. Gumperti militis de amelborgh. Heckeardi militis de Ewich. Ludewici militis de Rumelange. Arnoldi dapiferi in waldenborgh. Henrici aduocati in Drulshagen. Henrici militis de Lare et aliorum quampluriam. Datum Berneborgh anno dni M°. CC°. Lviij. tertio kal. aprilis. Die Urkunde, welche sich im fürstlichen Archive zu Berleburg befindet und von der fürstlichen Hoffammer uns sehr bereitwillig zur Einsicht mitgetheilt worden, besteht aus einem unscheinbaren Blättchen Pergament, woran die Siegel des Abts und Convents hängen. Das letztere ist im III. Bande des Urk. Buchs Taf. 11 N. 1 abgebildet; das des Abts, elliptisch und etwas kleiner als das Conventssiegel, stellt einen sitzenden Abt mit Stabe dar; zu beiden Seiten des Sitzes schauen Adlerköpfe hervor. Es hat die Umschrift: S. Widekindi Di. gra. abbat. in Grascaph. Es soll noch eine dritte Urkunde vorliegen, worin sich Adolf mit dem Grafen Siegfried wegen des Besitzes von Berleburg auseinandersetzt. Diese würde am Ende die interessanteste von allen sein; wir haben sie aber noch nicht gesehen.

Das Verhältniß, worin Herr Adolf bei diesem Handel auftrit, ist für seine damalige politische Stellung bedeutend genug, um hier ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Die Edelherren von Graffschaft gehörten ihrem Stande nach zu dem späteren hohen Adel, zu den Reichsfürsten. Da sie aber keine eigene Grafengewalt, sondern nur den abgezweigten Theil derselben, den man mit Vogtei bezeichnete, inne hatten und diese von den Grafen im Westfalengau, den nachmaligen Grafen von Arnsberg zu Lehn trugen, so wurden sie als Vögte weder Landesherren noch Reichsfürsten; sie blieben Dynasten und so wie die Mitglieder diese Klasse des hohen Adels, wenn sie nicht zeitig ausstarben, später, je nachdem die Verhältnisse günstig oder ungünstig waren, entweder durch den Erwerb unmittelbarer Reichsgüter in die Reihe der Fürsten traten oder sich unter dem niederen Adel verloren, so mußten auch unsere Vögte entweder das erste erstreben oder das andere sich gefallen lassen. Durch den Miterwerb der Stadt Berleburg war Herr Adolf auf gutem Wege, mit dem Grafen von Wittgenstein Schritt zu halten; denn waren auch die eigentlichen Vogteigüter nur mittelbare, so gewährten sie doch durch Umfang und Gerechtsame, ihnen als Lehnherren über Aftervasallen, als Inhaber der Civil- und Criminaljurisdicteon in der Vogtei Graffschaft, nämlich in den Kirchspielen Graffschaft, Oberkirchen und Astenberg, als Stuhlherren des Freistuhls zur Norderna, als Gutsherren in der Vogtei Brunscappell, als Patronen der Kirchlehne zu Brunscappell, Ober- und Negerkirchen, zu Narbach und Iffilpe doch Hülfsquellen genug, jene Anfänge selbstständiger Herrschaft zu erweitern. Auch scheint es Herrn Adolf nicht an Ehrgeiz gefehlt zu haben, Höheres anzustreben, wie er dann auch der Erste seines Geschlechts ist, der selbst Urkunden ausstellte und sein großes Siegel daran hing, welches in Form eines Herzschildes die ablangen Balken, reich mit Rosen bestreut, enthält[41]). Aber schon in der ersten Urkunde, worin er uns wieder begegnet, sehen wir ihn mit einer Veräußerung an das Kloster beschäftigt und auf diesem verderblichen Wege

---

[41]) Die Abbildung in Seibertz Urk. Buch II. Taf. 4. N. 1.

folgten ihm alle seine Nachkommen so lange, so ununterbrochen, daß es uns nicht wundern darf, wenn wir sie am Ende ihren hohen Stand in verwandtschaftlichen Verbindungen mit dem niederen Ministerialadel vergessen sehen.

Die eben gedachte Urkunde Adolfs ist vom 12. März 1261, worin er: Adolfus nobilis vir aduocatus in Grascap mit seiner Gemahlin: Elysabet nobilis matrona uxor ejus legitima, der Kirche und dem Convent in Grafschaft eine Mark schwerer Pfennige verkauft, welche die Brüder Dytmar und Arnold, Ritter und Vögte in Hundemen, ihm von der Zehntlöse innerhalb der Pfarrei Hundemen, die sie von ihm zu Lehn trugen, jährlich zahlen mußten[42]. Außer dieser ist uns nur noch eine Urkunde von Herrn Adolf bekannt geworden, welche er in Gemeinschaft mit seinem ältesten Sohne Widekind am 28. Mai 1273 über die Verleihung eines Hofes zu Nierentrop, bei Dorlar im Gericht Fredeburg, ausstellte und welche wir in der Note nachträglich mittheilen, weil sie über die Reihenfolge seiner älteren Söhne Auskunft giebt; auch der Umstand, daß Adolf sie ohne die übliche Erwähnung seiner Gemahlin ausstellt, zu verbürgen scheint, daß letztere damals nicht mehr am Leben war[43]. Aus denjenigen Urkun-

---

42) Seibertz Urk. Buch I. N. 317.

43) Nos Adolphus et senior noster filius Widekindus nobiles de Grafschaft, protestamur ac notum facimus harum inspectoribus vniuersis, mansum quendam in villa Niederendorp situm, cuius dimidietas ad nos pertinebat, eiusdem mansi dimidietatem et aream adiaceatem Conrado dicto de Niderendorp, ac suc legitime Cristine, necnon eorum heredibus, de voluntario consensu heredum nostrorum feodali jure porreximus perpetuo possidendam. ita sane ut dictus Conradus pensionem et sui heredes quindecim denariorum legalium, de medietate dicti mansi nobis et heredibus annuatim et de area adiacente vnum denarium persoluere non omittant. Quod vt ratum et inconnulsum perpetuo perseueret, et ne quisquam heredum nostrorum temere infringere presumat, presentem scedulam super hoc conscriptam sigilli nostri inpressione firmiter communimus. Testes huius rei sunt. Adolphus et Crafto nobiles heredes nostri. Hinricus dictus Clinge. Johannes faber. Borchardus de Durelare. Hermannus sutor ciues in smalenberg. Tidericus dictus griuelere. fridericus de Glydorp et hermannus frater suus. Tidericus pistor de smalenborg. Preterea preter pensionem debitam a iam dicto Conrado et heredibus ipsius nichil aliud seruicii exigemus. Datum anno domini M°. CC°. LXX°. III°. in die sancto pentecostes. Das Siegel ist abgefallen. Die Abschrift der Urkunde verdanken wir Hrn. Rentmeister Hilser zu Dalhausen.

den, welche später Adolfs Söhne ausstellten, geht hervor, daß er nicht immer in Frieden mit dem Abte und dessen Convente lebte; so wie aus anderen erhellt, daß er sich auch an Fehden der Erzbischöfe von Cöln betheiligte. Er war namentlich 1267 mit Erzbischof Engelbert II. von Falkenburg in dem Treffen bei Zülpich, worin der Erzbischof vom Grafen von Jülich gefangen und dann nach Nideck gebracht wurde. Er machte deshalb einen Anspruch von 100 Mark, wofür ihm der halbe Zehnten bei Hallenberg versetzt wurde, den seine Söhne Widekind und Kraft noch lange nachher auf Grund dieses Verhältnisses besaßen[44]).

Der Todestag Adolfs ist nicht bekannt. Das Necrologium des Klosters Grafschaft sagt zwar: Kal. April. mem. Adolphi nobilis de Grafschaft, qui contulit monasterio 12 solid. decimationis annui census in Hundemen; was nach der Urkunde von 1261 nur auf ihn bezogen werden kann. Allein das jetzt noch vorliegende neuere Necrologium ist, wie schon in der Geschichte der Edelherren von Bilstein (S. 26) bemerkt worden, nicht genau in Angabe der Sterbetage; indem es die alten Commemorationen in der Regel alle zum 1. des betreffenden Monats angiebt. Es würde daher aus der für Herrn Adolf eingetragenen etwa nur gefolgert werden können, daß er im April gestorben. Daß sein Tod im Jahre 1284 erfolgte, scheint aber nach der gleich zu erwähnenden Urkunde seines Sohnes Widekind, vom 29. Mai des gedachten Jahres, kaum zu bezweifeln.

Gleichzeitig mit Adolf erscheinen zwei Damen des Namens Grafschaft in Urkunden, welche höchst wahrscheinlich Schwestern von ihm waren, wiewohl sie als solche nicht bezeichnet sind; denn keine andere westfälische Familie führte damals diesen Namen und nach ihrer Stellung im Alter, konnten sie nur aus derselben Generation mit Adolf sein. Die eine derselben ist Sophia II. von Grafschaft, Fürst-Abtissin zu Essen, welche vor ihrer unmittelbaren Nachfolgerin Bertha von Holte erscheint und also 1262, wo letztere urkundlich schon als Ab-

44) Seibertz Urk. Buch I. S. 610. Mörckens conatus chronologicus p. 129.

tissin vorkömmt, wohl gestorben war[45]). — Die andere Domina Beatrix de Grascap, war Stiftsdame zu Meschede und wird in einer Urkunde der Äbtissin Agnes als Zeuge genannt[46]).

IV. Widekind I. und Kraft I. Erbvögte von Grafschaft, mit ihren Brüdern Heinrich II., Adolf II. und Conrad I.

Von Adolfs Kindern sind fünf Söhne bekannt, zu denen wahrscheinlich auch noch zwei Töchter gerechnet werden müssen; nämlich Sophia und Jutta, welche 1292 als Stiftsdamen in Essen ihre Mitschwester Beatrix von Holte zur Äbtissin wählen halfen. Die ältere Sophia de Grafschaph war 1288 scholastica; mehr als dieses ist von ihnen nicht bekannt[47]). Desto zahlreicher sind die Nachrichten über die Söhne.

Der älteste derselben: Widekind verwaltete, wie aus der in der Note 43 mitgetheilten Urkunde hervorzugehen scheint, schon 1273 mit dem Vater und nach dessen Tode mit dem Bruder Kraft die Vogtei. Er erscheint als Ritter zuerst in einer Urkunde vom 31. Juli 1282, welche er mit den Grafen Ludwig von Arnsberg, Siegfried von Wittgenstein und noch 7 anderen Herren besiegelt. Der Edelherr Wilhelm von Ardei verkaufte damals dem Stifte Fröndenberg Güter zu Westbüren und Wydebrok[48]). Derselbe Widekind stellte am 29. Mai 1284 mit seiner Gemahlin Gertrud eine Urkunde aus, worin er erzählt, zwischen dem Abte Widekind von Grafschaft und seinem verstorbenen Vater, dem Edelherrn Adolf von Grafschaft habe über einige, zur Kirche in Grafschaft gehörige Höfe, nämlich einen zu Olydorp, einen anderen zu Herentrop und zwei zu Lenninchoven ein Zwiespalt (lis et discordia) bestanden, welcher nach einem darüber aufgenommenen, bei der Kirche in Grafschaft aufbewahrten Documente, durch Schiedsfreunde dahin verglichen sei, daß die Kirche seinem Vater für dessen Rechte

---

45) Pfeiffer und Funcke Gesch. v. Essen S. 87.
46) Seibertz Urk. Buch I. N. 344.
47) Troß Westphalia von 1826 St. 34. Pfeiffer und Funcke a. a. O. Urk. N. 27 S. 278.
48) v. Steinen westf. Gesch. St. II. 820.

an jenen Höfen, jährlich eine Mark Pfennige zu zahlen übernommen habe. Diese auf ihn gefallene Rente habe er, mit Zustimmung seiner Gemahlin Gertrud sowohl, als seiner Brüder Kraft und Heinrich, nebst einer Curtis in Oberendreve bei Schmalenberg und 3 anderen Bauerhöfen in dem Dorfe (villa) Grafschaft, die er alle von der Kirche zu Lehn getragen, mit Markenberechtigung im Walde, frei von Diensten, von Vogtei- und Zehntrechten, dem Abte Gottfried und dessen Convent, für 24 Mark Pfennige verkauft, um davon Schulden zu bezahlen. Die Urkunde ist von dem Edelherrn Johann von Bilstein, Marschall in Westfalen, dem Grafen Widekind von Wittgenstein, Dechant Heinrich zu Wormbach und Ritter Erenfried von Bredenol mitbesiegelt. Unter den Zeugen befindet sich auch **Adolphus** monachus in Grafschaft, ohne Zweifel derselbe, der in der mehrgedachten Urkunde Herrn Adolfs I. von 1273 als dessen zweit geborner Sohn genannt wird und der 1299 als Propst zu Beleke und Bruder Widekinds erscheint[49]).

Wenn Herr Widekind damals schon Schulden hatte, zu deren Bezahlung er Güter verkaufen mußte, so rührten diese wahrscheinlich von den kostbaren Fehden her, welche Grafen und Dynasten in jener gesetzlosen Zeit unaufhörlich mit einander führten. Wir finden wenigstens die Edelherren von Grafschaft, von Itter und von Lewenstein bei dem Kriege betheiligt, den Kraft, Rorich und Gerhard von Greifenstein mit den Grafen Emich und Johann von Nassau, um die Stadt Driedorf führten. In dem Frieden vom 13. April 1290, vermittelt durch die Städte Frankfurt, Friedberg und Wetzlar, wird die Gemeinschaft der Stadt zwischen Nassau und Kraft von Greifenstein festgesetzt und die von **Grafschaft** als Bundesgenossen Krafts, werden namentlich in dem Frieden mit eingeschlossen[50]).

Am 12. März des folgenden Jahrs verzichtet Widekind gemeinschaftlich mit seinem Bruder Kraft auf alle Vogteiansprüche, welche sie bisher an dem Haupthofe Glindfeld und dessen Bauerhöfen, die dem Kloster Grafschaft gehörten, ge-

---

49) **Seibertz** Urk. Buch I. N. 411. Adolfus frater meus de Bedelike etc. preposit. sagt Widekind von Grafsch., der Aussteller der Urkunde.
50) v. **Arnoldi** Gesch. v. Nassau-Oranien III. Abthlng. 2, S. 126.

macht hatten. Zugleich übertrugen sie den zu ihrem freien Eigen gehörigen Haupthof in Herentrop mit allen Echtwerken dem Abte Lutbert und dessen Convente in Grafschaft, ausgenommen 24 Morgen Aecker, welche an einzelne Bürger zu Schmalenberg verpfändet waren; wogegen sie 4 Bauerhöfe des Klosters in Adenborn erhielten, die sie von diesem, mit ihren übrigen Gütern zu Lehn tragen wollten. — Vier Jahre später, 17. Februar 1295, vertauschte Widekindus nobilis dictus de Grascap de pleno consensu Gertrudis vxoris mee legittime, Adolfi filii mei, die durch Erbgang auf ihn gekommene Hälfte des Wald- und Feldzehnten in der Villa Grascap, für 40 Mark Geldes und zwei Bauerhöfe zu Langenbeck und Othmaringhausen, an den Abt Lupert zu Grafschaft. Die Urkunde ist von seinem Bruder Kraft und dem Ritter Erenfried von Bredenol mitbesiegelt[51]).

Der Abt zu Grafschaft hielt für räthlich, die verschiedenen, zu Gunsten des Klosters gemachten Veräußerungen, von den Verwandten der Herren von Grafschaft genehmigen zu lassen. Zu diesen gehörte Ritter Kraft von Hohenfels, welcher auf Bonifazius 1296 als Crachto miles dictus de honvelys, uxor quoque mea legitima cum filiis nostris vniuersis Volperto, Ludevico, Adolpho et Crachtone legitimis seine Einwilligung zu den Erwerbungen, namentlich der curtis Herigtorp, der Güter zu Grafschaft und Dreve, welche Abt Lutbert und dessen Vorfahren von den Edelherren Widekind und Craft, Brüdern von Grafschaft, seinen Blutsverwandten gemacht, erklärte[52]). Die von Hohenfels waren ein oberrheinisches Dynastengeschlecht, dieser Urkunde zufolge nahe Verwandte der von

---

51) Othmaringhausen ist eingegangen. Es lag unterhalb Brunscappell an der Neger, in der jetzt noch bekannten othmaringhauser Mark, worin dem Hause Wildenberg zu Brunscappell, noch in der neuesten Zeit der Zehnte zustand. Der alte Haupthof ist in 4 kleinere getheilt, deren Besitzer in die benachbarten Dörfer gezogen. Schneider und Kramer nach Brunscappell, Heinemann jetzt Heimes nach Wiemeringhausen, Köper nach Assinghausen. Borchardus et Conradus filius ejus, dicti de Othmarinkusen, Bürger zu Corbach, waren 1277 Zeugen in einer Flechtorfer Urkunde des Ritters Heinr. Bock. Zeitschrift für westf. Gesch. VIII. 79.

52) à nobilibus viris Widekindo et Crachtone fratribus de Grasscaph consanguineis nostris.

Grafschaft und als solche an den Gütern derselben betheiligt. Es ist jedoch nicht klar, in welcher Art. Die Brüder Widekind und Kraft von Hohenfels werden in einer Urkunde des Edelherrn Heinemann III. von Itter von 1347, dessen Neffen genannt, ihre Mutter war also eine Schwester Heinemanns, gleichwie auch Johann II., Sohn Widekinds von Grafschaft, mit einer Schwester desselben Heinemanns von Itter vermählt war. Die in beiden Familien beliebten Taufnamen Widekind und Kraft sprechen ebenfalls für ein nahes verwandtschaftliches Verhältniß, welches vielleicht zuerst durch eine, dem Namen nach unbekannt gebliebene Tochter Herrn Adolfs begründet wurde[53]). Die von Hohenfels scheinen nicht unmächtig gewesen zu sein, denn unter den Urkunden des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg befand sich eine, worin Gottfried von Adenborn und H. Vogt denselben wegen aller Kosten entlasten, welche aufgewendet worden, als er von Kraft von Hohenfels war gefangen worden[54]). In der „Chronica und altes Herkommen der Landtgraven zu Döringen 2c.“ werden aus einer Fehde der Hessen mit den alten Sassen, welche man Westphelinge nennet, Waffenthaten Widekinds von Hohenfels erzählt,“ welcher ein starker vnd vnerschrockener Mann were“[55]).

Bei weitem die wichtigste und für unsere westfälischen Grenzlande folgenreichste Veräußerung machten die Brüder Widekind und Kraft von Grafschaft dadurch, daß sie am 14. Februar 1297 ihr Schloß Norderna, mit allem Eigenthum in demselben, dem Grafen Otto von Waldeck zu Eigen übertrugen und von ihm wieder zu Lehn nahmen; so daß es ihm als offenes Haus gegen Jedermann dienen solle. Die darüber vorliegende Urkunde ist leider so kurz, daß nur die nackte Thatsache aber nichts über die näheren Umstände derselben daraus entnommen werden kann[56]). — Am 13. Dezember desselben Jahrs verkaufte Widekind die Zehnten zu Melekenbike, Hundesossen und Stillepe dem Ritter Heinrich Vogt von Elspe

---

53) Wenck hess. Gesch. II. 1078, Not. B.
54) Seibertz Urk. Buch II. S. 297.
55) Senckenberg selecta jur. et historiar. III. 458.
56) Seibertz Urk. Buch I. N. 468.

wiederlöslich für 24 Mark Soester Pfennige. Seine Gemahlin Gertrud und sein Sohn Adolf werden in dem Kaufbriefe als miteinwilligend aufgeführt [57]). Erstere lebte jedoch nicht lange mehr; denn in einer Urkunde vom 18. August sagt Widekind, daß er exequiarum tempore Gertrudis quondam vxoris nostre, zu deren Seelenheil eine Mark Pfenninge an die Kirche zu Graffschaft vermacht habe. Mit Bewilligung seines Sohnes Adolf, habe er diese Rente auf die Curtis Haffenrode angewiesen und solle dieselbe auf Pancratius erfallen, damit am folgenden Tage das Jahrgedächtniß seiner Frau desto gewisser (fidelius ac diligentius) gehalten werde. Es wird vorbehalten, die Rente mit 9 Mark ablösen zu können. Die in der Kirche zu Graffschaft ausgestellte Urkunde ist von Widekinds Bruder: Kraft, mitbesiegelt; auch befindet sich unter den Zeugen sein anderer Bruder: Herr Adolf, Propst zu Beleke, der 1273 noch weltlich und 1284 Mönch in Graffschaft war. Es scheint also Frau Gertrud am 13. Mai 1303 gestorben zu sein und da sie 1284 zuerst als Widekinds Gemahlin vorkömmt, beiläufig 20 Jahre mit ihm gelebt zu haben.

Nach dieser Zeit kömmt Widekind nur noch einige mal vor. Zuerst als Zeuge in einer Urkunde von 1306, wodurch Ritter Erenfried von Bredenol nebst seinen Söhnen Erenfried und Rutger, sich wegen der Curtis Alvelinchusen dahin mit dem Abte Lutbert vergleicht, daß er solche von ihm zu Lehn nimmt. Der westfälische Marschall Joh. von Plettenberg hat nebst Widekind die Urkunde besiegelt [58]). Dann besiegelt er mit mehreren Grafen und Herren auf Ersuchen seines Verwandten, des Edelherrn Heinrich von Wildenberg einen Brief vom 26. Dezember 1307, worin dieser mit seiner Frau Elzebe

---

[57]) In einer zu Meschede datirten Urkunde von 1298 erscheinen zusammen: Witekindus et Crafft viri nobiles dicti de Graffschaft. Vergl. Urkunden v. d. ausgestorbenen uralten Familie der Edlen Herren von Graffschaft und denen davon abstammenden Geschlechtern. Biedenkopf 1777 4°. Eine sonst ganz unbedeutende Schrift.

[58]) Auf einem derselben angehefteten Transfixblatte von 1306 vigilia Joh. Baptiste, genehmigen die Söhne Erenfried und Rutger, den zwischen dem Kloster und ihrem Vater E. militem de Bredenole patrem nostrum felicis memorie, abgeschlossenen Vergleich. Erenfr. d. Aeltere war also noch in demselben Jahre gestorben. Der Vergleich ist apud Oppidum Attendarn ohne Hinzufügung des Tages datirt.

dem Grafen Johann von Sayn die Burg Wildenberg an der Sieg, zu Lehn aufträgt, „also dat das Hus zu Wildenberg nyt ersteruen in mach, dan allewege an den nesten Eruen“. Es sollte auf alle Verwandte forterben, kein offen werdendes Mannlehn sein[59]). Ferner wird Widekind in einem Urkundenverzeichniß des Grafen von Arnsberg genannt, wonach er Burgmann des Grafen Wilhelm (1313—1338) geworden war; der ihm dafür eine Rente von 5 Mark aus der Curtis Holthusen bei Schmalenberg, zu einem Erbburglehn angewiesen hatte, die mit 40 Mark sollte abgelöset werden können. Widekind hatte ihm dagegen das Oeffnungrecht in seiner Burg bewilligt[60]). Zuletzt erscheint er in einem Briefe vom 21. Juli 1322, wodurch der Edelherr Bertold von Büren, mit Frau Gerburgh und seinen Kindern, dem Bischofe Ludwig von Münster und dessen Stifte die Hälfte des Hauses Daverenberg zu Lehn aufträgt. Widekind hat den Brief mit mehreren anderen Grafen und Herren, worunter sich auch sein Schwager, Herr Johann von Wildenberg, die Burggrafen von Stromberg und Herr Thele von Ittere finden, besiegelt[61]). Nicht lange nach dieser Zeit scheint Widekind gestorben zu sein. Das Necrologium des Klosters Graffschaft enthält in Bezug auf ihn folgende Commemoration: tert. Idus Nov. (11) **Widekindus de Grafschaft, Adolphus** et **Joannes** filii ejus, qui dederunt unam marcam ex molendino in Niederensorpe. Daß sich aber Widekind zum zweitenmale vermählt hatte, davon giebt sein Sohn Johann in einem Briefe von 1330 Kunde, worin er mit seinem Halbbruder Adolf und seiner Mutter: matrona **Domina Alheydis** auftrit. Widekinds zweite Gemahlin war also eine Edeldame, hieß Adelheid und überlebte ihn viele Jahre, indem sie noch 1341 genannt wird. Aus einer anderen Urkunde ihres Sohnes von 1332 geht hervor, daß sie eine Schwester des Edelherrn Johann von Wildenberg war; denn ihr Sohn nennt diesen „minen Ohem“[62]).

---

59) Höfer älteste Urkunden deutscher Sprache N. 8.
60) Seibertz Urk. Buch II. S. 301.
61) Höfer älteste Urkunden deutscher Sprache N. 78.
62) Seibertz Urk. Buch II. N. 639.

Aus dieser letzten Urkunde geht ferner hervor, daß Widekind im Verlaufe der Zeit, mit seinem Bruder Kraft die Vogteigüter, insbesondere auch die Norderna getheilt und endlich, daß Widekind an dieser die steinene Kemnade gebaut hatte. Wahrscheinlich bauete er auch den Thurm des Hauses zu Brunscappell, wo er durch den vorhin gedachten Erwerb von Othmaringhausen seinen Grundbesitz vergrößert hatte und wo nach seinem Tode Frau Adelheid mit ihren Kindern Johann und Mechtilde so lange ihren Witwensitz gehabt zu haben scheint, bis ihr Sohn durch den Tod seines Bruders Adolf, der dem Vater im Besitze der Vogtei und der halben Norderna gefolgt war, auch zur Nachfolge in diesen Gütern gelangte. Nach ihrem Familiennamen wurde das Haus zu Brunscappell, das ihr so lange als Witwensitz gedient, seitdem das Haus Wildenberg genannt[63]). Wir werden auf sie und ihre Kinder unten zurückkommen.

Das Siegel Widekinds, etwas kleiner als das seines Vaters Adolf, hat mit diesem die Form gemein; es ist aber der Stammschild mit drei Balken versehen und als Herzschild einem größeren aufgelegt, der in sechs Felder ohne andere Abzeichen als Farben, die man damals noch nicht genau durch Schraffirungen zu bezeichnen wußte, getheilt ist. Die Veranlassung zu diesen, vielleicht willkührlichen Abweichungen ist nicht bekannt[64]).

Der zweite Sohn Adolfs I. gleichfalls Adolf genannt, widmete sich dem geistlichen Stande. Wir haben ihn als Mönch zu Graffschaft und später als Propst zu Beleke, wo er auch wohl gestorben sein wird, bereits kennen gelernt.

Der dritte Sohn Herr Kraft von Graffschaft, wird zuerst mit seinen beiden älteren Brüdern in der Urkunde Adolfs I. von 1273 genannt, dann in der vorhin angeführten seines Bruders Widekind von 1284, der ihn als einwilligend zu der von

---

63) Voigt von Elspe geographischer Wegweiser über die Herzogthümer Engern und Westfalen, in von Steinen westf. Gesch. St. 7. S. 1897 und 1901. Gesch. d. Rittersitze ꝛc. im Herzogthum Westfalen St. 14. S. 1458 und 1643.

64) Eine Abbildung desselben in Seibertz Urk. Buch II. Taf. 4. N. 3.

ihm vorgenommenen Veräußerung aufführt; hierauf ist er am 17. März 1290 Zeuge, als der Edelherr Joh. von Bilstein dem Kloster Grafschaft den Hochwald zu Latrop schenkt. Er hat die Schenkungurkunde mitbesiegelt[65]). Demselben Herrn Joh. von Bilstein ist er 1296 Zeuge, als dieser dem Abte Lutbert von Grafschaft, mit Bewilligung der Söhne Johanns von Latrop, Höfe zu Drede und Durenhelikeu, welche ihnen „jure libertino" zugehörten, gegen einen Hof in Westwich so vertauschte, daß die Brüder von Latrop diesen Hof nach der Freien Rechte besitzen und davon dem Herrn von Bilstein jus quod vocatur Graschult d. h. Grafenscheß leisten sollten. Auch diese Urkunde ist von Kraft mitbesiegelt[66]). Ebenso ist die vorhin gedachte Urkunde Widekinds von 1295 über die Veräußerung des halben Grafschafter Zehnten mit dem Siegel: fratris mei nobilis dicti Craft versehen. In Gemeinschaft mit seinem Bruder stellte Kraft die ebenfalls schon angeführten Urkunden von 1291 über den Hof zu Glindfeld und von 1297 über die Lehnsauftragung des Schlosses Norderna an den Grafen Otto von Waldeck aus. Er führte, wie die meisten Dynasten damaliger Zeit, ein Reitersiegel, worauf der geharnischte, mit Schwerdt und Schild bewaffnete Ritter, sowohl im Schilde als auf der Pferdedecke die Balken des Hauses trägt[67]).

Die erste Urkunde, welche Herr Kraft in eigenem Namen ausstellte, ist vom 28. Januar 1299, worin er seine Hälfte des großen und kleinen Zehnten zu Grafschaft dem Abte Lutbert für die Curtis in Steymbach, zwei Höfe in Berghausen und 16 Morgen Acker bei Berleburg, „Gelende" genannt, welche er zu Lehn erhielt, vertauschte. Er vollzog den Tausch unter Zustimmung seiner Gemahlin Agnes, seines Bruders Widekind und seiner übrigen Brüder, von denen nur noch Adolfus de Bedelike (Propst zu Belecke) genannt wird. Widekind und Herr Johann von Bilstein besiegelten mit ihm die Urkunde[68]). Seitdem erscheint er meist wieder als Zeuge. So

65) Seibertz Urk. Buch I. N. 431.
66) Seibertz Urk. Buch I. N. 460.
67) Eine Abbildung desselben in Seibertz Urk. Buch II. Taf. 4. N. 2.
68) Seibertz Urk. Buch I. N. 476.

in dem Briefe über das Anniversar, welches Widekind 1303 für seine Gemahlin Gertrud stiftete. — Am 26. Juni 1306 war er gegenwärtig, als der Edelherr Ditmar gnt. Opolt (v. Waldeck) dem Grafen Heinrich von Waldeck verschiedene Güter überließ[69]). — Am 28. September 1309 war er Zeuge des im Kloster Haina abgeschlossenen Vergleichs zwischen Landgraf Otto von Hessen und dessen Schwester Sophie, Gräfin von Waldeck, wodurch der väterliche Erbtheil der letzteren auf 1500 Mark festgesetzt wurde[70]). — Am 10. Juni 1313 empfing er zu Arnsberg vom Grafen Wilhelm den Zehnten zu Medelon, 3 Hufen zu Herstorth, 1 Hufe in Lisne, 1 in Bredelinchusen und 1 in Medelon zu Lehn[71]). — Am 3. Mai 1322 erhielt er vom Grafen Heinrich von Waldeck die Grafschaften Bigge und Rüdenberg im Grunde Astinghausen für 450 Mark als wiederlösliches Lehn[72]). — In demselben Jahre stellte er selbst eine Urkunde aus, wobei ihm die Grafen Heinrich von Schwalenberg und Siegfried von Wittgenstein als Zeugen dienten[73]). — Dann besiegelte er am 13. April 1330 die Schuldverschreibung des Edelherrn Diedrich von Bilstein und dessen Gemahlin Katharina von Arnsberg über das Heirathgut ihrer Tochter Irmengard, Gemahlin des Grafen Joh. von Solms. Sie nennen ihn: „Hern Craften von Grascaf eyn edeln Man, vnsen liben Swagir"[74]). — Zuletzt besiegelt er am 16. Nov. 1330 eine Urkunde, worin seines Bruders Söhne, Adolf und Johann dem Kloster die Mühle zu Niedernsorpe verkaufen[75]). — Nach dieser Zeit kömmt er in Urkunden nicht mehr vor; auch seiner Gemahlin Agnes erwähnt er seit 1299 nicht wieder. Er muß wohl 1331 gestorben sein, denn im folgenden Jahre treten seine Söhne Johann und Widekind, ohne den

---

69) Varnhagen Waldeckische Gesch. Urk. 58.
70) Varnhagen Waldeckische Gesch. Urk. 61.
71) Seibertz Urk. Buch II. N. 556 §. 2 und 110 in der letzten Stelle wird Herstorht, Horsbroch (also wahrscheinlich Hesborn) genannt.
72) Kopp heiml. Gerichte Urk. 72. Estor kleine Schriften III. 550. Seibertz Urk. Buch II. N. 587.
73) Urkunden v. d. ausgestorbenen Familie von Grafschaft S. 4; wo aber der Gegenstand der Urkunde nicht genannt ist.
74) Höfer älteste Urkunden deutscher Sprache N. 135.
75) Kindlinger Urk. Sammł. B. 71 S. 137.

Vater, mit der Mutter auf. Wir werden zu ihnen gleich zurück kehren.

Die noch übrigen beiden Söhne Adolfs I.: Heinrich II. und Conrad I. werden seltener genannt. Des ersten geschieht nur einmal, in der Urkunde Widekinds von 1284 über die Beilegung der alten Streitigkeiten Herrn Adolfs mit dem Abte Widekind, als mit einwilligenden Bruders Erwähnung[76]). Er wird also nicht lange nach dieser Zeit gestorben sein. Der andere: Conrad wird zuerst in der schon gedachten Urkunde seines Bruders Widekind von 1299 über den Verkauf des halben Grafschafter Zehnten und zwar als Propst zu Berich im nahen Waldeckischen genannt und zwar mit folgenden Worten: Adolfus frater meus de Bedelike, Conradus de Beryche, Godefridus de Custelberg prepositi. Er ist auch 1309 dem Edelherrn Heinemann von Itter als Dominus Conradus prepositus de berche Zeuge, wo Jener bekundet, daß der Knappe Conrad Schlechtrieme dem Kloster Neuküstelberg eine Curie zu Glindfeld überlassen habe. Noch einmal erscheint er als Zeuge in einer Urkunde von 1315, wodurch der Knappe Menger Buneken demselben Kloster den dritten Theil des Glindfelder Zehnten verkauft[77]).

In allen diesen Urkunden wird zwar nicht gesagt, daß Propst Conrad ein Herr von Grafschaft gewesen, allein dies geht aus einer anderen Urkunde der Priorin Elisabeth zu Berich (Augustiner-Nonnenkloster im Waldeckischen) vom 8. September 1328 hervor, worin sie, die Geschichte ihres Krankenhauses erzählend, insbesondere erwähnt, was die Pröpste Herr Gerhard von Hasungen, Herr Widekind und Propst Conrad

---

76) Seibertz Urk. Buch I. N. 411.

77) Die Urk. ist in die s. Nicolai (6. Dez.) zu Medebach in Gegenwart vieler Zeugen von denen 27 namentlich bezeichnet werden, ausgestellt. sunt autem hec acta coram honorabilibus viris, scil. dno Conrado preposito de berche, Hermanno canonico in Frislaria, filio nobil. dni Heinemanni de Ittere, Hermanno de Scarpenberg, Henrico de Wolmarinchusen militibus, Tilemanno domicello de Ittere etc. Johanne de Scarpenberg, Jacobo de Hottepe judice in Medebecke, Hermanno gogravio etc. famulis, Hartrado magistro civium etc. also zuerst die Geistlichkeit, dann Ritter, hierauf Knappen und endlich Magistrate, ohne Unterschied der Geburt; in jedem ordo aber mit Berücksichtigung derselben.

von Graffschaft dafür gethan[78]). Letzter scheint damals nicht mehr im Leben gewesen zu sein; daß er aber ein Bruder Krafts war, ergiebt sich aus dessen schon angeführter Urkunde von 1299, worin dieser sagt, der Tausch sei vollzogen de consensu Widekindi fratris mei, aliorumque fratrum meorum. Er hatte also außer Widekind noch andere Brüder, welche nur der darin genannte Adolfus frater meus de Bedelike und Conradus de Beryche prepositus sein konnten, weil Heinrich schon seit 1284 nicht mehr vorkömmt.

Die Geschichte Herrn Adolfs und seiner Söhne fällt also ins 13. und in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Der wüste raublustige Sinn, der diese Zeit auszeichnete, verursachte den Klöstern und Städten viele Bedrängnisse, gewährte aber auch beiden viele Hülfquellen. Den Städten dadurch, daß sie genöthigt wurden, die Einzelkräfte ihrer Bürger in geschlossenen Massen zu unwiderstehlicher Macht zu entwickeln, den Klöstern dadurch, daß die zuchtlosen Heckenritter, wenn sie alt oder körperlich hülflos geworden, für ihre Gebrechlichkeit Pflege, für ihr beschwertes Gewissen Erleichterung und Trost in den Gott geweihten Anstalten suchten, an denen sie sich in frechem Uebermuthe nur zu oft frevelnd vergangen hatten. Ihre Unwissenheit rächte im Alter gewöhnlich die Rohheit der Jugend dadurch, daß sie, blindem Aberglauben verfallend, durch Vergabungen an Gotteshäuser, Ersatz für verübten Raub zu leisten und zugleich Theil an den guten Werken der Mönche zu erlangen strebend, am Ende doch noch den Himmel zu gewinnen hofften. Die Einleitungen der meisten Schenkurkunden damaliger Zeit, liefern dafür sprechende Belege. Auf solche Weise wurden die Klöster immer reicher, die Raubritter ärmer; selbst die Vögte nicht ausgenommen, obgleich alle Chroniken voll sind von den Bedrückungen, welche die ihrem Schutze anvertrauten frommen Stiftungen unaufhörlich von ihnen zu dulden hätten. Der Fortgang unserer Geschichte wird zeigen, daß auch die Vögte von Graffschaft, durch die Vergabungen welche sie ihrem Kloster machten, immer mehr verarmten, wenn sie auch, zu

78) Varnhagen Waldeckische Gesch. Urk. 68.

ihrer Ehre sei es gesagt, mehr durch die Industrie der energischen Aebte, welche damals dem Kloster vorstanden, als durch so zweideutige Motive, wie die meisten ihrer Standesgenossen sich dazu gedrungen fühlen mogten.

V. Johann I., Heinrich III. und dessen Sohn Adolf IV., Vögte und Edelherren von Grafschaft.

Indem wir uns zur folgenden Generation unserer Vögte wenden, machen wir noch einmal aufmerksam darauf, daß die Brüder Widekind und Kraft die väterlichen Güter, sie mogten zum Allode oder zur Vogtei gehören, unter sich getheilt hatten. Man war damals nicht mehr darüber in Zweifel, daß auch Vogteigüter erblich und mit Vorbehalt lehnsherrlicher Zustimmung theilbar seien. Zum allodialen Vermögen unserer Vögte gehörte das Schloß Norderna; es würde sonst nicht in der Macht beider Brüder gestanden haben, die Proprietät desselben dem Grafen von Waldeck 1297 zu Lehn aufzutragen. Unstreitig war das Schloß auch uraltes Stammvermögen, weil sonst der Erzbischof von Cöln, als Herzog in Westfalen, den Bau eines so mächtigen Schlosses innerhalb der Grenzen seines Ducats weder ohne Beschränkung gestattet, noch die Auftragung desselben als offenes Haus, zu Diensten des Grafen von Waldeck gegen Jedermann, also auch gegen den Erzbischof selbst, zugegeben haben würde. Diese Auftragung geschah von beiden Brüdern gemeinschaftlich; nichts desto weniger war das Schloß, dessen Werke einen bedeutenden Umfang hatten, zwischen ihnen getheilt, so daß gewissermaaßen Jeder von ihnen eine besondere Burg darauf hatte, über welche später auch immer besonders verfügt wurde. Wir werden sehen, zu welchen Grenzkriegen zwischen Cöln und Waldeck diese Theilung Veranlassung gab.

Herr Kraft von Grafschaft, dessen Nachkommenschaft uns zunächst beschäftigen soll, weil sie schon in der zweitfolgenden Generation erlosch, hatte zwei Söhne: Johann I. und Heinrich III. Von Töchtern desselben ist nichts bekannt. Beide Brüder treten zusammen auf in einer Urkunde vom 26. April 1332, worin sie mit Bewilligung der Herrin Agnes, ihrer

Mutter, zum Altar b. Mar. Virg. in der Crypta des Klosters Grafschaft, den Hof zu Humboldinchusen, der jährlich auf Martini 6 Schillinge zahlte, salvo jure suo, also ohne ihn altarhörig, wachszinsig zu machen, schenkten. Es sollten dafür an dem gedachten Altar wöchentlich 2 Messen für die Seele ihres Vaters Kraft so lange gelesen werden, bis von ihnen oder den Herren von Bilstein eine besondere Kapelle auf dem Klosterhofe gebaut sei, womit dann der geschenkte Hof auf immer verbunden bleiben solle [79]). Später kömmt Johann noch vor in einer Urkunde vom 20. Juni 1333, worin er als Amtmann des Gerichts Medebach (später Amtsdroste) in Verbindung mit dem Landmarschall Berthold von Büren, unter Genehmigung des Erzbischofs Walram, zwischen den Städten Winterberg und Medebach einen ewigen Frieden (pacem antiquam et zonam firmam, perpetuis temporibus duraturam) vermittelt. Er wird in dem Winterberger Reverse genannt: domicellus Joh. de Grascayp noster officiatus [80]). Dann in einer Urkunde vom 7. November 1335, worin Johann II. von Bilstein, ein Jahrgedächtniß für seinen Vater Theoderich III. in der Kirche zu Grafschaft stiftet: presentibus Johanne et Henrico de Grascaph domicellis et fratribus. Beide waren also noch Junker und wahrscheinlich unverheirathet. Johann I. scheint auch niemals geheirathet zu haben. Er lebte noch 1337, weil sich damals sein Vetter Johann II. in einer Urkunde vom 10. Februar Johannes de Graischaft junior nennt und erscheint auch noch 1338 vigil. Mathaei apostoli als Johannes nobilis de Grafschap [81]). Seitdem verschwindet er aus der Geschichte, ohne daß von einer Nachkommenschaft desselben etwas bekannt wäre.

Heinrich III. kömmt, außer den gedachten beiden Urkunden von 1332 und 1335, noch in folgenden vor. Am 3. April 1328 ist er als consanguineus Zeuge des Herrn Diedrich III. von Bilstein, beim Verkaufe des Zolls zu Werl

79) Seibertz Urk. Buch II. N. 637.
80) Seibertz Urk. Buch II. N. 643.
81) Nach einer Mittheilung von Mooyer.

an Tilmann v. d. Becke zu Attendorn[82]). Am 2. September 1329 verkaufte er mit Bewilligung seiner Mutter Agnes, dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg Güter, sita in Unninctorp dicta de Hukeshol und dat Brinckguet, als allodialfreies Erbgut. An der Urkunde hing außer dem seinigen, auch das sigillum Agnetis matris nostre predicte, vna cum sigillo nobilis viri consanguinei nostri Johannis Dni de Bylsten[83]). Das Original dieser Urkunde hat uns zwar nicht vorgelegen, so daß wir aus dem Siegel der Frau Agnes keine Aufschlüsse darüber geben können, aus welcher Familie sie war. Uentrop liegt aber nahe bei Arnsberg; das Huxhols Gut in demselben, ist noch unter diesem Namen bekannt. Die verkauften Güter waren also ohne Zweifel Arnsberger Erbgüter; welche früher durch Heirath an die Edelherren von Bilstein und eben so an die von Grafschaft gekommen waren, von denen sie dann Gottfried IV. von Arnsberg zurückerwarb. Ohne Zweifel war Agnes eine Tochter Johanns I. von Bilstein und auf solche Weise der Uentroper Gutsbesitz zu ihrer Abfindung verwendet; sie würde sonst die Veräußerung wohl nicht mitbesiegelt haben. Daß schon Johann I. Blutsverwandter (consanguineus) der Grafen von Arnsberg war, ist in der Geschichte der Herren von Bilstein nachgewiesen. Johanns II. Mutter Catharina war ebenfalls eine Gräfin von Arnsberg. Von ihr konnte aber Frau Agnes dem Alter nach keine Tochter sein; sie war auch nicht ihre Schwester; denn unter den Töchtern des Grafen Ludwig von Arnsberg findet sich keine des Namens Agnes. Wenn also in den Urkunden von 1328 und 1329 Diedrich III. und Johann II. von Bilstein, consanguinei Heinrichs von Grafschaft genannt werden, so konnte dieser es wohl nur durch seine Mutter, Schwester Diedrichs III. geworden sein, der ja auch in der vorhin schon (S. 104) angeführten Urkunde vom 13. April 1330 Herrn Craft seinen lieben Schwager nennt. Frau Agnes hatte also ihr Recht an den Arnsberger Gütern zu Uentrop, von ihren Eltern, aus dem Hause Bil-

---

82) Seibertz Urk. Buch II. N. 623.
83) Kindlinger handschr. Urk. Samml. B. 71 S. 143.

stein erworben. Die nahe Verwandtschaft der Herren von Bilstein und von Grafschaft geht übrigens auch, außer dem Umstande, daß sie sich fast bei jedem beurkundeten Familien-Ereigniß als Zeugen dienen, noch ganz besonders aus der Urkunde von 1332 hervor, wonach sie eine gemeinschaftliche Grabcapelle im Kloster Grafschaft haben wollten.

Am 16. October 1333 besiegelte Heinrich als Zeuge eine Urkunde des Grafen Eberhard II. von Limburg, dessen miles fidelis er genannt wird[84]). Der Titel miles, scheint ihm hier aus Courtoisie beigelegt zu sein, weil er sich in einer späteren Urkunde vom 22. Dezember 1338 selbst noch armiger, Knappe nennt[85]); — am 10. März 1335 ist er Zeuge beim Verkaufe des halben Zehnten zu Hukeshol (Hukelsche bei Dorlar) von Reiner Hasenporte an das Kloster Grafschaft; 1338 belieh ihn Graf Gottfried IV. von Arnsberg mit dem Zehnten zu Medelon und allen seinen Gütern in Herzeborn (Hesporn) und Medelon, mit 2 Höfen in Wedesvelde (Westfelde) und der Vogtei in Grafschaft. Es wird dabei bemerkt, daß er einen Hof in Leysne (Liessen) und einen in Bredelinchusen (Frielinghausen) welche sein Vater ebenfalls zu Lehn präsentirt, nicht genannt habe[86]). — In der vorhin schon angezogenen Urkunde vom 22. Dezember desselben Jahrs macht er dem Erzbischofe Walram, der ihm sein Burglehn in Waldenburg von 10 auf 15 Mark Einkünfte erhöht hatte, seinen Antheil des Schlosses Norderna zum offenen Hause gegen Jedermann, mit alleiniger Ausnahme des Grafen von Waldeck, als Lehnsherrn des Schlosses. Worin dieser Antheil bestand, geht aus einer späteren Urkunde Heinrichs vom 18. März 1341 hervor, worin er dem Grafen Heinrich von Waldeck für 220 Mark löthigen Silbers zu „rechtem pande“ versetzt den „helfften theil mines huses zu der Norderna das ich van em zu Lehene hebbe“ und insbesondere „de kemmenade zu der vorderen handt wan man int der Burgk gehet“, sodann 40 Mark Corbacher Pfenninge, jährlich zu heben zu ⅓ aus der Maibeede und zu ⅔

---

84) Kremer Beiträge II. Urk. 22.
85) Seibertz Urk. Buch N. 664.
86) Seibertz Urk. Buch II. N. 665 S. 276.

aus der Herbstbeede, so daß ein waldeckischer Amtmann oder dessen Knecht immer gegenwärtig sein solle, wenn Herr Heinrich oder dessen Amtmann die Bede hebt. Mögte der Schuldner bei der Wiederlöse nicht grade Silber haben, so soll der „geschworene Müntere“ zu Corbach den Werth desselben waradiren. Ferner bekennt der Aussteller, daß er dem Grafen anderthalb Mütte Roggen verschulde, wofür er die Pförtner und Wächter der Burg so lange allein zu halten verspricht, bis der Roggen gezahlt worden, wo dann der Graf sie zur Hälfte mit ihm beköstigen müsse.

Heinrich hatte also durch den Tod seines Bruders Johann die volle Hälfte des Schlosses Norderna, wie sie früher sein Vater Kraft gehabt, erworben und hievon überließ er die eine Hälfte, also ein Viertel des Ganzen, mit der vordersten Kemnade dem Grafen von Waldeck zum Pfandbesitze. Das andere Viertel, welches seine Mutter Agnes zu ihrer Leibzucht behielt, gab später Veranlassung zu heftigem Kriege zwischen Cöln und Waldeck.

Mit dieser pfandweisen Einräumung seines Antheils an Norderna, scheidet Heinrich ganz aus Westfalen, wo er durch den eben gedachten Versatz für sich reine Bahn gemacht und wie es scheint, nichts mehr zu verlieren hatte, als unfruchtbare Rechte und die übernommene Last des Burgwachtdienstes auf Norderna, worin sich der Graf von Waldeck nun mit Frau Agnes, für die ihnen beiden zustehende Hälfte des Schlosses theilen konnte. Heinrich wird daher auch bei den ferneren Verhandlungen über das Schloß so wenig mehr in Betracht gezogen, daß es z. B. in einem Vertrage des Grafen Otto von Waldeck mit Erzbischof Walram von 1346, bezüglich der von Graf Heinrich von Waldeck vorgeschossenen 40 Mark heißt, sie hafteten am Gute der Frau Agnes „ind wilne henrichs irs soens“. Es konnte sich indeß dieses weiland nur auf seine ehemalige Mitherrschaft zu Norderna beziehen; denn er selbst war noch unter den Lebenden und zwar als Drost des Grafen von Berg, dem er wohl schon früher, in seinem Verhältniß als miles fidelis des Grafen von Limburg (1333) näher bekannt

geworden sein mögte. Die folgenden Urkunden ergeben darüber das Nähere.

Zwischen der Stadt und der Collegiatkirche zu Düsseldorf war Streit entstanden, über den an letztere zu entrichtenden Zehnten aus Häusern in der Stadt und aus neu angelegten Gärten in der Feldflur. Graf Adolf von Berg hatte zur Entscheidung dieses Streits, den Ritter Rutger von Elneren und den Knappen Peregrin von Deutz seinen Amtmann, zu Commissarien ernannt, welche dann auch am 26. März 1341 einen Schiedspruch erließen praesentibus nobilibus viris et honestis militibus dominis Godefrido de Seyna et Henrico de Graschaf[87]). — Derselbe Graf Adolf von Berg hatte 1318 mit der Stadt Cöln ein Bündniß geschlossen, worin er versprach, die Anlage einer Festung zu Deutz, die Einlagerung von Bewaffneten, die Ausstellung eines Kriegsschiffs und die Aufnahme von Verbannten nicht dulden, im Uebrigen aber Schutz und Scheffenurtheil gewähren zu wollen. Dieses Bündniß wurde in den Jahren 1330 und 1347 auf Agatha (5. Februar) erneuert. Beide Theile benannten Schiedsrichter und Bürgen. Jene waren 1347 Seitens des Grafen: Heinrich von Graffschaft zeitlicher Drost, Ludwig Vogt von Lülsdorff und Lutter Stail Ritter[88]).

Heinrich war auch vermählt und hatte damals schon einen erwachsenen Sohn. Der Name seiner Gemahlin ist unbekannt; der Sohn aber hieß Adolf (IV.). Letzter scheint ein abentheuerndes Leben geführt und sich einer besonderen Fürsorge seines Vaters nicht erfreut zu haben. Es liegt nämlich von ihm noch ein Schreiben vom 11. März 1355 vor, worin er den Abt Reynart von Siegburg bittet, die ihm ertheilte Belehnung mit dem Hause Ereshoven, auf „mynen heren Henriche van Graffschaft ritter und vater“ übertragen zu wollen „uf dat he mir dye truwelicher und dye gunstlicher uz den benden helfe, da ich inne gevanchen und gebunden ligen und wil dat ewelichen umb uch und umb dat cloyster van

87) Lacomblet Urk. Buch III. N. 362.
88) Lacomblet Urk. Buch III. N. 167 Note.

Syberg verdeuen — gegeuen zu Arnsperg des guydensdayches vur halfvasten anno d. millesimo CCCL quinto. Adulfus de Graschaf armiger[89]).

Adolf war also damals Knappe und lag zu Arnsberg gefangen; Wahrscheinlich hatte er sich an dem Kriege des Grafen Engelbert v. d. Mark gegen Graf Gottfried IV. von Arnsberg betheiligt, der letzteren das Land Fredeburg kostete[90]), war von Gottfried, dem Adolfs Vater als Lehnsmann verpflichtet war, gefangen und wurde nun in den schmählichen Banden gehalten, woraus er durch Verwendung seines Vaters befreit zu werden hoffte. Das Schreiben Adolfs scheint auch den gewünschten Erfolg gehabt zu haben; denn in einer Urkunde vom 16. August 1358, wodurch Graf Gerhard von Berg seinem Schwager Reinhard, Herrn von Schönforst, weil er ihm zum Besitze von Kaiserswerth geholfen, 2 Turnosen aus dem Zolle daselbst, bis zu deren Ablöse mit 12,000 Goldschilden verschreibt, sagt er: „ind zoe meirre sichgerheit hain wir greue ꝛc. unss selves lyff zoe Coellen inzokomen vergiselt (Geisselbürgschaft bestellt) mit zwen unsen vrunden, heren Ailff van Graschaff ind Conraide van Elner, ritteren ꝛc.“ Herr Adolf war also damals wieder in Freiheit und lebte als Freund in ritterlicher Würde am Hofe des Grafen von Berg; dem sein Vater Heinrich gleichzeitig als Droste diente; als welcher er auch die angeführte Urkunde mitbesiegelt hat[91]). Seit dieser Zeit verlautet von letzterem nichts mehr. Der Sohn Adolf aber wurde, vielleicht nicht sehr lange nach dieser Zeit, von Johann Herrn zu Reifferscheid in der Stadt Cöln erschlagen; denn in einer Urkunde vom 22. Januar 1388 verpflichtet sich dieser, der Stadt lebenslang, als unwidersagbarer Mann, auf Erfordern mit 10 Bewaffneten zu dienen und ihr seine Schlösser gegen ihre Feinde zu öffnen. „Ind umb diesen Dienst ind Offenunge myure slosse die treuweliger alle zyt zo doen, so haent die vurgenante herren ind yre stat ind dat gerichte guetligen vertzegen up alsulchen bruche ind ouergryf,

---

89) Lacomblet Urk. Buch III. N. 542.
90) Seibertz Grafengeschichte S. 229.
91) Lacomblet Urk. Buch III. N. 582.

as ich bynnen yrre stat weder dat gerichte ind weder der steede vryheit wurtzyts begangen haen, mit dem Doitslage an heren Ayls van Graschof, rittere[92]). Der Todtschlag war also lange vorher, aber zu einer Zeit verübt, als Herr Adolf die Ritterwürde erlangt hatte. Die Veranlassung desselben ist nicht bekannt. Auch von einer Nachkommenschaft Adolfs verlautet nichts. Er scheint im kräftigen Jugendalter die Linie Herrn Krafts, seines Großvaters, beschlossen zu haben.

Von einer weiblichen Nachkommenschaft des letzten ist nichts bekannt. Unter den Äbtissinnen des Damenstifts Borchorst erscheint in den Jahren 1336—1358 Detmod Graefschafft[93]); ob sie aber eine Tochter Krafts oder Widekinds war, ist ungewiß. Außerdem nennen die Monumenta Paderbornensia zum Jahre 1264 eine Mechtildis de Graffschafft, filia Craffonis nobilis dni in Graffschafft, als uxor Friderici de Fürstenberg in Waterlappe[94]), aber irgend ein urkundlicher Beleg ist dafür nicht angeführt und konnte auch nicht wohl angeführt werden, denn in die Zeit von 1264 fällt nicht die Nachkommenschaft Krafts, sondern er selbst mit seinen Geschwistern. Es lebte zwar 78 Jahre später (1342) eine Mechtild von Grafschaft, aber diese war, wie wir sehen werden, die Gemahlin des Ritters Johann von Falkenberg und nicht eine Tochter Krafts, sondern seines Bruders Widekind, zu dessen Nachkommenschaft wir uns nun wenden.

VI. Adolf III. und Johann II., Edelherren und Erbvögte von Grafschaft.

Der älteste Sohn Herrn Adolfs I., Widekind, war zuerst vermählt mit Frau Gertrud, welche im Mai 1302 starb; dann mit Adelheid von Wildenberg, die ihn lange überlebte. Von der ersten Gemahlin hatte er einen Sohn Adolf III., dessen Zustimmung zur Veräußerung des halben Grafschafter Zehnten er in der Urkunde vom 17. Februar

---

92) Lacomblet Urk. Buch III. N. 924.
93) Niesert münstersche Urk. Samml. II. N. 7.
94) Monum. Paderb. p. 288 der Amsterdamer Ausgabe.

1295 erwähnt[95]). Dann wird dessen wieder gedacht in dem Stiftungbriefe vom 18. August 1303 über die Memorie von Widekinds Gemahlin Gertrud. Nach dem Tode seines Vaters (1313) erscheint Adolf nur noch einmal in einer Urkunde vom 16. November 1330, wodurch er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Johann und dessen Mutter: Frau Adelheid, dem Kloster Graffschaft die Mühle zu Niederenserpe verkauft[96]). Einer Gemahlin desselben wird nirgend gedacht.

Widekinds jüngster Sohn, von seiner zweiten Gemahlin, der eben gedachte Johann II. erscheint zum erstenmale mit seinem Bruder Adolf in der Urkunde von 1330. Er wurde bald der einzige Stammhalter seines Geschlechts und wenn er gleich, dem gebieterischen Drange der Noth weichend, fortfuhr, durch Veräußerungen die politische Bedeutung der Familie zu verringern, so ließ er es doch auch nicht an Bestrebungen fehlen, sie durch Vermehrung seines persönlichen Ansehens wieder zu heben. In den Urkunden seines Vaters wird er nicht genannt. Er scheint daher erst kurz vor oder nach dem Tode desselben (1313) geboren und Anfangs von seinem Bruder Adolf wenig beachtet zu sein; weshalb sich seine Mutter mit ihm auf das nach ihr so genannte Haus Wildenberg zu Brunscappell als Witwensitz zurückzog. Nachdem er aber unter dem Schutze seines Oheims, des Edelherrn Johann von Wildenberg, dem er wohl auch seinen Taufnamen verdankte, zu einem kräftigen Jünglinge herangewachsen, Adolf hingegen unvermählt geblieben war, nahm dieser ihn mit der Mutter zu sich, stellte mit beiden die Urkunde von 1330 aus und hinterließ ihm nach seinem, wahrscheinlich im Jahre 1331 erfolgten Tode, die ganze Erbschaft ihres Vaters Widekind.

Hierdurch gerieth nun Johann sofort in Irrungen mit dem Grafen Heinrich von Waldeck, der seit 1297 Lehnsherr des Schlosses Norderna war und von Adolf III., nach dem

95) Seibertz Urk. Buch I. N. 468.

96) Adolfus et Johannes fratres de Graschop nobiles, consensu matrone Dne Alheydis de Graschop. Kindlinger Urk. Samml. B. 71 S. 137.

Tode Widekinds, dessen Antheil zu gemeinschaftlichem Pfandbesitz erhalten zu haben scheint; indem Graf Sivert von Wittgenstein am 13. August 1327 dem Grafen Heinrich reversirt, daß er sich verpflichtet habe, demselben die Freigrafschaft Züschen, womit er ihn beliehen „vnd den helfften teill des Hauses zu der Norderna, das wir handt mit Adolffe van Graschaph“, sofort wieder herauszugeben, wenn ihm die darauf vorgeschossene Pfandsumme von 510 Mark, „drie heller vor den pfenningk zutzzellende“, erstattet werde[97]). Die Norderna war nämlich in zwei Burgen getheilt, wovon die eine den Erben Krafts, die andere den Erben Widekinds gehörte. Die letzte war im Besitze Adolfs III. und er hatte in diesen Besitz den Grafen von Waldeck mit aufgenommen, so daß die gleichen Mitrechte Johanns II. an dieser Hälfte des Schlosses, entweder von Adolf nicht klar vorbehalten waren oder nach seinem Tode vom Grafen nicht respectirt wurden. Hiemit war aber Johann keinesweges einverstanden und es entstanden daher Uneinigkeiten mit dem Grafen Heinrich und dessen Sohne Otto, welche gewaltthätiges Zugreifen und in Folge dessen die Gefangenschaft Johanns zur Folge hatten. Dieser Gefangenschaft wurde er 1332 zu Corbach laut eines Sühnebriefes der gedachten beiden Grafen entledigt, worin sie bekunden, sie hätten ihn beliehen „mit dem halften Teile des Huses zu der Norderna, daz sines vaders hern wydikindes von Grascap was ghi weset“, so nämlich „daz die steynen keminade, de di vornante her wydekint hadde ghi buwet di sal vnse alleyne wesen, vnde die Torn, di sal half vnse wesen vnde half sin“, ferner daß die Norderna der Grafen offenes Haus gegen Jedermann sein, daß Johann ohne ihren Willen Niemand darin aufnehmen, gleich ihnen zwei Wächter und gemeinschaftlich mit ihmen einen Pförtner darauf unterhalten und dagegen zur Wiedereinlöse des ihnen versetzten Zehntens um Norderna, für 100 Mark corbacher Pfennige, befugt sein solle. Der Brief wurde ausgestellt zu Corbach in Beisein der Brüder Adolf, Eberhard und Ludwig von Waldeck, der Canoniche Herm. von Reen und Heinemann

97) Kopp heiml. Gerichte S. 503 und Seibertz Urk. Buch II. N. 621.

von Dorfeld, des Ritters Volprecht von Evermarunchusen und Hermann Bischops (von Schmalenberg) ohne Hinzufügung des Tages. Es scheint aber, daß Johann mit diesen Bedingungen nicht ganz zufrieden war und daß ihm deswegen auf Vermittelung des Grafen Diedrich von Limburg, der Edelherren Berthold von Büren und Johann von Wildenberg, Johanns Oheim und der Ritter von Hohenfels und von Horhusen etwas mildere bewilligt wurden; denn nach dem Reverse den er am 12. November desselben Jahres 1332 ausstellte, trug er zwar dem Grafen von Waldeck »also als Alff van Graschaph mein Bruder, der doth ist«, es auch gethan, »den helfften teill des hauses zu der Norderna« zu Lehn auf, aber so, daß das Haus halb dem Grafen halb ihm, dann aber auch »die steinen Keimnade — die her Widdekindt von Graschaph gebawet habbe vnd de Torn des — hauses zu der Norderna«, auch halb dem Grafen halb ihm sein solle und daß beide treue Wächter darauf halten wollten. Ein Pförtner und vier Wächter sollten ihnen gemeinschaftlich schwören und huldigen. Johann gab den Grafen Oeffnungrecht darin gegen Jedermann. Ferner sollten die Grafen zu rechtem Eigen haben, die Hälfte des Theils an Wald, Aeckern, Wiesen und Fischerei, den Herr Widekind, als er mit seinem Bruder Kraft theilte, in der Feldmark (binnen dem Teiden) zur Norderna erhalten hatte; sodann den halben Zehnten Johanns um Norderna, für 100 Mark Corbacher Pfenninge, nach deren Rückzahlung jedoch der Zehnte sollte »alleidich sein vnd Alloiß«. Endlich versprach Johann das Haus zur Norderna an Niemand zu versetzen oder zu verkaufen als an den Grafen, bei Verlust seines Theils daran und aller Güter, die er vom Grafen hatte. — Man sieht, welchen hohen Werth der Graf von Waldeck auf den Besitz dieses Schlosses legte, welches durch seinen Umfang und seine geographische Lage auch wichtig genug war, die Eifersucht der benachbarten Fürsten zu wecken.

Die Zurückgezogenheit, worin Johann anfänglich mit seiner Mutter auf dem Gute zu Brunscappell lebte und die geringe Hoffnung, welche er damals auf die Nachfolge in der Vogtei hegen durfte, hatten wahrscheinlich vortheilhaft auf seine

Ausbildung gewirkt, indem er sich bestreben mußte, durch eigene Anstrengung das zu erlangen, was ihm die Ungunst des Geschicks versagen zu wollen schien. Wir würden ihn sonst in der zweiten Urkunde von 1332, wo er kaum über 20 Jahre zählen mogte, nicht schon mit der Ritterwürde bekleidet sehen[98]). In demselben Jahre 1332 besiegelte er als nobilis vir Johannes domicellus de Graschap zu Geseke eine Urkunde, worin Menrich Valsch die Ueberlassung eines Guts zu Westhus an das Stift Geseke genehmigte[99]) und am 10. März 1335 die von seinem Vetter Heinrich III. bezeugte Veräußerung des halben Zehnten zu Hukeshol von dem Knappen Reiner Hasenporte an das Kloster Grafschaft. Das Siegel ist rund, größer als die gewöhnlichen Rittersiegel und zeigt zuerst über dem zur Seite geneigten Schilde mit den zwei ablangen Balken, einen Helm, der zwei mit Federn besteckte Büffelhörner trägt[100]). — Um diese Zeit scheint sich Johann auch verheirathet zu haben; denn in einer Urkunde vom 10. Februar 1337, wodurch er dem Convente zu Grafschaft einen daselbst von Hermann Bischop erworbenen Hof, für 18 Mark Pfenninge verkauft, nennt er sich zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen älteren Vetter „Johannes nobilis vir de Grascaph junior" und führt zum erstenmale seine Gemahlin „Ermedrudis" als miteinwilligend auf [101]).

Die Urkunden des folgenden Jahrs 1338 sind wichtig für Johanns politische Stellung. Er erhielt dadurch nicht nur vom Grafen Gottfried IV. von Arnsberg die Belehnung mit der Vogtei Brunscappell, 4 Höfen zu Siedlinghausen, 2 zu

98) Diese Urkunde bei Kopp heimliche Gerichte S. 500 und danach in Seibertz Urk. Buch II. N. 639, beginnt nämlich: „Ich Johan Edelman van Graffschaff Hern Widekindes Sohn Ritter". Die erste Urkunde von 1332 dagegen, deren Mittheilung wir Hrn. rc. Hüser zu Dalhausen verdanken, besagt: daz wir Johannen von Grascap, hern wydikindes sun von Grascap Ritters", wonach sich die ritterliche Würde auf Johanns verstorbenen Vater Widekind zu beziehen scheint. Wenn sich Kopp nicht verlesen hat, wie wir billig voraussetzen, so sind beide Stellen richtig.

99) Valsch siegelt mit dem Wrede'schen Rosenkranze.

100) Eine Abbildung des Siegels an der ungedruckten Urkunde, in Seibertz Urk. Buch II. Taf. 4 N. 4.

101) Seibertz Urk. Buch II. N. 656.

Niederensorpe, der Vogtei zu Narbach, dem Dorfe Almert (Aldenbracht) dem Zehnten zu Hilkeshusen und der Vogtei Grafschaft [102]), sondern trat zugleich in ein neues Verhältniß zum Erzbischofe von Mainz. Dieser hatte von einer Linie der Grafen von Wittgenstein die Stadt und das Schloß Battenberg in Niederhessen käuflich erworben und suchte diese, ihm etwas abgelegene Besitzung, durch eine kräftige Burgmannschaft zu erhalten. Unter den in der Nähe wohnenden westfälischen Großen wurde zuerst Johann von Grafschaft 29. Januar 1338 für den Burgdienst gewonnen. Erzbischof Heinrich bekennt in der darüber ausgestellten Urkunde, daß „wir den strengen Man Joh. v. Gr. zu unsirme unsirs stifftes ledig erbe Burgmanne gewonnen han und gewinnen an diesem brieue umb dritehalb hundirt phunt Heller“. Johann wies ihm dagegen eine ewige Rente von 25 Pfund Heller auf seinen Hof zu Ebersbach an, nahm solche als ein Burglehn in Battenberg vom Erzbischofe wieder zu Lehn und gestattete ihm zugleich ein Oeffnungrecht an seinem Theile des Schlosses Norderna. Diese Urkunde wurde 1340 wiederholt ausgefertigt und in einer gleichzeitigen anderen vom Erzbischofe reversirt, daß am nächsten Walpurgistag 125 und am folgenden Martinstag wieder 125 Pfd. Heller an Johann ausgezahlt werden sollten. In ähnlicher Art gewann der Erzbischof 1339 die Ritter Steven von Horhusen um 50 Mark Pfenninge und Johann von Padberg, der ihm ein Oeffnungrecht in seiner Burg gestattete, um 100 Mark Pfenninge, wofür jenem 5 und diesem 10 Mark Rente auf Amöneburg angewiesen wurden, ja 1340 sogar dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg um 4 Fuder Weingülte, welche auf Lahnstein angewiesen wurden, als Burgmänner in Battenberg. Dem letzteren wurde jedoch verstattet, einen anderen wohlgeborenen Mann als Afterburgmann für sich einzustellen [103]).

---

102) Seibertz Urk. Buch II. N. 665 S. 274. In dem Güterverzeichnisse steht statt: Narbeke, irrig: Marbeke.

103) Würdtwein subsidia diplom. V. S. 179, 181 und 209. Wegen seiner Entlegenheit war Battenberg später meist verpfändet; 1347 an Hermann Herrn zu Lisberg; 1356 an Graf Joh. von Nassau; 1383 an Diedrich Gaugreben und Werner von Molsberg; 1414 an Friedr. von Herlingshausen; 1429 an Adolf und Conr. von Viermünden;

Am 2. April desselben Jahrs 1338 verkaufte Johann mit Zustimmung seiner Mutter Adelheid und seiner Gemahlin Ermentrude, dem Kloster Grafschaft seinen Zehnten zu Westwig vor der Stadt Schmalenberg um 220 Mark Pfenninge, vier für einen Turnosen gerechnet. Da der Convent der Mönche den Kaufpreis beschafft hatte, so wurde zugleich bedungen, daß die Zehntfrüchte zum alleinigen Verbrauch derselben im Speiserefectorium verbraucht werden sollten [104].

Zwei Jahre später, 20. August 1340, traf Johann eine neue Vereinigung über den Burgwachtdienst auf der Norderna mit dem Grafen von Waldeck. Er verkaufte ihm für 40 Mark Corbacher Pfenninge und 120 Malter Roggen Corbacher Maaßes eine Rente von 12 Mark Geld und 12 Hühnern, welche seine Leute im Kirchspiel Oberkirchen zahlen und dabei zugleich die halbe Burgwacht auf dem Schlosse halten sollten. Wiederlöse wurde vorbehalten [105]. — Im folgenden Jahre, 16. Mai 1341 verkaufte er mit Zustimmung seiner Mutter Adelheid, seiner Gemahlin Ermentrude und seines Sohnes Widekind, dem Kloster Grafschaft eine Rente von 6 Soester Schillingen aus einem Hofe in Aldenbracht (Almert), welche der Colon desselben jährlich auf Peterstag entrichten sollte. Mögte der Hof durch Feuersbrunst, Raub oder sonst verwüstet werden, so sollte das Kloster sich so lange an den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen erholen dürfen, bis es Johann gelungen sei, ihn wieder mit einem anderen Colon zu besetzen. Dabei wurde ihm vorbehalten, dem Kloster binnen 2 Jahren die gedachte Rente auf andere eigene Güter in Westfalen innerhalb eines Umkreises von 3 Meilen anzuweisen oder sie wieder abzulösen. Man sieht daraus, wie betrübt damals der Friedenszustand in diesen Gegenden war und wie wenig Lust das Kloster zu Renten an den fränkischen Gütern der Herren von Grafschaft im Wittgenstein'schen hatte.

1433 an Ludw. von Erfurtshausen; 1437 an Wigand von Hatzfeld; 1463 an Guntram Schenk von Schweinsberg. Zuletzt kam es an Hessen. Wenck Hess. Gesch. III. S. 114, Not. t.

104) Seibertz Urk. Buch II. N. 656, Note 335.

105) Kopp heiml. Ger. S. 504. Estor kl. Schr. III. S. 548. Seibertz Urk. Buch II. N. 674.

In dasselbe Jahr fällt die schon im vorigen Absatz erwähnte Urkunde vom 18. März 1341, wodurch Johanns Vetter Heinrich **III.** seinen Antheil an dem Kraft'schen Theile der Norderna, dem Grafen von Waldeck zu Pfandbesitz einräumte, der aber voraussichtlich bald zu erblichem Eigen führen mußte, weil Heinrich von Grafschaft ganz aus Westfalen zog. Es hatte dies für den Frieden des Landes betrübende Folgen. Graf Heinrich von Waldeck wurde nämlich dadurch eigenthümlicher Besitzer von zwei Viertheilen des Schlosses Norderna. Da er aber anscheinend in derselben Art, wie er 1332 nach Adolfs **III.** Tode die ganze Widekind'sche Hälfte desselben, ohne Rücksicht auf Johanns Mitberechtigung an sich zu ziehen versucht hatte, nun auch bei dem Erwerbe von Heinrichs Antheil, sich in den Besitz der ganzen Kraft'schen Hälfte setzen wollte, obschon ihm Heinrich nur die Hälfte dieser Hälfte, also ein Viertheil des Ganzen überlassen hatte, indem das andere Viertheil noch von seiner Mutter Agnes als Witthum besessen wurde, so nahm Erzbischof Walram davon Veranlassung, alte Streitigkeiten mit dem Grafen wieder anzuregen.

Erzbischof Heinrich **II.** hatte 1307 auf dem Ziegenberge bei Medebach, hart an der Waldeckischen Grenze eine Burg erbaut, welches Graf Heinrich nicht zugeben wollte. Nachdem durch Schiedsrichter festgesetzt worden, daß die Burg stehen bleiben oder gebrochen werden solle, je nachdem der Ziegenberg in der Vogtei oder dem Territorium des Erzbischofs oder des Grafen liege, trat Graf Ludwig von Arnsberg den ihm gehörigen Berg, dem Grafen von Waldeck ab; wodurch der Fall der Burg entschieden wurde[106]). Eingedenk dieses der cölnischen Kirche zugefügten Verdrusses, nahm sich Erzbischof Walram der bedrängten Frau Agnes an und vertrieb den Grafen Otto mit gewaffneter Hand von der Norderna[107]). Frau Agnes hatte sich nämlich in dem ihr zum Witthum angewiesenen Theile der Krafft'schen Hälfte der Norderna (einem Viertheil des ganzen Schlosses) nicht behaupten können und scheint sich deshalb

106) Seibertz Gesch. d. Grafen S. 204.
107) Knipschild Corbachische Chronik in Varnhagens Sammlungen z. waldeck. Gesch. S. 107, wo aber irrig das Jahr 1314 genannt ist.

in das Stift Essen zurückgezogen zu haben. Es liegt wenigstens im Stadtarchive zu Unna (N. 5a.) eine Urkunde von 1339 des „neghesten vrydaghes vor sunte Johannis daghe to Myddensomere" (18. Juni) vor, worin die „Abbadisse Katerina van der Marka to Asynda" und das Capitel, der Stadt Unna alle Weide des Stifts auf beiden Seiten der Becke, gehörig in den Hof zu Brochusen, verkaufen und in dieser Urkunde werden von Seiten des Stifts als Paciscenten aufgeführt: „Vrowe Lutgarde van Büren provestinne — Vrowe Neyse van Grascaph kostersche, Junvrowe Grethe van der Marke, kelnersche u. s. w." [108]). Hieraus ergiebt sich wenigstens, daß Frau Agnes von Graffschaft keine Jungfrau, sondern eine verheirathet gewesene Dame und also wohl unzweifelhaft die Witwe Herrn Kraffts war, welche allein diesen Namen führte. Sie hatte dem kriegslustigen Erzbischof Walram ihre Ansprüche zur Ausfechtung überlassen. Während der Wahlstreitigkeiten zwischen den Kaisern Ludwig von Baiern und Carl IV., welche den Erzbischof sehr in Anspruch nahmen, setzte sich nun zwar der Graf von Waldeck wieder in Besitz der Norderna, aber dagegen ließ Walram 1342 durch die Raben zu Papenheim auf dem Canstein (Kant- oder Eckstein) an der waldeckischen Grenze eine feste Burg bauen, die sie mit dem Versprechen von ihm zu Lehn nahmen, solche gegen Jeden zu vertheidigen, widrigens sie als Eidbrüchige und Ehrlose (violatores fidei, perjuri et infames) aller Rechte daran sofort verlustig sein wollten [109]). Der Graf von Waldeck berief sich hiergegen auf den Entscheidunggrund des früheren Rechtsspruches von 1307 dahin, daß auch der Canstein in seinem Territorium liege, weil er zum Hofe Dorlar und mit diesem, seinem Kloster zu Arolsen gehöre. Die ernannten Schiedsrichter erkannten auch dahin, daß in solchem Falle die Burg wieder abgebrochen werden sollte und der Graf brachte Zeugnisse bei, daß das Kloster sich im rechtsverjährten Besitze des Cansteins befinde [110]). Zu-

---

108) Die Mittheilung der Urkunde verdanken wir Hrn. ꝛc. Hüser zu Dahlhausen.
109) Seibertz Urk. Buch II. N. 686.
110) Die Urkunden in v. Spilckers Beiträgen II. N. 366, 367 u. 368.

gleich hatte er dem letzten gegenüber eine Trutzburg gebaut, die er den Grimmenstein nannte. Allein ehe noch das Erkenntniß über die Frage, ob der Kanstein zum Territorium des Grafen von Waldeck gehöre, erlassen werden konnte, kamen immer neue Beschwerden des Erzbischofs hinzu. Diese bezogen sich theils auf die Verdrängung der Frau Agnes, die ihm ihre „Lyftzoicht opgedragen" hatte, aus dem Schlosse Norderna, theils auf die Befestigung der Wetterburg durch den Grafen, welche der Erzbischof für die cölnische Kirche in Anspruch nahm. Ueber diese Streitigkeiten wurde nun zwar am 15. August 1343 durch Vermittelung von geistlichen und weltlichen Fürsten eine „gantze myntliche Soyne" dahin getroffen, der Graf von Waldeck solle den Grimmenstein, den er ohne die herzogliche Erlaubniß des Erzbischofs nicht anlegen durfte, sofort niederbrechen, die Rechte auf den Canstein sollten nach den vorzulegenden Briefen regulirt und Herrn Krafts von Grafschaft Witwe wieder in das Schloß zu Norderna eingesetzt, auch daselbst sowohl vom Grafen als von Herrn Johann von Grafschaft ungekränkt in ihrem Rechte belassen werden [111]). Ehe aber noch die weitere Regulirung erfolgen konnte, entbrannte neuer Krieg zwischen Erzbischof Walram und Bischof Ludwig von Münster auf der einen und den Grafen Gottfried von Arnsberg, Adolf v. d. Mark und Otto von Waldeck auf der anderen Seite. Nachdem dieser endlich durch einen Frieden vom 25. November 1345 beigelegt worden [112]), kam am 10. August 1346 zwischen Walram, Otto von Waldeck und Johann von Grafschaft auch über Canstein, Norderna und Wetterburg ein Vergleich dahin zu Stande: Die alten und jungen Raben [113]) sollten den Canstein als offenes Haus zur Häfte von Cöln, zur Hälfte von Waldeck zu Lehn tragen und zwar letztere als cölnisches After-

111) Seibertz Urk. Buch II. N. 688.
112) Seibertz Urk. Buch II. N. 694.
113) Die Familie Rabe theilte sich in mehrere Linien, die nach den Schlössern, welche sie bewohnten, von Kogelnberg, von Papenheim und von Canstein genannt wurden. Alle führten einen Raben im Wappen. Wir erinnern uns einer Urkunde, worin ein alter Rabe sich und seine Söhne in folgender naiver Weise einführt: Ich Lippold Rabe tom Canstene, N. N. N. N. bei Räbekens, alle mine Sone.

lehn. Die Wetterburg solle zwischen Cöln und Waldeck gemeinschaftlich sein. Das Schloß Norderna, welches Walram im Kriege zu alleinigem Besitze gewonnen und woran er theils die ihm aufgetragenen Rechte von „vrauwen Agneten“, theils altes Recht der cölnischen Kirche beanspruchte, solle fürder Gesammteigenthum zwischen dem Erzbischofe und dem Grafen sein; jeder Marschall des Erzbischofs, bei dem Antritt seines Amts, jeder Graf von Waldeck, beim Antritt seiner Regierung, sollen schwören, daß sie und die Amtleute, welche sie auf das Haus setzen, einen aufrichtigen ewigen Burgfrieden halten, der noch außerdem durch Bürgen versichert wird. Aller künftige Gewinn und Verlust sollen gemein sein. Beide Theile wollen den alten Thurm auf dem Schlosse mit gemeinschaftlichen Kosten wieder bauen und bewahren; einer soll den anderen durch neue Baue nicht hindern. Herr Johann von Grafschaft soll in seinen Theil der Burg wieder eingesetzt und nicht verhindert werden darauf zu bauen, ohne Nachtheil des Erzbischofs und des Grafen; was er aber baut, das soll er von beiden zu Lehn nehmen. Was außerhalb der Burgen jeder Theil an Gütern besitzt, das soll ihm besonders verbleiben; namentlich soll der Graf die 40 Mark behalten, die er an dem Gute der Frau von Grafschaft und weiland Heinrichs ihres Sohnes zu fordern hat; dagegen soll er das neue Haus zu Padberg, welches er im Kriege erobert, den Brüdern Johann und Gottschalk von Padberg zurückgeben. — In einem Separatartikel wurde zwischen Cöln und Waldeck wegen der Norderna noch folgendes bedungen. Mögte es nach dem Tode der Frau Agnes, weiland Hausfrau Herrn Krafts von Grafschaft, dem Erzbischofe gefallen, seinen Theil der Norderna aus gnädigem guten Willen wieder abzutreten, so solle es zwar an die gerechten Erben des Hauses geschehen können, jedoch nicht eher, als bis diese zuvor den bedungenen Burgfrieden beschworen. Cöln solle dann weiter keinen Theil am Schlosse haben [114]).

Es geht hieraus hervor, daß die Norderna im Kriege großentheils zerstört war und daß der Erzbischof die Ansprüche,

---

114) Seibertz Urk. Buch II. N. 698 und 699.

welche er auf Grund der ihm übertragenen Leibzuchtrechte von Frau Agneten daran erworben, mehr festhielt, um sie vor dem Zugreifen des Grafen zu sichern, als um sie den rechten Erben Krafts zu entziehen. Es scheint jedoch, daß die Politik des cölnischen Stuhls jene erste Rücksicht auf Kosten der letzten durchgehalten habe, wenn nicht etwa Heinrich III. und sein unglücklicher Sohn Adolf IV. auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche ganz verzichteten; denn wir begegnen noch in späten Jahren Dispositionen der Erzbischöfe über Norderna. Von Frau Agnes ist nach 1346 in Urkunden nicht mehr die Rede.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß so verheerende Fehden nur zerstörend auf den Wohlstand Johanns wirken konnten, indem der unvermeidliche Kriegsaufwand ihn fortwährend zu Anstrengungen nöthigte, welche er, bei dem Mißverhältniß seiner Kräfte zu denen seiner Mitherren, ohne Veräußerungen nicht bestreiten konnte. Diese bilden daher auch in der Regel den Gegenstand der ihn betreffenden folgenden Urkunden. — Am 19. Juni 1342 vermittelte er einen Vertrag, wodurch sein Schwager Heinemann Edelherr von Itter, dem Erzbischofe Gerlach von Mainz, seine Burg Itter um 500 Gulden zum offenen Hause machte [115]. — Am 6. März 1343 verkaufte er mit Bewilligung seiner Gemahlin und seines Sohnes Widekind, sodann der Brüder Heinemann, Adolf und Conrad von Itter, an Heinrich von Berndorp Bürger zu Corbach eine Rente von 6 Mark Pfenningen, zahlbar von den Leuten (villanis) in Emerode (Eimelrode) welche Herr Heinemann seiner Schwester (Johanns Gemahlin) zum Brautschatze mitgegeben hatte [116]. — Am 7. Juni 1346 half er einen Vergleich über Wald und Jagd zwischen den Herren von Itter und dem Grafen Otto II. von Waldeck vermitteln, der später dadurch sein Schwager wurde, daß er nach dem Tode Heinemanns von Itter (1357) dessen Witwe Margarethe heirathete [117]. An

115) Wenck hess. Gesch. II. S. 1082.

116) Wenck hess. Gesch. II. Urk. S. 359. **quos quidem redditus Dnus Heinemannus nobilis de Ittere cum sorore sua, uxore nostra, nobis nomine dotis, quae Brautschaet dicitur, assignavit.**

117) Kopp Herren zu Itter S. 248. — Wenck hess. Gesch. II. S. 1115, Stammtafel.

demselben Tage versetzte Johann einen Hof zu Wydinchusen (Winkhausen), um für seine verstorbene Mutter Adelheid und seine damals auch verstorbene Gemahlin Ermengarde ein Seelgeräth zu stiften [118]). Mutter und Frau scheinen in den Kriegsunruhen, welche die Familie zeitweilig sogar um ihren Wohnsitz brachten, gestorben zu sein.

Im folgenden Jahre wurde Johann als Schwager und Ganerbe der Herren zu Itter in Zwist mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen und dessen Sohn Otto verwickelt. Ein Vergleich vom 11. November 1347 sühnte die streitenden Theile dahin, daß die von Itter ihre neue Burg zu Eimelrode dem Landgrafen gegen Jedermann zum offenen Hause auftrugen, ausgenommen ihre Schwäger (also auch Johann) ihre Neffen Widekind und Kraft, (Johanns Söhne) und die Gebrüder von Hohenfels [119]). Alle diese seinen Wohlstand immer mehr untergrabenden Verhältnisse, hielten ihn jedoch nicht ab, einen standesmäßigen Aufwand zu machen. So z. B. besuchte er den Fürstentag, den Kaiser Carl IV. 1349 zu Bonn hielt. In der Urkunde, welche dieser damals dem Abte von Corvei über die Freistühle zu Marsberg ausstellte, erscheint Johann unter den Zeugen [120]). Kein Wunder daher, daß die Veräußerungen so wenig ein Ende nahmen, als die Geldverlegenheiten, worin er sich fortwährend befand. Am 4. Mai 1350 verkaufte „Her Johan eyn edele man van Graycap vnd Wydekint syn sune van syr irsten Husfrowen, der got genedich sy, Lutgarth syn ander Husfrowe vnd Johan er Sune“ dem Kloster Grafschaft das Vogteirecht mit den davon abhangenden Einkünften über 3 Höfe zu Salhausen an der Lenne, für 27 Mark Pfenninge. Wir ersehen aus dieser Urkunde zugleich, daß er sich zum zweitenmale vermählt und aus dieser Ehe auch schon einen Sohn hatte [121]).

Durch seine erste Gemahlin Ermengarde von Itter, war er mit der Familie von Dalwigk in verwandtschaftliche

118) Kindlinger Urk. Samml. B. 71, S. 137.
119) Kopp Gesch. der Herren von Itter S. 249.
120) Schaten ann. Paderb. ad ann. 1349. Falke Tradit. Coebejons. 525.
121) Seibertz Urk. Buch II. N. 779, Note 539.

Verbindung gekommen [122]). Dieses Verhältniß mogte wohl Veranlassung sein, daß er um 1354 von dem Abte Diedrich von Dalwigk zu Corvei, mit ansehnlichen Lehnstücken, welche die weit und breit begüterte Abtei auch in seiner Nähe besaß, beliehen wurde; wenigstens ist aus früherer Zeit nichts davon bekannt, daß die Herren von Graffschaft auch zu den Vasallen derselben gehört hätten. Johann empfing: den Zehnten zu Hildeshofen, den halben Zehnten zu Wustorp, den Zehnten zu Gymmenshusen, zwei Höfe in Medelon und noch viele andere, deren schriftliche Nachweise er sich vorbehielt [123]). Er schien sich also vorzubehalten, den Umfang der nicht genau bestimmten Belehnung, durch Specification noch erweitern zu wollen. Indeß reichte diese Erwerbung nicht hin, ihn der Nothwendigkeit anderer Veräußerungen zu entheben; zumal er solche mitunter durch freiwillige Schenkungen oder unvortheilhafte Einrichtung seiner Verkäufe noch mehr herbeiführte. So z. B. verkaufte er am 18. November 1335 einen Wald bei Serpe auf 12 Jahre zum Abholzen. Für die Währschaft, welche dabei der Abt von Graffschaft für ihn übernahm, erhielt dieser nicht nur das halbe Geld, welches für das Holz aufkam, sondern nach Ablauf der 12 Jahre auch die Ervetal (das Eigenthum) von Grund und Boden und obendrein das Versprechen vollkommener Entschädigung wegen aller Nachtheile, welche ihm aus der übernommenen Währhaft erwachsen mögten. Wie werthlos mußte damals Waldboden sein, wenn er für die Kosten des Abholzens verschenkt wurde. Und doch hielt es das Kloster für Gewinn, dergleichen Werthlosigkeiten zu erwerben. 1357 am Tage nach Valentin (15. Febr.) gestatten Bertold Schade, »Gerdrut« seine Frau und Johann sein Sohn, »den edeln luden, Herrn Johann Herrn zu Graffschaf« und »Wydekint seinem ehelichen Sohn« den Wiederkauf des Hofes zu Yselpe und der Leute, die darauf sitzen, mit 90 Mark und 4 Schillingen Soester Pagaments [124]). — 1358 schenkte Johann dem Abte und Convente

---

122) Wenck hess. Gesch. III. S. 178, Note b.
123) Et multa alia bona, que dixit se velle in scriptis dare. Wigand Archiv VI. 391.
124) Mittheilung des Herrn rc. Hüser zu Dahlhausen.

zu Graffschaft 8 Malter Hafer aus dem Zehnten zu Wersfeld [125]).

Das freundschaftliche Verhältniß, worin wir in den Kriegen und Verhandlungen über die Norderna Johann zum Erzbischofe Walram bemerkt haben, dauerte auch unter dessen Nachfolger Erzbischof Wilhelm fort. Seit 1224 war die cölnische Kirche durch Schenkung des Grafen Heinrichs des Reichen von Nassau, im Mitbesitze von Siegen, welches seitdem durch Amtleute verwaltet wurde [126]). Am 10. Februar 1351 berechnet sich Erzbischof Wilhelm mit den Amtleuten Godart v. d. Heese und Friedrich Doude, wegen der von diesen gemachten Verwendungen. Er blieb ihnen 3000 alte Schilde schuldig, wofür er ihnen Siegen und Ginsberg in Pfandgenuß gab. Diese Pfandschaft dauerte nicht lange, indem schon am 19. März des folg. Jahres Reynard Herr zu Westerburg reversirte, daß ihm Erzbischof Wilhelm Siegen und Ginsberg für 613 alte Schilde, welche zur Wiedereinlöse verwendet worden, verpfändet habe. Im folg. Jahre erhielt dann Heinrich gnt. Bodendorf zu Siegen, die Burg und das Amt Siegen für 300 alte Schilde in Pfandnutzung und 1355 wurde wieder Godard v. d. Heese zum Amtmann bestellt. Durch eine andere Urkunde vom Tage der Mariä Geburt 1358 wurden die Aemter und Burgen Waldenburg, Schnellenberg, Siegen und Ginsberg an Valentin von Sayn, Herrn zu Homburg und Valendar, amtsweise von Erzbischof Wilhelm verliehen und überdies eine Forderung von 1700 Goldschilden, wegen früherer Verwaltung derselben, auf den Zoll zu Andernach angewiesen. Auch diese Pfandschaft scheint von keinem langen Bestande gewesen zu sein, denn am Mittwoch nach Egidius 1359 reversirt unser Ritter Johann von Graiscap, daß der Erzbischof Wilhelm ihn, in Gegenwart, mit Wissen und Willen des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg zum Amtmann bestellt habe [127]). Die amtliche Stellung, worin Johann dadurch zur cölnischen Kirche gelangte, war bedeutend genug für ihn. Sie scheint aber eben

125) Kindlinger Urk. Samml. B. 71, S. 137.
126) Arnoldi Gesch. v. Nassau I. 32. Lacomblet Urk. Buch II. N. 120.
127) Lacomblet Urk. Buch III. N. 494.

so wenig von Dauer gewesen zu sein, als die seiner Vorgänger. Es ist wenigstens urkundlich gar nicht weiter davon die Rede.

In dem vorhin gedachten Verkaufbriefe von 1358 über den Wersfelder Zehnten benennt Johann außer seiner Gemahlin Lutgarde und den Söhnen Widekind und Johann, auch noch Kraft und Conrad als solche. Wie es scheint, hatte er dem ältesten Sohne Widekind aus erster Ehe, damals schon einen Theil seiner Güter zur Verwaltung abgetreten; denn in einer Urkunde vom 25. Februar 1360 verspricht „Juncher Wedekind von Graschaf eyn edel man" an Eides statt und „koert van Berndorp mit vns, van unser weghene", die Lehnwaare des halben Zehnten zu Hukeshol in Holz und Felde, „dey van vns tho rechte tho leyne geyt" dem Novizen (Scolere) in Graffschaft, Reineken Hasenporte, der ein leiblicher Bruder (frater carnalis) Cords von Berndorp war, zu einem rechten Eigenthume, weil Reineke ihm diesen Zehnten für eine Summe Geld redlich abgekauft habe. Er gelobt mit Cord, zu Schmalenberg Einlager zu halten, wenn er bis zum nächsten St. Jacobs Tage sein Versprechen nicht erfüllt habe [128]). Die Beendigung dieses Geschäfts erfolgte indeß erst im Februar 1362, wo die Brüder Cord und Heineke Hasenporte Herrn Johann von Graffschaft den halben Zehnten zu Hukeshol, den sie von ihm zu Lehn getragen, aufließen, Cord auf seinen Antheil daran verzichtete und Reineke dann, mit Genehmigung Johanns, den Zehnten dem Kloster, für ein Seelgeräthe zu freiem Eigenthume schenkte. — In diese Zeit fällt noch eine Urkunde vom 26. Februar 1361, worin Conrad Roding „deme Edelin manne hern Johanne fon Graschaft was ich rettes han an deme habe zu Ebisdorf, den min fadir — besessin hatte", aufträgt [129]). — In zwei Urkunden vom 15. März 1366 über die Veräußerung zweier Höfe und des Kirchenlehns zu Iselpe

---

[128]) Die Urkunde ist deutsch abgefaßt; jedoch sind alle Schlußformalien, ungefähr ein Drittheil des Ganzen, lateinisch.

[129]) Der Hof zu Ebisdorf lag vielleicht zu Eppendorf bei Bochum. Das Siegel des Ausstellers führt die Umschrift: S. cunradi de Rudi..... ci. — Mittheil. d. Hrn. 2c. Hüser z. Dahlhausen.

an Graf Gottfried IV. von Arnsberg, giebt Johann den vermehrten Hausstand seiner Familie folgendermaaßen an: Johan van Graiscap Ritter ein Edelman, Wedekyn vnse Son van vnser eirsten vrauwen die van Ittere was geboren, Luchard vnse elike vrauwen to disser tyd, Johan, Kraft, Coirt, Godert vnd Guntram vnse Sone, Alheid, Luchard vnse Doichtere. In einer anderen Urkunde vom 22. August desselben Jahrs verzichtet Frau Lutgard mit ihren Kindern noch besonders auf ihre Ansprüche an den verkauften Gütern und besiegelt den Brief mit ihrem Siegel, weil ihre Kinder kein eigenes hatten [130]). Es waren also den früheren Kindern noch zwei Söhne und zwei Töchter hinzugekommen oder Johann hatte es früher nicht für nöthig gehalten, die Töchter in den Urkunden mit aufzuführen.

Die damalige Zeit war eine der verwirrtesten und betrübtesten in Deutschland, besonders in Westfalen. Ueberall Anarchie, Gewalt und Raub in solchem Uebermaaße, daß man sich kaum einen Begriff davon machen kann. Zahllose Urkunden, vor allen die vielen allgemeinen und besonderen Landfrieden, welche theils aus Noth von den Städten gegen den zuchtlosen niederen Adel, theils auf Veranlassung des Kaisers zwischen Fürsten und Herren geschlossen wurden, sind dafür redende Beweise. Alle aber werden übertroffen durch die eine Thatsache, daß König Wenzel, um mit den Schnapphähnen Frieden zu behalten, den von seinem Vater Carl IV. verkündeten allgemeinen Landfrieden wieder aufheben mußte. So sonderbar dieses klingt, so wahr ist es doch; gleichwie es auch gewiß ist, daß die Stegereifritter, trotz allem Rauben und Plündern immer ärmer und dagegen die Städte immer wohlhabender wurden. Durch ihre Dränger gezwungen, schaarten sich die Bürger in Innungen und lernten so, unter dem Schutze der Fürsten, ihre vereinte Kraft mit immer siegreicherem Erfolge gegen die vereinzelten Kräfte der Wegelagerer wenden. Die Noth kehrte nun bei diesen ein und erklärt sich daraus zugleich, wie in einem Wechsel von unaufhörlichen Veräußerungen durch

130) Seibertz Urk. Buch II. N. 779, Note 539.

Kauf und Versatz, so viel alter Grundbesitz aus einer Hand in die andere wanderte, bis er zuletzt der Kirche oder den Städten verblieb.

Solcher Wechsel traf auch die Güter der Edelherren von Graffschaft in steter Folge. Am 30. Mai 1370 versetzte Graf Heinrich von Waldeck seinen Antheil an der Norderna, an den Freigrafschaften Rüdenberg, Bigge und Olsberg, seine Leute zu Medelon, Bilden und Werensdorf, die Arnsberger Leute genannt, für 350 Mark löthigen Silbers dem Ritter Heinemann Gougreve und dessen Söhnen Hermann, Diedrich, Heinemann und Hillebrand, vorbehaltlich des Oeffnungrechts zur Norderna, und des Gebrauchs der Freistühle in den Grafschaften [131]). Am 27. August 1372 versicherten Graf Heinrich und sein Sohn Adolf, den Gaugreben noch 300 Schillinge alter guter Königsturnossen auf die Norderna und dem Ritter Heinemann und seinen Söhnen Diedrich, Heinemann und Hillebrandt, am 3. Februar 1374, weitere 79 Mark Silbers [132]). Die Gaugreben waren ein altes ministerialadeliges Geschlecht, welches damals bereits seit 200 Jahren in Medebach wohnte und in Ermangelung eines anderen Namens, sich wahrscheinlich nach dem Gaugrafenamte nannte, welches sie lange Zeit hindurch zu Medebach bekleidet hatten. Denn schon in einer Urkunde von 1172, welche Erzbischof Philipp in der dortigen Kirche ausstellte, werden neben dem Soester Vogte Walther als Zeugen genannt: Thomas sacerdos in Medebach et frater ejus Luthewicus gougravius [133]). — 1245 war Hermannus gogravius de Medebeke neben Herrn Adolf Vogt von Graffschaft, Zeuge der Edelherren von Itter [134]). — 1253 Rutgerus gogravius miles, Zeuge des Grafen Gottfried III. von Arnsberg [135]). — 1269 Bernhardus de Medebike gogravius Zeuge einer Verhandlung des Edelherrn Thitmar Opolt von Waldeck auf dem Kirchhofe zu

131) Kopp heiml. Gerichte S. 526 und 529.
132) Kopp a. a. O. S. 533.
133) Seibertz Urk. Buch I. N. 62.
134) Seibertz Urk. Buch I. N. 241.
135) Seibertz Urk. Buch I. N. 279.

Medebach [136]). — 1283 Johannes miles Gogravius Zeuge Swickers von Brilon [137]). — In den Jahren 1293—1300 hatte Thomas Gogravius ein Burglehn zu Waldenburg von 6 Mark [138]). 1315 verkaufte der Knappe Menger Buneke den dritten Theil des Zehnten zu Glindfeld an das dortige Kloster Neuquistelberg. Unter den Zeugen werden neben dem Bericher Propste Conrad von Graffschaft, als Knappen (famuli) genannt Joh. de Scarpenberg, Jacobus de Hottepe judex in Medebeke, Hermannus Gogravius, Herm. de Dorvelden etc. — 1325 war Arnoldus Gogravius famulus Zeuge einer Verhandlung des Abts Gottfried von Graffschaft zu Attendorn. — 1384 endlich bekannte „Heineman Gougrebe Ritter, daß er dem Erzbischofe Friedrich, „myn egin gut uffgegebin han vnd uffgebin, daz gelegen ist vor der Stadt Medebegke, vmb Dideriches vnd Heynemans willin myner sone, uff daz sy von em — das Gut, — enphan zu eyme erbin borglèhine“; welches dann auch seitdem immer geschah.

Dieser letztgedachte Heinemann Gaugreben ist derselbe, der 1370 die Pfandschaft vom Grafen von Waldeck empfing. Von den vier Söhnen, welche er damals hatte, lebten 1374 nur noch die 3 jüngeren und 1384 nur noch die beiden mittleren Diedrich und Heinemann, welche auf Clemens (23. November) 1385 ferner bekunden, daß Erzbischof Friedrich sie zu Burgleuten zu Medebach gemacht, jeden für 5 Gulden Geldes und ihnen „sementlichen hundert gude sware gulden“ gegeben habe, weshalb sie ihm jeder auftrugen 5 Gulden in ihre „eigene freie ledige gut und Zehnten zu Wernstorp by dem Wynterberge gelegen“. Sie empfangen sodann diesen Zehnten wieder für die 100 Gulden und die 10 Gulden zu zwei gerechten Burglehnen zu Medebach. Wir werden bald sehen, in wie nahe Verbindung diese Familie zu den Herren von Graffschaft und deren Vogtei traten.

Zu gleicher Zeit, 4. April 1370, verpfändete der Administrator des Erzbisthums Cöln, Erzbischof Cuno von Trier

136) Seibertz Urk. Buch I. N. 347.
137) Seibertz Urk. Buch I. N. 407.
138) Seibertz Urk. Buch I. N. 484 S. 604.

mit dem Landmarschallamte in Westfalen und den Burgen Hofstadt, Rüden, Almen und Kogelnberg auch das Schloß Norderna an den Bischof Heinrich Spiegel zu Paderborn für 8000 Gulden, um damit den Grafen Gottfried IV. von Arnsberg, wegen des Restkaufschillings für die Grafschaft Arnsberg zu befriedigen. Dieser nämlich, alt, kinderlos und der ewigen Fehden müde, hatte 1368 seine ganze Grafschaft an das Erzstift Cöln verkauft und für 8000 Gulden das Landmarschallamt in Versatz erhalten, welches ihm damals wieder abgelöset werden mußte [139]).

Diese Pfandschaften brachten neue Herren in das Gebiet der Vögte von Grafschaft und mit ihnen neue Noth ins Land. Die nahen Städte Medebach, Winterberg, Schmalenberg und Hallenberg sahen sich dadurch veranlaßt, ihren alten Bund durch einen neuen Brief vom 6. November 1370 zu gemeinem Schutz und Trutz noch bündiger zu befestigen [140]). Die Verlegenheiten Johanns hörten dabei nicht auf. Er half sich, wie die meisten seiner Standesgenossen, aus einer Noth in die andere. Am 10. October 1373 schenkte er um seiner Seelen Seeligkeit willen, dem Kloster Grafschaft die Zehntlösen von dem Lenninghofe bei Schmalenberg, den Hermann Bischof gnt. Kesekorf von ihm zu Lehn trug und auf dessen nutzbares Eigenthum dieser schon vor zehn Jahren zu Gunsten des Klosters verzichtet hatte. Am 18. Januar 1375 verkaufte er mit seinen Söhnen Johann, Kraft und Cord, dem Kloster Grafschaft für 4 Schilling und 17 Mark „vehr gude coppekene vur eynen penninck gerekent“, Land und Garten in Grafschaft. Rembold Peppersack hatte das Geld zu einem Seelgeräthe für sich, ans Kloster vermächt [141]). — Am 11. Juni desselben Jahrs schenkte er mit denselben Söhnen, zu seinem, seiner Eltern und Freunde Seelenheil, dem Kloster die Lehnwaare von einem Acker in der Dornbeck bei Schmalenberg und den Klingelen Hof in Grafschaft. — Die bedeutendste und folgenreichste Veräußerung aber,

---

139) v. Spilcker Beitr. II. Urk. 392, 393, 395, 396, 400 und 403. Seibertz Urk. Buch II. N. 813.
140) Seibertz Urk. Buch II. N. 818.
141) Seibertz Urk. Buch N. 842.

die er vornahm, bestand darin, daß er Diedrich Gaugreben, dem Sohne Heinemanns, der durch den Versatz des Grafen Heinrich von Waldeck schon stark an den Graffschafter Gütern betheiligt war, eine seiner Töchter zur Gemahlin und als Brautschatz derselben, außer dem Mitgebrauche des Freistuhls zur Norderna, die ganze Vogtei Brunscappell, mit allen Leuten und Dörfern zu Siedlinghausen und im Grunde Assinghausen, mit Zubehörungen an Gerichten, Gebieten, nebst der besonderen Befugniß gab, auf Faltzes Gut zu Wolffringhausen, unmittelbar ober dem jetzigen Dorfe Siedlinghausen, ein Haus zu bauen [142]). Hierdurch wurde das alte Erbvogteigebiet für immer zerrissen; denn obgleich Herr Johann, nach dem Reversbriefe, den Diedrich Gaugreben 1380 über diesen Brautschatz ausstellte, mancherlei Vorbehalt über den Rückfall desselben an seine Familie machte und sich sogar einen Theil der Einkünfte vorbehielt, so ist jener Rückfall doch nie erfolgt. Johann und seine Nachkommen behielten zwar das Haus und den Thurm zu Brunscappell bis dieser ganz verfiel; sie ließen sich auch fortwährend mit der Vogtei Brunscappell belehnen; allein die Güter verblieben den Gaugreben, welche in Siedlinghausen bereits einige Besitzungen hatten und seit der Zeit, daß Diedrich auf dem Hofe zu Wolffringhausen das nachmalige adelige Haus Siedlinghausen bauete, hier einen ständigen Familiensitz behielten, bis dieser, wie alles andere Graffschafter Gut was Diedrich erworben, an andere Familien überging.

Der gedachte Revers von 1380 ist die letzte bis jetzt bekannte Urkunde, worin Herr Johann als lebend aufgeführt wird. Die nächstfolgende vom 15. August 1384 ist von seinen Söhnen Johan, Kraft, Cord und Johan dem Jüngsten, welche darin dem Kloster Graffschaft ihren halben Zehnten zu Latrop für »eyn seile gereyse« um 33 Mark und 6 Schillinge wiederlöslich mit dem Bedinge verkaufen, daß das Kloster, wenn das Geld gezahlt werde, solches sofort zu einem Seelgeräthe wieder anlegen solle. Für wen dieses letzte bestimmt war, sagt die Urkunde nicht. Höchstwahrscheinlich aber war es Herr Jo-

---

142) Seibertz Urk. Buch II. N. 856.

hann, für dessen Seele seine Söhne, welche hier zum erstenmale ohne ihn auftraten, mit kindlicher Pietät sorgten und wir werden in der Annahme nicht irren, daß er im Anfange des Jahrs 1384 gestorben ist. Er hatte danach sein vielbewegtes Leben auf beiläufig 70 Jahre gebracht, nachdem er noch in den letzten Stadien desselben redenden Beweis seiner körperlichen Rüstigkeit abgelegt; denn „Johan de jüngeste", in anderen Urkunden auch „Hennichen", zur Unterscheidung von seinem älteren Bruder Johann, genannt, kömmt zuerst nach des Vaters Tode in der angeführten Urkunde von 1384 vor, scheint also nicht lange vorher geboren zu sein. Wir wenden uns nun zu Johanns Kindern.

VII. Cord, Edelherr und Vogt von Grafschaft, mit seinen Brüdern Widekind II., Johann III., Kraft II., Gödert, Guntram und Johann IV. dem Jüngsten.

Mit Johann II. ging eigentlich die alte Herrlichkeit seines Geschlechts zu Grabe. Nachdem die Grundlage für die standesmäßige Erhaltung desselben im Range des hohen Adels, der alte reiche Gutsbesitz, durch vielfache Verluste und Veräußerungen aller Art wesentlich erschüttert war, darf es uns nicht wundern, wenn wir seine Nachkommen nur noch in nahen Verbindungen mit dem niederen Adel des Landes finden; während Norderna die Krone der alten Vogtei, in gräflichen Händen wichtig genug blieb, um noch im westfälischen Frieden einen eigenen Artikel für sich in Anspruch zu nehmen. Wir wollen nicht ermüden, den Schicksalen des gesunkenen Geschlechts und seines Besitzthums zu folgen.

Von seiner ersten Gemahlin: Ermentrude oder Ermengard von Itter, hatte Johann II. nur einen Sohn Widekind II. der in den angeführten Urkunden von 1341, 1343, 1347, 1350, 1358 und 1366 vorkömmt. Nach dem letzten Jahre verschwindet er ohne Frau und Kind, scheint also, noch nicht 30 Jahre alt, vor dem Vater sowohl, als vor seinen Halbgeschwistern verstorben zu sein. Die Nachkommenschaft aus der zweiten Ehe Johanns, mit Frau Luthgarde, war desto zahlreicher. Von den Söhnen wird Johann III. der ältere

1350, 1358, 1366, 1384, 1394 und zuletzt 1395 genannt. Er überlebte den Vater und scheint dessen Nachlaß in ungetheilter Gemeinschaft mit seinen Brüdern besessen zu haben. Von einer Nachkommenschaft desselben ist nichts bekannt. — Kraft II. kömmt nur in den Urkunden von 1347, 1358, 1366 und 1384 vor; später ist von ihm nicht mehr die Rede. — Cord seit 1358 genannt, pflanzte allein den Stamm fort und wurde Erbvogt. — Godert wird nur einmal in der Urkunde von 1366 genannt. — Guntram kömmt in derselben Urkunde zuerst vor, 1416 war er Propst zu Werden. Sein Bruder Cord verkaufte damals Land und Wiese zu Grafschaft, an das dortige Kloster mit dem Bemerken, daß „her Guntram van Graschap proueſt to werden, syn liftucht“ daran habe, „dy wyle dat he leuet“. Er lebte noch 1421, wo Johann von Galen bekannte, daß der „Erwerdighe her Guntram van Grascap“ ihn mit einem Werdenschen Gute zu Disselheim im Kirchspiel Recklinghausen beliehen habe [143]). — Johan IV. de jüngeste erscheint nach des Vaters Tode 1384 und unter dem Namen „Hennichen“ 1390 mit seinen älteren Brüdern. Später trennte er sich von diesen und begab sich zu seinem Bruder Guntram als Mönch in die Abtei Werden, wo er 1436 Kellner und Administrator des Stifts war. Er stellt nämlich auf Kilian (8. Juli) des gedachten Jahrs eine Urkunde aus, worin er sich selbst „Kellner vnd Vormonder der Abdien des Münsters tho Werden“ und die künftigen Aebte seine Nachfolger nennt [144]).

Von seinen Töchtern nennt Herr Johann nur Alheid und Luchard in der Urkunde von 1366. Damals mußten seine sämmtlichen Kinder feierlichen Verzicht auf die dem Grafen von Arnsberg verkauften Güter leisten; er hatte also auch zu jener Zeit wohl nur diese beiden Töchter. Frau Lutgarde stellte, wie wir gesehen haben, mit ihren Kindern noch einen besonderen Verzichtbrief aus, woran sie ihr Siegel hing. Dieser Brief ist uns nur durch einen Auszug Kindlingers bekannt, sonst würde sich vielleicht durch das Siegel haben ermitteln

---

143) Müller über das Güterwesen S. 396, Urk. 37.
144) Müller Güterwes. S. 496, Urk. 97.

lassen, aus welchem Hause sie war. Es ist jedoch mit Grunde anzunehmen, daß sie eine Gräfin von Sayn gewesen; denn in den Ehepacten Ritter Wilhelms von Nesselrode Herrn zum Stein, mit Swanehilde von Landsberg aus dem Jahre 1419 wird erwähnt, daß des Bräutigams Mutter: Jutta eine Tochter von N. von Graffschaft und N. von Seyne gewesen sei. Diese Jutta von Graffschaft, die Gemählin Wilhelms des Aelteren von Nesselrode zum Stein, der 1399 starb [145]), konnte nur Herrn Johanns von Graffschaft Tochter aus zweiter Ehe sein, weil damals kein anderer seines Stammes vermählt und seine erste Gemahlin eine von Itter war. Es geht hieraus hervor, daß Johann außer den 1366 genannten Töchtern später noch eine dritte, die genannte Jutta hatte. Außerdem kömmt noch diejenige in Betracht, welche 1380 mit Diedrich Gaugreben vermählt wurde. In dem Reversbriefe des letzten über die zum Brautschatze erhaltenen Güter wird der Name der Frau nicht genannt. Allein aus dem weiter unten zu erwähnenden Verzichtbriefe, den der letzte Erbvogt Johann von Grafschaft 1566 über jene Güter ausstellte, geht mit Bestimmtheit hervor, daß sie Iliane hieß und da dieselbe 1366 schon geboren sein mußte, wenn sie 1380 heirathete, so kann Iliane wohl nur die älteste Tochter gewesen sein, welche 1366 Alheid genannt wird.

Die erste bekannte Urkunde, welche Herrn Johanns Söhne nach seinem Tode ausstellten, ist die mehrerwähnte von 1384. Die schon früher geäußerte Vermuthung, daß das darin gedachte Seelgeräthe für ihn bestimmt gewesen, erhält Bestätigung durch den Umstand, daß in demselben Jahre Kraft (II.) von Graffschaft von dem Abte zu Corvei mit den Zehnten und Gütern belehnt wurde, welche seit 1354 sein Vater zu Lehn getragen hatte [146]). — In ähnlicher Art verkaufen 26. Juni 1390, Johann, Cord und Hennychen Gebrüder von Graffschaft, dem Kloster den Zehnten zu Oberfleckenberg „vur eyn Seyl gerese“ um 70 Mark; erbieten sich zum Einlager in Schma-

---

145) v. Steinen westf. Gesch. St. 12. S. 1080.
146) Wigands Archiv. VII. S. 302.

lenberg, wenn sie zur Gewährleistung gemahnt werden sollten und bedingen auch hier, daß nach Rückzahlung der 70 Mark, diese wieder angelegt werden sollen „an alſo guede gulde, als die was, dar men der Selen denke“. Für wen dieses Seelgeräthe gestiftet wurde, ist wieder nicht gesagt; vielleicht waren damals die Mutter und der Bruder Kraft gestorben, welche nun nicht mehr in Urkunden vorkommen [147]. — Vier Jahre später, 17. Februar 1394 verkaufte Ritter Ludolf von Altenae den Zehnten zu Oberhynchusen, den er von Johann von Grafschaft zu Lehn trug, an Rutger Rump zu Grevenstein. — Zum letzten male erscheint Johann mit seinem Bruder Cord in einer Urkunde vom 28. Juli 1395, worin beide ihren Hof zu Widinchusen (Winkhausen) für 46 rheinische Ggldn. und einen jährlichen Zins an die Gebrüder Coneke und Richard von Nederendorp an Frederich Pluggen und Cord Wilden wiederlöslich versetzen.

Seitdem erscheint Conrad als einziger Stammhalter der Familie im folgenden 15 Jahrhundert. Von ihm sind aus der nächsten Zeit nur zwei Urkunden bekannt, welche beide am 13. Januar 1416 ausgestellt sind. In der einen verkauft er mit seinem Sohne Kraft dem Kloster die Aldenbracht zwischen Grafschaft und Oberkirchen, nebst der großen Wiese in der Grafschaft und dem dazu gehörigen Lande, woran seinem Bruder Guntram, Propst zu Werden, eine Leibzucht bestellt war; diese Urkunde ist von ihm und seinem Sohne besiegelt. In der anderen genehmigt er den Verkauf des Zehnten zu Obe-

147) Aus dem Todtenbuche des Klosters Grafschaft ist hierüber nichts Sicheres zu entnehmen. Es stehen darin vier Memorien für Johann von Grafschaft eingetragen a) auf den 1. Februar: Mem. Joannis nobilis de Grafschaft, qui contulit decimationem curtis in Lennighof. Dies bezieht sich auf die Urkunde von 1373 — b) auf den 1. Juli: Mem. Joan. nob. de Grafsch. et Ermentrudis uxoris ejus, qui contulerunt annuatim sex solid. ex manso super Altenbracht; bezieht sich auf die Urkunde vom 16. Mai 1341 — c) auf den 4. Juli: Mem. Joan. nob. de Grafsch. qui contulit medietatem decimar. in Huxel; bezieht sich auf die Urkunde von 1362 — d) auf den 6. Juli: Item Joan. nob. de Grafsch. et Lutgardis ejus uxoris ac filorum eorum, qui dederunt 8 maldra avenae in Oberenwerstfeld; bezieht sich auf die Urkunde von 1358. Daraus läßt sich auf Todestage kein sicherer Schluß machen.

rinchausen an das Kloster, den Rutger Rump zum Grevensteine 1394 an sich gebracht hatte, so daß Cord denselben aus dem lehnsherrlichen Verbande entließ und dagegen von Rump dessen Gut zu Burbeke wieder in Lehnsverband nahm. In einer späteren Urkunde von Palmsonntag 1427 worin Hans Kampmann den Hof zu Langenbeck, gelegen vor der Landwehr von Kirchbödefeld, an Hunold von Hanxleden verkauft, wird Cord von Graffschaft als Lehnsherr des Hofes erwähnt und gebeten, den Ankäufer Hanxleden damit zu belehnen. Von da ab schweigen die Urkunden wieder von Conrad und seinem Geschlechte. Es scheint ein gutes Zeichen, daß mit Ausnahme der eben gedachten Briefe, fast ein halbes Jahrhundert hindurch so tiefe Stille über unseren Dynasten waltet. Während in früheren Jahren Krieg und Noth von Zeit zu Zeit die einzelnen Stadien der Verringerung ihres Wohlstandes brieflich bekunden, schweigen nun diese Stimmen, welches zu beweisen scheint, daß Conrad nach Versorgung seiner Brüder einsah, es sei am zuträglichsten, in so stiller Mäßigung zu leben, daß die Mönche keine Gelegenheit hätten, seiner in Versatz- und Verkaufbriefen zu erwähnen. Gewiß trug auch die, durch den Erwerb der Graffschaft Arnsberg gestärkte lange Regierung des Erzbischofs Friedrich III., der endlich doch als Herzog in Westfalen, durch Vereine mit Fürsten, Herren und Städten, dem Landfrieden Geltung zu verschaffen wußte [148]), viel dazu bei, die ewigen Fehden, welche die hiesige Gegend verwüsteten, wenigstens in größeren Zwischenräumen zu unterbrechen. Mit dem Jahre 1439, unter der Regierung des unruhigen Erzbischofs Diedrichs II. dem wir die beklagenswerthe Episode der Soester Fehde verdanken, beginnt aber der alte Reigen der Noth auch für unsere Edelherren von Neuem. Am 21. Juni des gedachten Jahrs verkauften nämlich „Cort von Graffschaft vnd Crafft sin Son vnd Eliana sin eliche Huisfrowe“, dem Pastor Johann zu Rarbach 1 Malter Roggen und 2 Malter Hafer aus ihrem Zehnten zu Alten-Yffelpe für 24 rheinische Gulden mit Vorbehalt der Wiederlöse. Conrad war also da-

[148]) Seibertz Urk. Buch II. N. 870.

mals schon Witwer und sein Sohn Kraft war bereits vermählt. Der Name von Conrads Gemahlin ist in keiner der von ihm vorhandenen wenigen Urkunden genannt. Da er die Urkunde von 1416 bereits mit seinem Sohne Kraft ausstellte, der letzte auch sein eigenes Siegel an dieselbe hieng und weder des einen noch des anderen Gemahlin darin erwähnt wird, so ist anzunehmen, daß der Sohn noch vor Ende des vorigen Jahrhunderts geboren, wiewohl 1416 noch nicht vermählt, Conrads Gemahlin aber damals bereits gestorben war. Die Vermählung des letzten würde also etwa in die Zeit von 1380 fallen, wo er zwanzig und einige Jahre zählte; weil er 1358 zum erstenmale urkundlich genannt wird. Nach Angabe der in der Note angeführten Schrift [149]) hatte nun Joste von Diedenshausen, Gemahlin Johanns von Eppe (Sohn Diedrichs, † nach 1300) noch 6 jüngere Schwestern, von denen die vorletzte mit einem Herrn von Grafschaft vermählt war. Diese würde also wohl Conrads Gemahlin gewesen sein, weil nicht bekannt ist, daß einer seiner Brüder geheirathet hätte. Die Familie von Diedenshausen wohnte zu Hallenberg, wo sie einen Burgmannssitz hatte; sie starb 1440 mit Gerlach von Diedenshausen aus.

Unterdeß waren mit den durch Verkauf, Versatz und Verschenkung aus den Händen der Familie gekommenen Gütern mancherlei Veränderungen vorgegangen. Vor allen Dingen suchte der Graf von Waldeck wieder in den Besitz seines Antheils an der Norderna zu kommen. Am 7. October 1394 bekennt Heinemann Gaugrebe, daß er dem Grafen Heinrich und dessen Söhnen Adolf und Heinrich seinen Theil aller Pfandschaften an Norderna und den sonstigen Gütern wieder abgetreten habe [150]). Dagegen verschreibt Diedrich Gogreuen mit seinen Söhnen Diedrich, Heinemann und Johann 31. Dezember 1401 der Stadt Brilon eine ablösliche Rente von 10 Gulden aus seiner halben Grafschaft „in der Grunt to Astinchusen (zur Vogtei Brunscappell gehörig) vnd vorth vth vnsenn

149) Urkunden von der ausgestorbenen Familie von Grafschaft S. 7.
150) Kopp heiml. Gerichte S. 535.

Somen to Kefflike vnd tho Dorpbürene vnd tho Bigge.“ Die Grafen Adolf und Heinrich von Waldeck gaben am nämlichen Tage zu diesem Versatze, dem auch Hildebrandt Gogreve, ebenfalls ein Sohn Diedrichs, beigetreten war, ihre Zustimmung. [151]) Am 25. Februar 1405 lassen die Vettern Johann und Hermann von d. Scharpenberch, eine Nebenlinie der von Padberg, dem Junker Heinrich Graf von Waldeck alle ihre Lehne auf, die sie hatten zu Corbach, zu dem Berge (Marsberg) zu Soudich und sonderlich „fünfhundert Gulden, die ich Johann vorschr. an Heinemanni Gaugreben Deile hain an der Grundt Astinghausen, als ich daranne gesetzt bin, mit Gerichte vnd Rechte zu Dorffbeuren vor dem Gerichte (am Freigerichte zu Altenbüren) dar viel luide auer vnd an geweſt sein vnd waren, des sein 400 Gulden houetgeldt vnd ist 100 Gulden hindersal vnd schaden den ich daruan gelidden habe.“ Die Gaugreben hatten also auf ihre Grafschafter Erwerbungen auch reichlich Schulden gemacht. [152]) Am 2. Mai 1407 verkaufen Hermann und Diedrich Gaugreben Vater und Sohn „Drese van Brochusen“ drei schwere rheinische Ggld. aus ihrer „Maibede“ der ganzen haluen Grundt von Assinchusen“ wovon die Stadt Brilon (seit 31. Dezember 1401 die andere Hälfte habe. [153]) Die Gaugreben hatten also den Grafschafter Besitz so getheilt, daß der Vater Diedrich und der stammhaltende Sohn Hermann die eine, die übrigen vier Brüder des letzten, die andere Hälfte erhielten.

Schon vor dieser Zeit im Jahre 1396 hatte der Vater Diedrich Gaugreben, Ritter Heinemanns Sohn, dem Landgrafen Hermann zu Hessen verkauft und als ein zu Franken-

---

151) Kopp heiml. Gerichte S. 537 und 539.

152) Die von Scharfenberg ließen den Grafen ferner auf, ihre eigenen Leute zu Bruchhausen, die dort theils noch wohnten, theils gen Brilon und zu der Kallenhardt gefahren waren und die sie theils benannten, wie den jungen Weinand von Elleringhausen, Willeken, Schepffer von Olsberg, deren Namen sie aber auch theils nicht wissen und noch angeben wollen, sobald sie solche erfahren. Johann von Scharfenberg hatte die Gerechtigkeit in den Hopperen, die ihm wegen seiner Güter zu Bruchhausen und Hoberdinghausen zustand, schon 1356 und Conrad von Brochusen daselbst, schon 1354 an den Grafen von Waldeck verkauft. Kopp S. 523 und 524.

153) Kopp a. a. O. S. 542.

berg zu vermannendes Burglehn wieder empfangen den Mengers Hof zu Godelsheim, eine Stunde östlich von Medebach, im Waldeckischen. Am 13. Juli 1423 aber trugen der Stammhalter Hermann Gaugreben mit seinen Söhnen Diedrich und Heinrich, dem Landgrafen Ludwig zu Hessen auch ihr Schloß Godelsheim nebst der Grafschaft Grünebach, westlich von Medebach in Westfalen, welche bisher ihr freies Eigen gewesen, zu rechtem Mannlehn auf; so daß der Landgraf sich des Schlosses gegen Jedermann, mit alleiniger Ausnahme des Erzbischofs von Cöln und des Grafen von Waldeck, als offenen Hauses solle bedienen können. — 1468 trugen Diedrich, Hermann und Hillebrandt Gaugreben, Gevettern und Brüder dem Landgrafen Heinrich zu Hessen die Pfandgelder von beiläufig 5000 Gulden die sie am Schlosse Norderna und dem Grunde Astinghausen, sodann beiläufig 1800 Gldn. die sie am Dorfe Godelsheim zu fordern hatten, zu Lehn auf. Aus diesen verschiedenen Pfandschaften und Auftragungen entstanden später mancherlei Verwickelungen für die Grafschafter Vogteigüter.

Seit dem Jahre 1358, wo Conrad v. Grafschaft zuerst in Urkunden genannt wird, bis 1441 wo er zum letztenmale vorkömmt, waren 83 Jahre verflossen. Er war alt und lebenssatt geworden, weshalb er am Sonntage vocem jucunditatis (21. Mai) des gedachten Jahrs, seinem Sohne: Kraft die Erbvogtei abtrat. Nach diesem Tage wird er nicht mehr genannt. Daß er bald darauf starb, ist darum anzunehmen, weil sein Sohn Kraft schon am St. Johann Baptisten-Tag desselben Jahrs Veräußerungen vornahm, ohne des Vaters weiter zu gedenken. Aus den wenigen Urkunden, welche von Conrad auf uns gekommen sind, ist nicht zu ersehen, ob er außer seinem Nachfolger Kraft noch andere Söhne gehabt habe. Dies scheint jedoch der Fall gewesen zu sein, weil gleichzeitig mit jenem noch andere seines Namens und Wappens mit den, in der Familie beliebten, Taufnamen Cord und Heinrich vorkommen, welche im Bereiche der Erbvogtei begütert waren. Da sie jedoch nicht als Verwandte der Familie aufgeführt worden, so mögen sie vielleicht nicht legitime Nachkommen Cords gewesen sein. Es sind folgende.

„Cort van graffcap anders genannt vos" war Richter zu Medebach. Als solcher besiegelte er 24. Februar 1445 einen Brief, wodurch Cord Schennen Bürger daselbst, zwei Aecker an die Frühmesse schenkte. Er führt die bekannten beiden senkrechten Balken im Siegel, mit der Umschrift: S. Cort van Graischop. Er war begütert zu Niederensorpe, wo er das ihm gehörige Hofen Gut 13. Apr. 1447 dem Grafschafter Abte Rotger Schade verkaufte: „Ich Cort van Grasschaff den men nennet ffos." Unter dem einfachen Namen Cort Vos wird er in einer Urkunde Krafts v. 1446 als Zeuge genannt. Woher der Beiname Voss rührt, ist nicht bekannt. — Heinrich von Grafschaft war Richter in der benachbarten hessischen Stadt Frankenberg. Er nennt sich: „Heinrich Graschaff eyn gesworen richter des dorluchteden hogeboren fursten vnd heren, heren Ludewigs lantgrauen tzu Hessen mynes leuen genedigen heren tzum ffranckenberge" und bekundet als solcher 24. Aug. 1451, mit Bürgermeistern und Räthen der alten und neuen Stadt Frankenberg, wie sie mit Junker Hermann von Dorfeld Amtmann zu Medebach und den Städten Medebach, Schmalenberg und Winterberg einen Bund zu wechselseitigem Schutz und Trutz geschlossen haben.

VIII. Kraft III. Erbvogt von Grafschaft.

Kraft wurde alleiniger Erbvogt des Klosters und als solcher von dem Abte Rotger von Schade am 21. Mai 1441 beliehen. Der Lehnbrief des Abts und das Reversal Krafts sind die ältesten welche vorliegen und daher werth, daß sie, zur näheren Kenntniß des Umfanges der Vogtei, etwas genauer betrachtet werden. Kraft empfieng zu rechtem Lehn: die Vogtei welche seine Vorfahren gehabt, das Kirchspiel Oberkirchen mit Herrlichkeit und Gerichten, Wildbahn, Fischerei, Hochgewälden und Zehnten in den Herrschaften Bilstein und Arnsberg, Leute und Güter, insbesondere Hymelriches Geschlecht, Heydenrich vor der Halle, Gerlach Vosses und alle die Leute, so er und sein Vater in den Herrschaften Bilstein und Arnsberg haben, das Gericht zu Grafschaft, die Kirchlehne zu Brunscappell, Zedelinchusen, Redinchusen, Neger und Faltzes Gut zu Wul-

verinchusen, den Zehnten zu Welverinchusen, nebst allen Gütern und Leuten, so sie im Grunde Assinchusen haben, mit allen ihren Rechten an Wildbahn und sonstiger Herrlichkeit wie sie Namen haben; insbesondere Cort Smedes Geschlecht, Hans von Ottmerinchusen, Gobelen von Sedelinchusen, die Stracken und alle Leute die sie in der Grund wohnen haben, hier aber nicht genannt sind, mit allen Linien die von ihnen geboren werden, die Geschlechte der Leute zu Medelon und Hesborn, Biscopes Geschlechte, Teppel Rüters, Teppels, Schone Heukens von Medelon, Volmer Althütten Geschlechte, Hermann Menken, Hardelop, Wigand und Gerken Pypers, Heynemann Morkatten Geschlechte van Wersfelde, mit allen Linien die davon geboren werden und die miteinander auf den Altar St. Alexanders zu Grafschaft hörende sind; so daß er ein Vogt des Altars, des Abts und seines Stifts über die Leute sein und sie schützen und vertheidigen soll, sie mögen in Dörfern oder in Städten weilen, damit sie dem Altar unversäumt bleiben, jeden nach seiner Gebühr; wofür der Vogt zu nehmen hat, was ihm von Alters her gebührt. Endlich die Zehnten zu Hildeshusen und Tytmerinchusen und den Hof zu Genzyngen; als welches alles er Kraft, mit Wissen und Willen seines Vaters Conrad, zu Lehn empfangen, nachdem dieser bei gesundem lebendigem Leibe, die Vogtei dem Abte und dessen Convente mit der Bitte aufgelassen, ihn Kraft damit wieder zu belehnen.

Bringen wir diese Vogtei g ü t e r belehnung durch den Abt, mit der Vogtei r e c h t s belehnung durch den Grafen v. Arnsberg, v. 1338 [154]) in Verbindung, wonach die Vögte außer mehreren Arnsberger Lehngütern insbesondere auch die Vogtei zu Brunscappell, zu Grafschaft und Narbeke, d. h. die von der Grafengewalt delegirten Schirm- und Jurisdictionsrechte, welche den Inbegriff der Vogtschaft bildeten, zu Lehn erhielten, so ergiebt sich daraus, daß die Vogtei nach wie vor aus drei Haupttheilen bestand: 1) aus der Haupt-Vogtei Grafschaft, mit den Gütern in den Kirchspielen Oberkirchen, Narbach und Grafschaft, nebst Gerichten, Hochgewälden, Wildbann, Fischereien u. s. w.;

154) Seibertz U. B. II. Nro. 665, S. 274.

2) aus der Vogtei Brunscappell in den Kirchspielen Neger, Brunscappell und Assinghausen, mit den Gütern daselbst und in den übrigen Dörfern des Astinghauser Grundes, zu Siedlinghausen, Neninghausen, Wolfringhausen, Welfringhausen u. s. w. gleichfalls mit Herrlichkeit, Wildbann und Fischereien; 3) aus einzelnen Gütern und Rechten am östlichen Abhange des Astenberges zu Medelon, Hesborn u. s. w. Zugleich hatte der Vogt das Recht und die Pflicht, die in den gedachten Districten wohnenden Altarhörigen des Klosters, zu ihren und des Altars Rechten zu schirmen, sie mogten sich aufhalten wo sie wollten.[155]) Da diese Leute überall als solche bezeichnet werden, welche in den Herrschaften Bilstein und Arnsberg wohnten, so ist klar daß die Vögte, obgleich Standesgenossen der Grafen v. Arnsberg und Herren v. Bilstein, doch nur Dynasten, keine Territorialherren im Gebiet ihrer Vogtei waren.

Nach dem mitgetheilten Muster sind alle folgende Lehnbriefe und Reversalien gefaßt, obgleich seit 1380 der Besitz der Vogtei Brunscappell als Brautschatz Ilianens von Grafschaft, freilich ohne lehnsherrlichen Consens, an die Familie Gaugreben übergegangen war. Bei allem dem war die Vogtei, nach den in den letzten 300 Jahren fast ununterbrochen fortgesetzten Veräußerungen, in Verbindung mit der Norderna und den übrigen eigenen Gütern der Edelherren von Grafschaft, immer noch ein ansehnliches Besitzthum, größer als das souveraine Fürstenthum Vaduz oder die Landgrafschaft Hessen-Homburg. Leider verringerten aber die Verlegenheiten Herrn Krafts und seiner Nachfolger, die Integrität derselben immer mehr. Schon vier Wochen nach seiner Belehnung, 24. Juni 1441 verkaufte er mit „Iliana myn elike Husfrowe“ dem Abte Rotger Schade und dessen Convente mehrere Höfe zu Sorpe und den halben Zehnten daselbst mit Wald, Feld, Jagd und Fischerei. Am 22. Februar 1444 stellt der Abt ihm und seiner

155) Ueber die vielfachen rechtlichen Verwickelungen welche daraus entstanden, haben wir uns an einem anderen Orte ausführlich ausgesprochen und werden in der Rechtsgeschichte darauf zurückkommen. Man vergl. Seibertz, über das Verhältniß zwischen Leibeigenschaft und Altarhörigkeit im Herzogthum Westfalen, in Ulrich und Sommers neuem Archiv. B. 7. S. 209. und fg.

Gemahlin einen Revers dahin aus, daß sie befugt sein sollen, ein Gut zu Oberkirchen und die Zehnten zu Niederfleckenberg, Werpe und Hartbeke, welche sie ihm verkauft hatten, für 120 rhein. Ggldn. wieder einzulösen. Ja, am 25. desselben Monats giebt er ihnen noch einen anderen Revers, wonach sie und ihre Erben befugt sein sollen, das ganze Kirchspiel Oberkirchen mit den dazu gehörigen Leuten in der Herrschaft von Arnsberg und Bilstein, ferner Brunscappell, Siedlinghausen, Neger und Reninghausen mit allen Herrlichkeiten und Leuten im Grunde Assinghausen, welches alles sie ihm verkauft hätten, für drei und fünfzig Gulden wieder an sich zu lösen. Die Zahlung dieses Geldes sollte auf zweimal geschehen können, die fünf Gulden welche jährlich davon gegeben würden, sollten dann abgelöset und die von Grafschaft befugt sein, die Kaufbriefe zurückzufordern, auch die verkauften Güter vom Abte wieder zu Lehn zu empfangen. Aus diesem merkwürdigen Briefe ersehen wir eine beispiellose Bedrängniß, worin sich Kraft damals befinden mußte. Um 53 Gulden zu erlangen, mußte er dem Abte nicht nur 10 Prozent Zinsen zahlen, sondern ihm auch statt hypothekarischer Sicherheit fast die ganze Erbvogtei in Form eines Kaufs verschreiben. Da er Zinsen zahlte, so blieb er zwar im Besitze seiner Güter; aber der kluge Abt, der die Ueberflüssigkeit des fast werthlos gewordenen Vogteischutzes wohl erkannte, suchte doch wenigstens die Verlegenheiten seines Vogts so auszubeuten, daß die Möglichkeit sich desselben ganz zu entledigen, wenigstens vorbereitet wurde. Es scheinen sich hauptsächlich hieraus die langwierigen Prozesse und Streitigkeiten entsponnen zu haben, worin wir später Krafts Nachkommen mit dem Kloster verwickelt sehen.

Er fuhr unterdeß mit seinen Veräußerungen fort. Am 16. Juni 1446 verkaufte er sein Gut zu Heminchusen für 31 Mark wiederlöslich an Völmeke daselbst, so daß derselbe zur Anerkennung des ächten Eigenthums Krafts, „in eyn getuich vnser erfftall“, jährlich 1 Malter Hafer und auf Aschtag einen Kuchen von 2 Schillingen geben solle. [156]) — Am 19. Septbr.

156) Seibertz Urk. Buch III. N. 951.

1447 verkaufte er in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Elyana und seinen Söhnen Johann und Kraft, dem Abte Rotger Schade den ganzen Zehnten zu Alten-Isselpe »karntehnde, vehtehnde vnd smaeltehnde«. Er siegelt mit den beiden Balken in einem geneigten Herzschilde, worauf ein Helm mit Büffelhörnern steht, welche der ganzen Länge nach mit Federn geziert sind; — am 30. Mai 1453 verkaufte er mit seiner Frau und den gedachten beiden Söhnen, sein Gut und Erbe zu Heiminchausen an den Abt Rotger Schade. — Dies ist die letzte Urkunde, welche von ihm vorliegt. Da seine beiden Söhne im Jan. 1463 wieder belehnt wurden, so muß er wohl 1462, beiläufig 80 Jahre alt, gestorben sein. Er hatte außerdem noch zwei andere Söhne, Göderd und Cord und eine Tochter Iliane, auf welche wir gleich zurückkommen werden. Der Todestag seiner Gemahlin Eliana ist urkundlich eben so wenig genannt, als der Name ihrer eigenen Familie. Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß sie eine Tochter des Burgmanns Gerd Karge von Rüden war.

IX. Göderd und Cord von Grafschaft, mit ihren Nachkommen zu Rüden.

Die Familie v. Hathemar, später Hemerde oder Hemern gnt. Karge, kömmt schon zur Zeit des Erzbischofs Philipp (1191) zu Rüden, als eine daselbst und in der Gegend, namentlich zu Hemern und Miste reich angesessene Familie vor. Ihre Mitglieder lebten meist als Burgmänner zu Rüden.[157]) Der letzte des Mannsstammes war Gerd Karge, der von 1444 bis 1480 als Burgmann zu Rüden in Urkunden genannt wird. Nach seinem Tode belehnte Erzbischof Hermann IV. 24. Sept. 1483 die Brüder Johann und Godert von Grafschaft, als rechte Erben von Gerd Karge, mit dem Hofe zu Miste nebst Zubehör und dem Burglehn zu Rüden, wie es Gerd Karge zu Lehn getragen. Godert v. Grafschaft war also ein Bruder Johanns V., des ältesten Sohnes von Kraft III.; beide wurden als rechte Erben Gerds Karge belehnt, was sie nur durch ihre

[157]) Notizen über sie und ihren Besitz finden sich in Bender's Geschichte der Stadt Rüden S. 80 und 455.

Mutter Eliana, die nach 1453 nicht mehr vorkömmt, geworden sein konnten. Johanns V. Bruder, Kraft IV. war 1483, wo die Belehnung erfolgte, wie wir sehen werden, nicht mehr am Leben, sonst würde er wohl mit beliehen worden sein. Johann V. selbst aber scheint sich mit Godert und dessen Bruder Cord dahin auseinandergesetzt zu haben, daß er die väterlichen Güter behielt und auf alle Ansprüche an den mütterlichen Gütern zu Rüden verzichtete.

Was diesen jüngsten Bruder Cord betrifft, so ist er zwar in der Belehnung von 1483 nicht mit genannt, weil er, wie es scheint, etwas abentheuernd und vielleicht damals nicht zur Hand war. Vielleicht standen ihm auch die besonderen Ansprüche nicht mit zu, um deren Willen den Brüdern Johann und Godart die Belehnung zu ihrem Rechte ertheilt wurde; denn an demselben Tage, wo sie die Belehnung erhielten und reversirten, machten sie sich in einem besonderen Reverse verbindlich, „sulchen schoultbrieff as wir van selligen heren Dieterich Ertzbisschoff zu Colne inhan, ouer eicht ind eichtzig gulden eynen schillinck eilff pennynck arnsbergs pagamentz, nummerme zu forderen, diewyle ind so lange“ sie beim Besitze der Lehngüter gehandhabt würden. Daß aber Cord nichts destoweniger an dem Nachlaß seines Großvaters Karge Theil nahm, geht daraus hervor, daß er 1517 die Curtis in Miste besaß, aus welcher dem Vicar Heinrich Pleuger eine Jahrrente von 3 Schl. Hartkorn verschrieben war. Am 18. Juni 1519 stellte er eine Urphede aus, worin er bekennt, er sei aus der Stadt Rüden geritten und als ihm ein Knecht im Felde begegnet, habe er denselben auf freier Straße niedergerannt, ihm die Kleider vom Leibe gerissen und ihm einen Spieß genommen. Ferner habe er sich bei der Pfingstprozession der von Rüden ähnliches gelüsten lassen und einen Knecht von Menzel über die Hand gehauen, so daß ein „Wapen gerochte“ daraus entstanden; weshalb er dann durch die von Rüden gefangen und zur Haft gebracht sei. Um nun wieder auf die Beine zu kommen, habe er um Gnade gebeten und da die von Rüden darin gutwillig gewesen, so verspreche er als ein frommer Rittersmann, sich bis zum Austrag der Sache als Gefangenen der Stadt betrachten und auf

jede Ladung zu Rüden gestellen zu wollen. An der Urkunde hängt das bekannte Grafschafter Siegel mit der Umschrift: S. Cort. van. Graschap. Von einer Nachkommenschaft dieses frommen Rittersmannes ist nichts bekannt.

Dagegen war Godert verheirathet und hinterließ Kinder. Er wohnte 1506 zu Rüden, wie aus einem Schreiben Antons von Bruwerdinghusen hervorgeht, worin dieser die Bürgermeister Heinrich v. d. Rodenberghe und Johann Rübergh bittet, den Goederd von Graffschaft zur Rückgabe eines ihm abgeliehenen angeblich verlorenen goldenen Ringes oder dessen Werths ad 3 Ggldn. und 11 Schillinge zu vermögen. Goderd besaß auch die Curtis in Eden (Oestereiden) aus welcher dem vorhin genannten Vicar Pleuger eine Jahrrente von 5 Schl. Hartkorn verkauft war. Der Name von Gotthards Gemahlin ist unbekannt, seine beiden Töchter hießen aber Anna und Catharina. Er scheint im Anfange des Jahrs 1529 verstorben zu sein; denn am Eschtage dieses Jahrs wurde Thonies Schade zu Mülsborn »der an gedachts Godarts von Graischafft, der nu kurtz verstorben, eldiste Tochter (Anna) verhiligt und bestadt« mit dem Hofe zu Miste 2c. beliehen und 1541 auch Reinhard von Brencken, der die jüngste Tochter Catharina geheirathet. Diese war 1552 weiter vermählt mit Jasper von Schorlemer zu Hellinghausen; als dessen Witwe sie sich 1586 in einem Vergleiche mit ihren Stiefkindern, ihre väterlichen Lehngüter reservirte.[158]) Zum Lehntage, den Churfürst Ernst 1586 ausschrieb, meldete sie sich auch zur Belehnung; am 10. Februar 1590 schrieb sie von Gesefe aus an den Churfürsten, ihr verstorbener Schwager Thonies Schade und dessen mit ihrer Schwester gezeugte Tochter Margarethe hätten

[158]) Sie gerieth des Vergleichs wegen mit den Verwandten ihres Mannes in einen Prozeß, der vom Gerichte zu Erwitte, an das Hofgericht (Officiallat) zu Werl und von diesem an das Reichskammergericht zu Speier erwuchs. Auf ihr Bitten erließ dieserhalb der Churfürst Ernst am 25. November 1595 an den Kaiserl. Kammerrichter Eberhard, Bischof zu Speier, promotoriales justitiæ, in einem verschlossenen Schreiben, das im Jahre 1851, bei Auseinandersetzung der Reichskammergerichts-Registratur, gleich vielen anderen unentsiegelt bei den Acten gefunden und nun erst, nach 256 Jahren, vom Verf. dieser Nachrichten, dem es zu Händen kam, erbrochen wurde. Das war prompte Justiz!

ihren Antheil der Graffschafter Güter dem Rathsbürger Henniche von Loen zu Rüden verkauft. Es sei aber unstatthaft, dergestalt adelige Lehen in praejudicium proximiorum an Unadeliche zu transferiren und deshalb bitte sie, dem v. Loen keine Belehnung wiederfahren zu lassen, sondern damit ihren Schwager Philipps Gogreben zu Bruchhausen, den sie dazu bevollmächtigt zu versehen. Nichts desto weniger wurde der v. Loen für sich und seine Nachkommen mit der Hälfte des Hofes zu Miste nebst Burglehn zu Rüden beliehen, während Churfürst Ernst 29. Juni 1596 auch die Söhne von Philipps Gaugreben mit dem halben Hofe zu Miste, so wie den alingen (ganzen) Hof die v. Graffschaft zu Lehn getragen und nunmehr diese Hälfte durch Catherine von Graffschaft durch einen Bevollmächtigten vor ihm, den von gedachtem Gogreven und Catherinen von Imsen seel. gezeugten Kindern cedirt worden. Catharine von Graffschaft muß also damals noch gelebt und in hohem Alter gestorben sein. Die Familie Gaugreben hat die Rüdener Güter bis auf die jüngste Zeit besessen. [159])

X. Johann V. Erbvogt von Graffschaft.

Während der aus der Lebenszeit Kraffts III. berichteten Vorgänge in der Vogtei Graffschaft, ereigneten sich ähnliche in der Vogtei Brunscappell, wo die Gaugreben, von gleicher Noth gedrängt wie die Herren von Graffschaft, ebenfalls mit Veräußerungen fortfuhren. Am 10. November 1441 erklärte Hermann Gaugreben, Sohn des ersten Diedrich und Ilianens v. Graffschaft, mit seinen Söhnen Diedrich und Heinrich, daß sie

159) Christoff Brandis sagt in seiner Geschichte von Rüden, die von Graffschaft müßten wohl viel bei die niedere Kirche S. Joannis zu Rüden verehrt haben, weil darin oft ihr Wappen gewesen, so aber später in Abgang gerathen. Ihre Wohnung sei gewesen in der ehemaligen Ritterstraße, an des Dr. Happenii Garten. Als die letzte des Geschlechts die gottesfürchtige Präbendarin des Stifts Geseke, Anna v. Graffschaft gegen 1602 gestorben, seien die Graffschafter Güter von den Gaugreben zu Bruchhausen und den von Imsen zu Wever geerbt worden. Ihr Wappen sei noch ad S. Patroclum und bei den Franziscanern zu sehen. Hienach scheint es, daß Cathar. von Graffschaft, die Brandis mit der früher verstorbenen älteren Schwester Anna, im Namen verwechselt, zuletzt als Stiftspräbendarin gestorben ist.

den vierten Theil des Grundes Assinghausen, den Hermann früher (1407) an die Stadt Brilon versetzt, nicht wieder einlösen wollen, bevor sie derselben 100 schwere oberländische Goldgulden, die sie ihnen ferner darauf vorgeschossen, baar zurückgezahlt haben.[160]) — Am 1. Januar 1450 verkauften Hermann Gogreve, Catharina seine Hausfrau, ihr Sohn Diedrich und dessen Hausfrau Kiliane, den vierten Theil des Assinghauser Grundes, wie solcher „an mich Hermanne geeruet iß," mit allen Rechten, heimlichen und öffentlichen Gerichten, Leuten, Gülten und sonstigen Zubehörungen für 270 Ggldn. an die Stadt Brilon, der sie zugleich auf den Fall, wenn das verkaufte Viertel ihnen selbst wieder abgelöset würde, für die gedachte Summe durch Bürgen und Einlager Sicherheit bestellen. Durch diesen Verkauf wurde die Stadt Brilon Mitstuhlherr im Assinghauser Grunde.[161]) — Am 2. Januar 1455 leisteten die beiden Frauen Catharine und Kiliane, vor dem Briloner Richter Johann Gründer noch besonders Verzicht auf alle Ansprüche an dem verkauften Theile des Assinghauser Grundes, wegen Leibzucht Morgengabe u. s. w.[162]) Catharina war eine geborne von Beringhausen, Kiliane eine von Grafschaft, also wohl die Tochter Krafts III. und seiner Gemahlin Eliana; nach welcher sie auch getauft sein mogte; denn Eliana und Iliane sind nur sanftere Modulationen des Namens Kiliane.[163]) — Gleichzeitig verfügte aber auch noch der Erzbischof von Cöln über den Assinghauser Grund, indem Diedrich II. im Jahre 1450 seine eigenen Leute zu Siedlinghausen, Wolfringhausen,

160) Kopp heiml. Gerichte S. 543.
161) Kopp a. a. O. S. 546.
162) Kopp a. a. O. S. 550.
163) In unserem Urkunden-Buche II. S. 632 ist in der Note 604 zu der Urkunde v. 1380 angenommen, daß die Kiliane, Gemahlin Diedrichs Gaugreben des jüng., welche 1455 mit ihrer Schwiegermutter Catharina von Beringhausen vor dem Richter Gründer zu Brilon erschien, dieselbe Person sei, mit der Tochter Johanns II. von Grafschaft, mit welcher Diedrich Gaugrebe der Aelt. 1380 die Grafschafter Güter zur Ehesteuer erhielt und wovon Jost von Grafschaft bezeugt, daß sie auch Iliane geheißen habe. Dies ist aber eine irrige, durch Namen-Verwechselung veranlaßte Voraussetzung, welche durch die hinzugefügte Bemerkung, daß Kiliane und ihre Schwiegermutter 1455 mit ihren Eheherren steinalte Leute müßten gewesen sein, nicht gerechtfertigt werden kann.

Brunscappell u. s. w. mit den dazu gehörigen Renten für 175 rheinische Gulden an Nölleke und Johann von Beringhausen wiederlöslich versetzte. Ein sicheres Zeichen, daß der Erzbischof es immer noch nicht für angemessen gefunden, auf seine, von weiland Frau Agneten von Graffschaft erworbenen, Rechte zu verzichten.

Nach Krafts III. Tode erhielten seine Söhne Johann V. und Kraft IV. am 19. Januar 1463 vom Abte Rotger Schade die Belehnung mit der Erbvogtei. Sie erfolgte ganz in der früheren Form; woraus zu schließen, daß der beschwerliche Versatz von 1444 wieder abgelöset war. Abt Rotger starb 1469 als hochbetagter Greis, nachdem er seinem Stifte urkundlich 65 Jahre lang (1404—1469) in einer schweren Zeit, getrübt durch große Irrungen in der Kirche, welche die Concilien zu Costnitz und Basel kaum zu beschwichtigen vermogten, so wie durch die Gewaltthätigkeiten der unaufhörlichen Kriege in Westfalen, namentlich durch die Soester Fehde, mit großem Erfolge vorgestanden. Sein Nachfolger Hermann von Visbeck entbehrte der besonnenen Mäßigung Rotgers und scheint mit den Erbvögten alsbald in Irrung gerathen zu sein. Wenigstens erfolgte die Belehnung für diese, von ihm erst am 18. Mai 1473. Dessen Nachfolger Peter von Dörenbach wußte sich aber noch weniger mit ihnen zu setzen. Er gerieth vielmehr in einen so schwierigen Prozeß mit denselben, daß er 1495 zur Bestreitung „viel schwerer, köstlicher Tageleistungen" gegen den vesten Johann von Graffschaft und dessen Sohn Philipp, so wie zur Aufbringung eines subsidii caritativi für den Erzbischof, den Lenninghofer Zehnten vor Schmalenberg, um 146 Gulden 10 Schillinge an den dortigen Bürgermeister Hans v. Heymichusen verkaufen mußte. — Wir ersehen hieraus zugleich, daß Johanns Bruder Kraft, der nach 1473 nicht mehr genannt wird, damals keinen Theil mehr an der Vogtei hatte und also wahrscheinlich gestorben war; während Johann sich bereits vermählt und einen Sohn Philipp hatte, der ihm später in der Erbvogtei folgte.

Das alte Schloß Norderna scheint in dieser Zeit seinem Verfall rasch entgegen gegangen und wahrscheinlich deshalb von

der Familie Graffschaft ganz verlassen zu sein. Der letzte Grenzkrieg zwischen den Grafen Wolrad und Otto zu Waldeck und dem Erzbischofe Diedrich II. von Cöln, war zwar am Lambertustage 1460 durch einen Frieden beendigt, worin beide Theile versprachen, daß ein wechselseitiges Befehden durch Raub Mord und Brand oder sonstige Gewaltthätigkeiten nicht mehr statt finden, vielmehr jeder sein Recht auf ordentlichem Wege suchen und diese Vereinigung so lange bestehen solle, bis sie einen Monat vorher aufgekündigt worden. Der Landmarschall in Westfalen Johann v. Hatzfeld, die Städte Brilon, Geseke, Rüden und Marsberg hatten sich an dem Frieden betheiligt.[164]) Allein nichts destoweniger dauerten die Grenzplackereien fort, wodurch Norderna ein ganz unliebsamer Aufenthalt werden mußte. Johann V. erwarb deshalb 1471 mit seinem damals noch lebenden Bruder Kraft III., für eine Schuld von 1100 rheinischen Gulden, vom Grafen Wolrad von Waldeck die Belehnung mit Schloß und Dorf Ober-Ense bei Corbach, der Mühle daselbst, dem halben Zehnten zu Immingbausen und anderen Stücken unter der Bedingung, daß nach Abgang männlicher Lehnserben alles an die Grafen v. Waldeck zurückfallen, diese dann aber verbunden sein sollten, den nächsten Graffschafter Erben 600 Gulden herauszuzahlen.[165]) Seitdem verlegte die Familie Graffschaft ihren Wohnsitz hieher und verließ die Norderna, die bei der durch das erfundene Schießpulver ganz veränderten Kriegsweise, ihre Bedeutung als Festung immer mehr verlor; weshalb dann auch das, nun nicht mehr bewohnte Schloß, sowohl von Cöln als von Waldeck vernachläßigt, von letzterem jedoch, wie wir sehen werden, als Mittelpunkt und Hauptsitz der Vogtei- und Jurisdictionsrechte festgehalten wurde, auf deren Grund es die Landeshoheit über einen nicht unbedeutenden Theil des Herzogthums Westfalen in Anspruch nahm. Die Erbvögte von Graffschaft traten seitdem ganz in die Reihe des landsässigen Adels zurück. Von ihrem Range als Edel-

---

[164]) Knipschild Corbacher Chronik in Varnhagen Samml. z. Waldeck. Gesch. S. 142.

[165]) Varnhagen waldeck. Gesch. II. 35.

herren und Mitglieder des hohen Reichsadels, ist nicht mehr die Rede.

Von Johann sind nur wenige Urkunden vorhanden und unter diesen ist keine, welche den Namen seiner Gemahlin nennt. Sie scheint früh gestorben zu sein und ihm nur einen Sohn Philipp nachgelassen zu haben, der ihm in der Erbvogtei folgte. Johann war im September 1513 nicht mehr am Leben.

XI. Philipp, Erbvogt von Graffschaft.

Nach dem Tode seines Vaters bemühte sich Philipp, die mit dem Kloster Graffschaft bestandenen Irrungen auszugleichen. Dieses gelang ihm auch, nachdem im Inneren des Klosters eine bedeutende Reformation vorgenommen worden war. Es hatte nämlich Abt Widekind, ein geborner Graf von Wittgenstein, durch die im Jahre 1270 von ihm bewirkte Theilung des Klostervermögens zwischen dem Abte und Convente, ganz gegen den Sinn der Anordnung des Stifters Erzbischof Anno, die innere Demoralisation der Stiftung vorbereitet. Jener Anordnung zufolge erhielt der Abt, außer den Einkünften von der Prälatur und den Zehnten, außer der Befugniß zur Ausübung aller lehnsherrlichen Rechte und der Ernennung zu allen geistlichen und weltlichen Aemtern des Klosters, ein reichliches Drittel aller Einkünfte und aus der Oeconomie desselben so viel, als er zu seinem Hausstande bedurfte. Die übrigen zwei Drittheile wurden als Präbenden unter den Conventualen vertheilt. Der Abt übernahm dafür die Repräsentation des Klosters in Noth- und Ehrensachen, namentlich die Bewirthung geistlicher und weltlicher Fürsten, Herren und Ritter, nebst ihrem Gefolge. Für außerordentliche Reisen und wichtige Geschäfte, war ihm noch eine besondere Beisteuer zugesichert. Die Conventualen bezogen ihre Präbenden theils als Würdenträger, theils als einfache Religiosen, zu beliebigem Gebrauche und allein beschränkt durch die unumgänglichsten Vorschriften der Ordensdisciplin. Nur Dispositionen über die Substanz der Güter, namentlich über den reichen

Wald, den Klosterschatz an Kleinodien, Urkunden u. s. w. waren gemeinschaftlicher Beschlußnahme vorbehalten.[166])

So lange der klösterliche, gemeinsame Haushalt der Brüder beibehalten wurde, traten die nachtheiligen Folgen dieser stiftungwidrigen Neuerung weniger hervor als die Vortheile, welche durch Vereinfachung der Vermögensverwaltung gewonnen wurden. Besonders aber kamen dem Kloster, außer den vielen Zuflüssen durch Vergabungen im 13. und 14. Jahrhundert, die langen erfolgreichen Regierungen der tüchtigen Aebte Lütberts v. Röding-hausen, Diedrichs von Schnellenberg und Rotgers Schade zu statten, welche 30, 47 und 65 Jahre dauerten und nur durch die kürzeren Zwischenregierungen Gottfrieds v. Bilstein, Gottfrieds von Scharfenberg (Padtberg) und Arnolds von Beringhausen unterbrochen wurden. Sobald aber minder energische und weniger befähigte Männer, wie Hermann v. Visbeck und Peter von Dörenbach an ihre Stelle traten, offenbarten sich auch alle Nachtheile jener Einrichtung, welche den Abt vom Convente trennte, indem sie ihm eine bestimmte äußere Repräsentation des Klosters in der Welt zur Pflicht machte, da es doch seiner Bestimmung nach davon geschieden sein sollte, zugleich aber die Brüder verlockte, das gefährliche Beispiel des Abts nachzuahmen und ihre Präbenden eben auch nur als Mittel für ihre persönliche Repräsentation zu betrachten. Die klösterliche Disciplin des Ordens, wurde dadurch immer lockerer und ihnen lästiger. Unvermerkt schoben sie ihrer wahren Stellung, die falsche eines Fürst-Abts zu seinem Kapitel unter und suchten als Kapitularen ein Glück außer dem Kloster, das sie nur in demselben finden sollten und konnten.

Die Folge davon war, daß Herr Peter und seine Conventualen, sämmtlich Mitglieder des Ministerialadels, sich in ihren gemeinsamen Urkunden zwar noch als Conventsmitglieder ihres Klosters, aber „samentlichen copitelswyse vergaddert“ betrachteten, die als vornehme Leute standesmäßige Schulden machten und von den Ordensregeln nur diejenigen zu halten geneigt waren, die ihnen zu ihren Zwecken genehm schienen.

---

166) Seibertz U. B. II. Nr. 884.

Solche Entartung konnte Erzbischof Hermann IV. nicht länger ansehen. Auf seinen Antrag wurden 1507 vom Provinzial-Capitel des Ordens, die Aebte Gerlach zu Deutz und Johann zu Brauweiler als Commissarien beauftragt, das Kloster seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, zu reformiren. Diese schickten andere Ordensbrüder in dasselbe, „welche der Regeln und Reformation wohl erfahren, kundig und gelernt,“ ernannten Albertus von Cöln zum Abte und entließen den bisherigen Abt Peter von Dörenbach mit seinen adeligen Brüdern, „als der Reformation unkundig, so sie die nie gelernt und darum die anzunehmen und sich darunter zu begeben, Beschwerung gehabt,“ mit einer Leibrente aus dem Kloster, so daß nur ein Einziger von ihnen, Eberhard von Cobbenrode, der sich der Reformation fügte und später als Dechant zu Wormbach starb, im Orden blieb. [167])

Der neue Abt Albertus war geneigt, sämmtliche Irrungen zwischen dem Kloster und seinen Vögten auszugleichen; welches dann auch durch Vermittelung besonderer Commissarien, die der folgende Erzbischof Philipp II. dazu ernannt hatte, am Montage nach Mariä Geburt 1513 zu Stande gebracht wurde. Der Abt versprach, Philipp von Grafschaft in üblicher Form wieder mit der Vogtei zu belehnen, die ihm auch lebenslänglich bleiben solle. Philipp versprach dagegen, alle Lehngüter, die ohne Zustimmung des Abts veräußert worden, wieder einzulösen und wo er dies nicht könne, solches dem Abte, vorbehaltlich der Rücklöse an die Vogtei, zu gestatten; ferner verpflichtete er sich, dem Kloster 50 Ggldn. für Memorien zu verschreiben und mit 5½ Ggldn. so lange zu verzinsen, als das Kloster die neue Reformation halten werde. Endlich wurden fast alle einzelne Zuwendungen, welche die Vögte dem Kloster gemacht, diesem entweder bestätigt oder die Bedingungen festgesetzt, unter denen Philipp und seine Erben sie wieder an sich bringen könnten. Das Vergleichs-Instrument wurde am 19. April 1514 ausgefertigt und am 14. Mai desselben Jahrs der neue Lehnbrief in alter Form ausgefertigt.

---

[167]) Seibertz II. B. III. Nr. 1006.

Bei diesem Vergleiche blieb es bis zum Tode Philipps, von welchem weitere Urkunden nicht vorliegen. Er war Waldeckischer Drost und scheint sich hauptsächlich um dieses Amt, um die Vogtei aber nur in sofern bekümmert zu haben, als sie ihm etwas einbrachte. Sie hatte im Uebrigen auch fast alle practische Bedeutung verloren. Seine Gemahlin Anna von Zerzen zu Rinteln überlebte ihn mit neun Kindern. Er selbst war im Mai 1521 nicht mehr am Leben, weil damals sein Sohn Jost belehnt wurde.

XII. Jost von Grafschaft, der letzte Erbvogt seines Geschlechts.

Am 3. Mai 1521 belehnte der Abt Albertus zu Grafschaft, Philipps ältesten Sohn: Joisten v. Grafschaft für sich und seine Brüder in althergebrachter Form mit der Vogtei des Klosters. An demselben Tage gab er dem neuen Vogte in einer besonderen Urkunde die Versicherung, daß die Vogtei immer bei seinem Geschlechte bleiben, daß er sie lebenslang behalten und nur im Falle der Verwirkung verlieren, alsdann aber wieder einer seines Geschlechts damit beliehen werden solle. Der alte Stamm unserer Erbvögte hatte damals wieder viele junge Zweige getrieben, denn Philipp hinterließ 4 Söhne und 5 Töchter, von denen aber mindestens die Söhne sämmtlich noch minderjährig waren; denn Jost, der älteste Sohn, war 1509 geboren, also bei des Vaters Tode (1521) erst 12 Jahre alt; seine jüngeren Brüder hießen Christoff, Johann und Adrian. Von den Töchtern war die älteste damals bereits an Johann v. Bruch, Amtmann zu Fredeburg verheirathet, scheint aber kinderlos verstorben sein; die folgende, Dorothea, vermählt mit Georg Wolff von Gudenberg, starb 1577 mit Hinterlassung von Kindern; die dritte, Maria, wurde Nonne im Kloster Berich wo sie 1577 starb; die vierte, Anna, gleichfalls Nonne zu Berich, zog 10. Mai 1580 von da in das Stift Schaken, wo sie 31. Januar 1587 starb und 2. Februar begraben wurde. Sie bezog bis an ihren Tod einen ansehnlichen Jahrgehalt aus den Bericher Einkünften. Die fünfte, Clara, mit Johann von Eppe zu Reckenberg und Goddelsheim

vermählt, war 1579 Witwe und hatte Kinder.[168]) Demungeachtet erlesch mit Jost das alte Geschlecht; seine Brüder starben sämmtlich jung, er selbst blieb unvermählt.

Nachdem Jost von Grafschaft die Belehnung erhalten, stiftete er am 2. Juni 1521 mit seinen drei Brüdern, sodann mit „raidt vnßer lieuen Moderen, vort der Erntfesten Johan van Wolmerinchusen, Johan Hoen zu Ellerßhusen vnserer lieuen Ohemen vnd vedderen (sie waren Vormünder der Grafschafter Minorennen) vnd Johan van dem Broich Amptman zu der ffreidburgh vnßers lieuen Swagern,“ die Memorie von 50 Ggld., die ihr verstorbener Vater dem Kloster zugesagt, aber wirklich nicht bestellt hatte.[169]) Und am 5. Juni desselben Jahrs wurde unter Vermittelung Adrians von Zerzen Hofmeisters, der gedachten beiden Vormünder und des Amtmanns von Bruch, zwischen Jost und seinen drei Brüdern auf der einen und dem Abte Albert auf der anderen Seite, jeglicher alte Span durch einen Scheidebrief für ewige Zeiten verglichen. Als daher Abt Albert 1525 starb, belehnte sein Nachfolger Jacobus 25. Februar 1529 ohne Anstand den bisherigen Vogt Jost von Grafschaft wieder für sich und seine Brüder in hergebrachter Weise. Dieser Lehnbrief und der darauf sprechende Revers Jost's sind die letzten Urkunden, worin seiner Brüder besondere Erwähnung geschieht. Von ihm selbst liegen noch folgende einzelne Verhandlungen vor.

Am 1. März 1539 errichtete er, damals 30 Jahre alt, mit dem Kloster einen ausführlichen Grenzrezeß über die Almart, am folgenden Tage einen Vergleich über ein Gewende Land am Aberge; 4. November 1540 belieh er Bernd Lappe zur Ruhr mit Haus und Gut daselbst.[170]) — 1542 wurde er an Wunderthausen, einem Berleburger Dorfe bei Hallenberg, zum vierten Theile berechtigt, gleichzeitig aber von den Hessischen

---

168) Varnhagen waldeck. Gesch. II. S. 35.
169) Im Necrologium des Klosters Grafschaft heißt es zum 9. Februar Mem. validi Philippi de Grafschaft et omnium de sua pregenie defunctorum, qui contulit monasterio in subsidium urgentis necessitatis 50 flor. aureos; dann zum 9. September mem. secunda vice Philippi de Grafschaft.
170) v. Steinen westf. Gesch. St. 12. S. 1007.

Beamten mit Jagen und sonstigen Grenzplackereien so belästigt, daß er sich geneigt bezeigte, dem Landgrafen von Hessen seine Berechtigung zu verkaufen. Weil jedoch Hallenberg und andere Grenzorte des Amts Medebach dadurch beeinträchtigt zu werden fürchteten, so beschwerten sie sich darüber beim Churfürsten, der hierauf 1547 den Verkauf an Hessen untersagte und Jost von Grafschaft selbst den Kauf oder einen Tausch anbot. Der Erfolg dieses Schrittes ist nicht bekannt; jedoch erstattete der Registrator Burmann noch 1568 einen ausführlichen Bericht über die Grenzorte Hallenberg, Nonnenkloster Bubenkirchen, Wunderthausen, Medebach, Fürstenberg, Lichtenfels und Winterberg.[171]) — Am 14. April 1550 erhielt Jost von dem neuen Abte Mathäus die Belehnung in üblicher Form und an demselben Tage die besondere Versicherung, daß nach „toitlichem abgang gemeltes J o i st e s, ein ander von demselbigen Geschlecht" mit der Vogtei wieder beliehen werden solle. Dieselbe Versicherung ließ er sich bei der Belehnung vom 10. Märtz 1554 durch den damaligen Abt wiederholen; wahrscheinlich, weil er die Hoffnung auf eheliche Nachkommenschaft schon damals aufgegeben hatte und seinen Brüdern die Nachfolge in der Vogtei sicheren wollte. Am 13. September 1561 verglich er sich mit dem Kloster über eine von diesem angelegte Mühle zu Niedersorpe. Ein Nachtrag zu diesem Vergleiche folgte 9. Mai 1564.

Jost von Grafschaft war, wie gesagt, unvermählt, aber nicht unempfindlich für sinnliche Geschlechtsliebe. Er scheint nach des Vaters frühem Tode der häuslichen Zucht entbehrt und sehr bald in ungesetzlicher Verbindung mit Frauen gelebt zu haben; denn er hatte 5 uneheliche Kinder, zwei Söhne und drei Töchter, wovon die eine mit Hinterlassung eines Sohnes noch vor ihm verstarb. Dieses Verhältniß und die Liebe zu seinen natürlichen Kindern, mogten ihn von dem Eingehen einer standesmäßigen Ehe abgehalten haben. Die Achtbarkeit seiner Stellung im Leben, hatte aber dadurch augenscheinlich gelitten; zumal seine Persönlichkeit durch besondere geistige Begabung eben nicht gehoben wurde. Er war zu der Zeit, wovon wir

171) Westf. Archiv-Register fol. 148 und 150.

reden, schon in hervorgerücktem Alter, weit über 50 Jahre und seine Brüder waren, wie es scheint, gestorben. Sie werden zuletzt ausdrücklich erwähnt, wiewohl nicht namentlich genannt in dem Lehnsreversal v. 1529. Der zweite derselben Johann (VI.) war 1541 Richter zu Bödefeld, als welcher er damals einen umständlichen Bericht über die Rechte des Churfürsten von Cöln im dortigen Gerichte erstattete.[172]) Vielleicht dachte Jost an ihn noch 1554, als er für seinen Todesfall einem anderen seines Stammes die Succession in der Vogtei offen hielt. Nach dieser Zeit ist aber von keinem der Brüder mehr die Rede. Unter diesen Umständen war der Heimfall der Grafschafter Vogtei in nicht weiter Ferne vorauszusehen und es geriethen alle, welche von diesem Ereigniß etwas zu hoffen oder zu fürchten hatten, in Bewegung. Die Gaugreben, welchen vor beiläufig 200 Jahren, die zur Vogtei Brunscappell gehörigen Güter mit Vorbehalt des Rückfalls abgetreten waren, suchten sich diese 1566 durch einen Erbverzicht Jost's v. Grafschaft zu sicheren, die Schwäger desselben, Wolf v. Gudenberg und v. Eppe vertrösteten sich damit, daß das Lehn als weibliches auch auf die Spillseite vererben und der Abt dagegen, daß es, weil es, wie alle Grafschafter Lehne, Mannlehn, ihm heimfallen werde. Diesen Heimfall erwartete auch der Churfürst, aber nicht zu des Abts, sondern zu seinem Vortheil und zwar als Nachfolger, theils des Erzbischofs Anno, der das Kloster gestiftet und dotirt, theils des Grafen von Arnsberg, von dem die Vogteigewalt zu Lehn gieng. Jost von Grafschaft gab Jedem Versprechungen, der sich um seine Gunst verdient machte.

Ein noch wichtigerer Competent aber, als die bisher genannten, war der Droste des Amts Bilstein, Friedrich v. Fürstenberg zur Waterlappe, der zwar keine Ansprüche, aber Geld und Einfluß hatte. Er erkannte sehr bald, daß der Schwerpunkt der Sache zunächst in den Händen des Abts als Lehnsherrn der Vogteigüter und demnächst des Churfürsten als Lehns-

---

[172]) Lagerbuch des Herzogth. Westf. v. 1652. Thl. 1, fol. 254.

herrn der Vogteigewalt liege. Ihnen galten daher seine durch Erbietungen und Geschenke unterstützten Bewerbungen.

Der damalige Abt v. Grafschaft, Rotgerus Linden (Lindanus) war ein schwacher Mann, geringer Herkunft, aus der Nähe des Klosters gebürtig; dem es schmeichelte, von einem so einflußreichen Herrn wie der Droste von Fürstenberg war, als Freund und Lehnsherr begrüßt zu werden. Letzter schrieb am Dinstage nach Trinitatis 1561 an Anton Sasse Gogreven zu Fredeburg, seinen Gevatter und getrauten Freund, er sei des Willens gewesen, in dieser Woche mit seiner Frau nach Grafschaft zu kommen, einen guten Trunk Weins mitzubringen und einen fröhlichen Zech mit seinen zukünftigen Lehnsherren und guten Freunden zu halten, auch sich wegen der Lehngüter mit ihnen zu besprechen; wonach, wie er wohl wisse, etliche Große von Adel, unter Erbietung herrlicher Geschenke trachteten. Der zu Mainz bestellte Wein bleibe indeß über die Gebühr lange; er bitte daher den Gogreven, sich nach Grafschaft zu verfügen und den Abt nebst den übrigen Herren freundlich anzusprechen, daß sie ihm die Zusage des Lehns auf den Fall der Eröffnung geben wollen, wogegen er verspreche, dem Kloster alle Stücke desselben abzutreten, welche es für sich wünsche. Jost v. Grafschaft — der Lügen-Jost — habe den Herren viel Unwillens gemacht und auch ihm mehrmals seine habende Gerechtigkeit abzutreten versprochen, aber er befinde ihn dazu unbefugt, „sein Name vergleicht seinen Thaten.“ In einem anderen Schreiben am Tage nach Lucas (19. October) meldet er dem Abte, er habe wegen des von demselben beabsichtigten Austausches des Weinguts zu Diepach, zu Gunsten des Klosters mit dem Churfürsten gesprochen, auch diesem vorgetragen, er wolle mit seiner Genehmigung wegen der Vogtei mit dem Abte dahin unterhandlen, daß er auf den Todesfall Jost's mit derselben versehen werde, wogegen er alles auf seine Kosten mit den Allodialerben ausmachen und nach ausgemachter Sache dem Gotteshause die halben Lehngüter abtreten wolle. Der Churfürst habe daran ein sonderbares Gefallen gehabt und wie er nun, zur weiteren Ordnung der Sache, die Fundation des

Klosters nöthig habe, so möge der Abt ihm solche zukommen lassen.

Der damalige Churfürst Johann Gebhard, intercedirte auch im folgenden Jahre 1562 zu Gunsten Fürstenbergs bei dem Abte und dieser gab ihm, nach Rücksprache mit dem Prior, Kellner und Dechant zu Wormbach, 13. Juli 1566 eine Expectanz auf Jost's Todesfall, gegen die von Fürstenberg bei adeligen Ehren abgegebene Versicherung, daß er dem Kloster die unter dem Vertrage spezifizirten Güter abtreten und alle Kosten allein tragen wolle. Die Güter waren die Aldenbracht, die beiden Schulten zu Oberwidinghausen mit dem dortigen Zehnten, Henrichs Gut, der Zehnte zu Oberfleckmart, Stilpe und Hundesossen, 8 Malter Haber zu Wersfeld, die große Wiese zu Grafschaft, der Zehnte zu Latrop, die 3 Kirchlehne zu Oberkirchen, Brunscappell und Narbach, die Mitjagd auf dem Hochgewälde, Bau- und Brandholz aus demselben und die Mitfischerei. Der Vertrag wurde im Geheimen zu Niedersorpe abgeschlossen. Am 16. Januar 1567 schrieb Fürstenberg dem Abte wiederholt, er möge sich doch durch keine Versprechungen der Allodial-Erben irre machen lassen. Er Droste habe bereits den Landboten Sprenger beauftragt, mit den Bilsteiner Diensten, welche einzelne Hintersassen des Klosters leisten mußten, durch die Finger zu sehen; er wolle Rath schaffen, daß die Dienste ganz abkämen und alle gemachte Versprechungen ohne Arglist erfüllen; was er geredet, solle bei Ehren geredet sein und gehalten werden. Nun möge aber auch der Abt „ohne Wankelen" fest und die Sache geheim halten. Es sei zu seinem eigenen Vortheil. Das Gotteshaus solle nicht geschmälert, sondern immer besser bedacht werden.

Ehe jedoch Friedrich von Fürstenberg die Sache weiter zum Ziele führen konnte, starb er auf Benedictus (21. März) desselben Jahrs. Der Gogreve Sasse meldete den Todesfall dem Abte 8. April und empfahl diesem in einem unbeholfenen Schreiben, des Verstorbenen Sohn und Nachfolger im Drosten-Amte, Caspar Fürstenberg, mit dem Bemerken zur Vogtei, daß derselbe sich erboten habe, den abzutretenden Gütern auch noch

den Veltmannshof zu Heiminghausen beizufügen. Der Gogreve meint, dieses ohne Kosten zu erlangen, sei vortheilhafter, als die Einziehung der Vogtei, welche sich die Allodial-Erben ohne schwere Prozesse nicht gefallen lassen würden. — Caspar Fürstenberg war ein in Wissenschaften wohl unterrichteter Mann, aufschlägigen Geistes, gewandt in Manieren und stattlichen Körpers; weshalb er von den Cölnischen Churfürsten, die damals in schneller Folge wechselten, mitunter zu schwierigen Staats-Geschäften gebraucht wurde, die er alle zur Zufriedenheit seiner Herren ausrichtete. Er wußte auch den Abt von Grafschaft zu behandeln. Am 5. August 1569 schreibt er ihm, er habe den Churfürsten und dessen Räthe zu seinen Gunsten gestimmt. Wie er vernehme, mache der von Viermund dem Abte köstliche Versprechungen; er möge sich doch darauf nicht einlassen, sondern halten, was er seinem verstorbenen Vater Friedrich zugesagt, er wolle dagegen, was dieser versprochen, leisten und noch eine absonderliche Verehrung hinzufügen. — Hierauf ertheilte der Abt 6. October 1569, mit Bewilligung des Priors, Kellners und Convents, unter Bezugnahme auf die frühere Intercession des Churfürsten Johann Gebhard, Casparn von Fürstenberg, auf Jost's Todesfall die Eventualbelehnung mit der Vogtei zu neuem Mannlehn. Caspar schwur den Lehnseid, stellte die gewöhnlichen Reversalien aus und bekannte sich in einer besonderen Urkunde vom 15. desselben Monats, wiederholt zu den von ihm und seinem Vater gemachten Gegenversprechungen.

Hiebei blieb es bis zum Tode Jost's v. Grafschaft, der aber alsdann das Signal zahlloser Irrsale und Prozesse wurde. Herr Jost starb, 63 Jahre alt, am 15. September 1572 zu Oberense und wurde in der Kirche zu Niederense begraben, wo eine Eisenplatte sein Grab deckt. Nach 11 Wochen zahlte die Waldeckische Regierung den Grafschafter Erben, Georg Wolff von Gudenberg und Johann von Eppe, die bei Verleihung des Schlosses Oberense vorbehaltenen 600 Gulden, worauf sie dasselbe an die Grafen von Waldeck zurückgaben und ihren beiden Schwägerinnen, Maria und Anna, Nonnen zu Berich,

jeder ein Leibgedinge von jährlich 30 Thlr. versprachen.[173]) Da von der Gemahlin des Amtmanns v. Bruch und von den Brüdern nicht weiter die Rede, so müssen dieselben vorher verstorben sein.

XIII. Fernere Geschichte der Vogtei.
1) die Hauptvogtei Grafschaft.

Zwei Tage nach Jost's Absterben, meldete Fürstenberg dem Abte den Todesfall, erinnerte sich umständlich aller gemachten Versprechungen bei adeligen Treuen und Ehren, vertröstete ihn, daß er mit Leib und Gut zu ihm stehen werde und ermahnte ihn, sich durch die Allodial-Erben nicht schrecken zu lassen, vielmehr eine ansehnliche Person zur Berathung mit ihm, nach Oberkirchen zu senden.[174]) Der Abt that dies, gerieth aber doch in große Verlegenheit, als die Allodialerben sich bei dem damaligen Churfürsten Salentin um Belehnung meldeten und dieser es sehr übel nahm, daß der Abt dem von Fürstenberg bereits heimlich eine Eventualbelehnung ertheilt hatte. Letzter schickte daher dem Abte 4. November ein Aufrichtungsschreiben, legte ihm das Concept zu einem Entschuldigungberichte bei und ermahnte ihn: „Interim haltet fast und laßt den Monnichsschrecken fahren; tu ne cede malis, sed contra audentior ito. Ich hab Ew. Erw. für allen Unrath gut gesagt und will's auch, geliebt's Gott, halten. Da etwas weiteres vorliefe, laßt mich alles in Eile wissen. Nos sic caute agemus, ut nulla jacula nos feriant und will Ew. Erw. hiemit bis zu unser Zusammenkunft zu Werl, Gott dem Allmächtigen befehlen. Raptim." Der Abt schien sich jedoch von seinem Kleinmuth schwer erholen zu können. Fürstenberg schlägt ihm daher am 10. ejusd. eine Zusammenkunft im Kloster vor, um über die abzutretenden Vogteistücke unterhandeln zu können; sie beide müßten im Glück und Unglück zusammenhalten, dann

---

173) Varnhagen Waldeck. Gesch. II. S. 35.

174) Fürstenberg warnt den Abt, den Insinuationen seiner Gegner, die ihm Streit mit Fürstenb. prophezeihten, kein Gehör zu geben. „Interim haltet fast, es soll an mir nit mangeln; ich nehme alles auf mich, will alle Kosten tragen."

werde es schon gehen. Denen von Viermund, die sich einer Zusage des Abts rühmten, habe er den Weg fest zugehauen; die Sache müsse nur immer geheim gehalten werden, damit die Gegner nichts an ihren Contracten zu „cavilliren“ hätten. Am 13. Dezember kündigte hierauf Fürstenberg dem Abte an, der Churfürst habe in der Sache der Erben gegen ihn, auf den 2. Januar künftigen Jahres einen Verhörstag nach Arnsberg ausgeschrieben, wozu auch der Abt werde geladen werden. Da aber der Landdrost „der alten Mauß,“ daß dem Churfürsten zu Hirschberg die Belehnung verschwiegen worden, noch nicht vergessen und zu besorgen stehe, daß wenn der Abt erscheine, „eine Sau ihn vom Tage bringen mögte,“ so sei räthlich, sein krankes Bein vorzuschützen und statt seiner den Kellner mit dem Original-Vorschreiben des verstorb. Churfürsten Johann Gebhard zu schicken. Zwei Tage später schreibt er weiter, wenn der Abschied dem Abte zum Untersiegeln geschickt werde, so möge er dieses in obsequium principis nur ohne Scheu thun, sich aber durch eine vor Notar und Zeugen hinterlegte Protestation dahin sicheren, daß es nur vorbehaltlich der dem Kloster zuständigen Lehnsgerechtigkeit geschehe. Er Fürstenberg habe solches gleichfalls vor den Räthen und dem Secretar gethan, damit nachher die Gegner nicht cavilliren könnten. Er stehe für allen Schaden.

Demzufolge schickte der Abt den Kellner, Pater Henricus Steinhauff nach Arnsberg und es kam nun 6. Januar 1573 ein vorläufiger Rezeß zu Stande, den der nachherige Sachwalter des Klosters etwas bitter: plenum omni dolo et fallacia nennt. In demselben bekundet der Churfürst als Landesherr, als Fundator des Klosters und Oberlehnsherr für sich, für den Abt, den Drosten von Fürstenberg und Johann von Eppe als Mandatar der Grafschafter Allodialerben, es sei vereinbart: 1) die Zehnten zu Medelon und Hallenberg mit noch anderen Stücken im Amte Medebach, werden den Allodialerben als cölnische Erblehne überlassen; die Sequestration derselben soll aber bis zum Austrag der Sache fortdauern. 2) die Lehnstücke, welche die von Grafschaft von den Grafen v. Arnsberg oder vom Kloster zu Lehn hatten, werden, so weit sie noch

unveräußert, namentlich die Vogtei Gräfschaft, vom Erzstifte zu Lehn empfangen; Fürstenberg und die Erben sollen vom Churfürsten zu ihren angemaaßten Rechten sofort ad agendum beliehen werden und ein gleiches auf Anrufen der Partheien auch vom Abte geschehen, ohne daß dadurch Jemands Rechten etwas vergeben oder die Natur des Lehns geändert würde; 3) die erblich veräußerten, aber in den Lehnbriefen noch genannten Güter, Zehnten und Leute zu Brunscappell, Siedlinghausen, Reninghausen, Negerkirchen, Wolfringhausen, Welfringhausen u. s. w. soll das Erzstift, die nur verpfändeten, der gewinnende Theil einzulösen befugt sein; 4) die der Landes-Hoheit nachtheiligen Ausdrücke von Herrlichkeit und Gerichten zu Oberkirchen, Grafschaft und im Grunde Assinghausen, wie auch von aller geistlichen und weltlichen Lehnwaare der v. Grafschaft, sollen, mit alleiniger Ausnahme der Wildbahn und Fischerei, aus den künftigen Lehnbriefen expungirt werden, vielmehr die Lehnwaare Jost's von Grafschaft an Gütern in den Aemtern Balve, Menden und im Lande v. d. Mark, dem Erzstifte, wovon sie originiren, wieder zufallen; 5) die Grenzen der Vogtei, namentlich des Hochgewäldes gegen die landesherrlichen Besitzungen sollen regulirt; 6) die Kirchlehne zu Brunscappell, Narbach und Oberkirchen, zwar bei dem Lehn verbleiben, die Pastöre daselbst aber dem Official zur Investitur präsentirt werden; 7) Gudenberg und Eppe geloben, alle auf Norderna und Ense sprechende Urkunden dem Churfürsten auszuhändigen. Der Abt und Convent zu Grafschaft, sollen den Rezeß mitbesiegeln. — Aus Respect gegen den Churfürsten, hieng der Abt auch sein Siegel daran, unterließ aber nicht, sich durch die ihm angerathene Protestation am 28. Januar gegen die nachtheiligen Folgen zu sicheren. Der Convent verweigerte jedoch die Besiegelung.

Unterdeß nahm der Prozeß der Allodial-Erben gegen Fürstenberg seinen Fortgang, weshalb letzter in einer Reihe von Briefen, den Abt um Aushändigung der auf die Rechte des Klosters bezüglichen Original-Urkunden bat. „Facitote ut nihil vel minimum me lateat,“ ermahnt er den zögernden Abt. „Es muß ex fundamento gehandelt werden. Die Gegner können

ihre Nothdurft aus eigenen Kasten suchen, die meine aber muß von Ew. Erw. herfließen, das will kein Zurückhalten sein. Ich habe zwar Gunstens und Rechtens genung, kann jedoch nicht diviniren, was der Gegner in der Faust hat. Derowegen wollet allen Fleiß anwenden; sic tempus postulat et res und ich hab's Ew. Erw. nit verschweigen sollen; könnte gegen den Tag ein Stückelchen Fisch hieher (nach Arnsberg) geschickt werden, nehme ich's wohl zu Danke an, dann ich habe viel guter Leute gebeten.« [175]) — Gleichzeitig baten die v. Gudenberg und Eppe (1573 und 1574) den Abt um Belehnung zu ihren Rechten und um Mittheilung der Fundation. Der Abt war auch nicht abgeneigt, diesem rechtlichen Begehren zu entsprechen und gab solches dem Drosten von Fürstenberg zu erkennen, indem er ihn zugleich bat, seinem Versprechen gemäß, dem Kloster vorläufig wenigstens die große Wiese in Grafschaft abzutreten. Fürstenberg antwortete darauf in einem Schreiben vom 16. Mai 1574, worin er den Prälaten mit freundlichem Gruß als seinen ehrwürdigen und andächtigen Herrn Abt von Gottes Gnaden, seinen großgünstigen Freund und Lehnsherrn anredet, es solle über die Wiese nach erhaltenem Triumph unter ihnen kein Streit entstehen, es bleibe vielmehr bei dem Contract, nur lasse sich vorläufig an der Sachlage nichts ändern. Was aber das Begehren der Grafschafter Erben betreffe, so sei demselben nicht zu entsprechen und müsse er die Mittheilung der Fundation hiemit ausdrücklich verbieten, denn er wolle ungern »ohne Zulang Rechtens seine Siegel und Brief dem Gegner gemein machen und in's Maul anbieten.« Der Abt lehnte nun 12. October 1574 das Begehren der Erben in etwas schnöden, ihm von Fürstenberg suggerirten Formalien [176]) nicht allein ab, sondern ließ sich durch ein

---

[175]) In einem anderen Schreiben von Christtag 1573, worin er um immer mehr Urkunden bittet, heißt es: „es ist ein glücklicher Anfang gemacht. Geliebts Gott soll der Convent gute Kappen davon tragen in jährlicher Präsenz. Wir haben in unser Sachen einen solchen Stand, daß wir wohl willen in allen Rechten damit passiren." Solche Allicitationen waren unwiderstehlich.

[176]) Der spätere Sachwalter des Klosters macht dazu die spitze Bemerkung: videte was für ein welsch Gericht F. denen von Eppe und Gudenberg hier zugerichtet.

Schreiben desselben vom 4. März 1575 auch verleiten, zu seinen Gunsten Interventionalartikel gegen die Erben einzureichen. In diesem Beginnen wurde er bestärkt durch ein Schreiben des päbstlichen Legaten Carl Morono, der ihm am 18. Juni 1576 von Regensburg aus zur Pflicht machte, die dem Vernehmen nach eröffnete Klostervogtei, worüber Streit sei oder entstehen werde, so daß sie dadurch vielleicht, wie andere Beispiele lehrten, in die Hände eines vom Glauben und von klösterlicher Disciplin geringe denkenden Menschen gelangen könne, nur einem tüchtigen Manne zu übergeben, der vorher das katholische Glaubensbekenntniß in des Abts Hände abgelegt habe. Der Legat befiehlt ihm sodann bei Excommunicationsstrafe, keinem anderen, welches Recht er auch für sich anführen mögte, selbst wenn es ein rechtskräftiges Erkenntniß wäre, die Vogtei oder deren Einkünfte zu überlassen und erklärt alles für nichtig, was diesem Befehle zuwider etwa schon geschehen sein mögte oder noch geschehen werde. — Man sieht, die Competenzconflicte waren schon in jener Zeit nicht unbekannt. Zur Erläuterung des Gesagten wird es genügen zu bemerken 1) daß Caspar von Fürstenberg damals als Churcölnischer Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg war, wo er in seinem Tagebuche unter anderen vermerkt: »28. Juni bei dem Cardinal gessen, der sich hoch gegen mich erpotten;« 2) daß die von Gudenberg und Eppe Protestanten waren und Jost von Graffschaft selbst, mindestens zu den sehr problematischen Katholiken gehört hatte.

Auf solche Weise wurde den Graffschafter Erben die Verfolgung ihrer Klage möglichst erschwert, und zum Ueberflusse auch noch durch die Ansprüche, womit Jost's von Graftschaft natürliche Kinder sie verfolgten, verleidet. Um sich zunächst dieser zu entledigen, verglichen sie sich mit ihnen 3. Juni 1577 dahin, daß sie vorab die Prätendenten, namentlich Magdalena (Ehefr. Curdt Althaus), Elschen (Ehefr. H. Heinrichs Schreiber) Zacharias, Johannes und Mariechen (Ehefr. Joh. Fresen) die mit Hinterlassung eines Sohnes Johann zu Düdinghausen verstorben war, als natürliche Kinder Jost's von Graffschaft anerkannten und denselben „vor alle und jede ihre habende For-

derunge, Zusprach und Recht« — Jost v. Grafschaft zu Ehren — ein Gut zu Medelon mit vollem Recht in Holz und Felde, einen Hof zu Braunshausen mit seiner Gerechtigkeit, den Hof zu Somplar, den Zehnten zu Bonninghausen vor und um Winterberg, den Zehnten in den Weiden vor Bromskirchen nebst 2 Hufen Land daselbst abtraten und ihnen noch 600 Thlr. herauszahlten, wogegen die natürlichen Erben auf alle weitere Ansprüche eidlich verzichteten. Der Vergleich wurde versiegelt von Graf Wolrad zu Waldeck und unterschrieben von Zacharias und Johann Grafschaft, Heinrich Schreiber, Pastor zu Gottelsheim und Cunradt Althauß zu Obern-Euse. [177])

Zwei Jahre später (16. Juni 1579) kam endlich auch ein Vergleich mit Fürstenberg zu Stande, worin die Grafschafter Erben auf ihre klagend verfolgten Ansprüche verzichteten, wogegen Fürstenberg übernahm, alle auf der Vogtei und den Gütern haftende Schulden zu bezalen, den Erben den Zehnten zu Hillershausen als ein Erblehn abzutreten und ihnen 2500 Thlr. für den Abstand zu geben.

Nachdem auf solche Weise Fürstenberg den Triumph erhalten, worauf er den Abt so lange vertröstet hatte, erinnerte ihn dieser der gemachten Versprechungen thatsachlich dadurch, daß er 6. Februar 1580 durch Notar und Zeugen von den Gütern Besitz ergreifen ließ, welche ihm vertragsmäßig zugesichert waren. Zugleich ersuchte er, (11. März) den Drosten von Fürstenberg um Rückgabe der ihm geliehenen Urkunden. Letzter antwortete zwar am folgenden Tage, die Briefe, so ihm doch zu nichts nutze, weil er andere habe, sollten zurückgeliefert werden; aber es geschah so wenig, als die Abtretung der fragl. Vogteigüter; denn Fürstenberg wollte sich der früheren Versprechungen nicht mehr erinnern, erhob vielmehr 25. April

177) In dem Vergleiche mit Fürstenberg von 1579 heißt es noch, Jost von Grafschaft habe seinem Sohne Zacharias das beneficium und Kirchlehn zu Brunscappell lebenslänglich, behuf seines Studirens conferirt. Diese Collation solle dahin gehalten werden, daß es Zacharias frei stehe, das Beneficium zu seinen Studien oder anderer Gelegenheit Jemanden gegen Vergütung zu überlassen. Letzteres mag wohl geschehen sein, denn schon 1584 war Johann Hoeffe, Pastor in Brunscappell und zu dieser Stelle vom Drosten von Fürstenberg präsentirt worden. An weiteren Nachrichten von Jost's Söhnen fehlt es ganz.

1582 gegen Abt und Convent eine Diffamationsklage, ihre Ansprüche auf das nutzbare Eigenthum an den einzelnen Lehnsstücken der Vogtei zu erweisen. Die hierauf erlassene Ladung wurde jedoch wieder eingezogen und die Sache ad pares curiæ verwiesen, indem zugleich der Churfürst Gebhard Truchseß 26. Novmbr. 1583 dem Kloster gestattete, die ihm contractlich vorbehaltenen Theile der Erbvogtei einzuziehen.

Der Droste von Fürstenberg, damals churcölnischer Bevollmächtigter auf dem Reichstage zu Augsburg, ließ nun noch einmal geistliches Geschütz gegen den Abt spielen. Er schreibt nämlich in seinem Tagebuche: „30. Juni bei Kaiserl. Majest. Audientz gehabt; Nachmittags bei dem Herrn Legato Madrucio gehört worden; bei Ihro fürstl. Gn. gessen; sie erpieten sich aller gnadt und Förderung gegen mich.“ Der Cardinallegat Madruzio erließ demzufolge 10. Septmbr. 1582 ein Schreiben an den Offizial zu Werl, worin er beklagt, vernommen zu haben, daß die meisten Mönche zu Grafschaft, seit Jahren von einem bösen Geiste getrieben und durch sträfliche Nachsicht des Abts verleitet, ihrer klösterlichen Bestimmung und Ordensdisciplin dermaßen uneingedenk geworden, daß sie nach Belieben Fleischspeisen genössen, außerhalb der Clausur durch die Wälder schweiften, gleich Laien Wildnetze stellten, Jagd-Hunde mit sich führten, Wild erlegten (feras mactent, sagt der Legat sehr unweidmännisch) und überhaupt dem ihnen verbotenen Jagdwerke so ungescheut oblägen, daß alle Welt billig ein Aergerniß daran nehme. Eingedenk seines apostolischen Amts und vertrauend dem redlichen Eifer des Officials, wolle er daher demselben zur Pflicht machen, zum Zwecke gebührender Rüge der Nachläßigkeit des Abts, sich über diese sowohl, als über die Excesse der Mönche vollständig zu unterrichten, dem Befinden nach beide durch kirchliche Strafen zu ihrer Pflicht zurückzuführen und dabei durch keine etwa entgegenstehende Privilegien des Klosters oder Provinzial-Concilienschlüsse, selbst wenn sie eidlich bestärkt seien, irren zu lassen. Zugleich wird der in Christo geliebte Vogt des Klosters, Caspar v. Fürstenberg väterlich ermahnt und angewiesen, dem Official dabei hülfreiche Hand zu leisten.

Wie es scheint, bedurfte dieser apostolische Hirtenbrief für die Klosterherren zu Grafschaft keines Commentars. So lange der alte Abt Rotgerus lebte, der sich während seines 33jährigen schweren Regiments, die Zügel desselben aus Schwäche nur zu oft hatte entschlüpfen lassen, mogte das Schreiben des Cardinallegaten auf dessen Entschließungen hemmend wirken. Sobald er aber 1584 gestorben und der Kellner P. Henricus Steinhauff, der in den Vogteihändeln vielfach thätig gewesen, zu seinem Nachfolger erwählt war, wurde die Sache des Klosters beim Officiallatgerichte zu Werl und demnächst zu Cöln so energisch betrieben, daß, obgleich der Churfürst, zur Aufrechthaltung der ihm im Rezesse von 1573 bedungenen Rechte, dem von Fürstenberg Assistenz leistete, letzter in beiden Instanzen verurtheilt wurde. Er appellirte an's Reichskammergericht zu Speier, machte aber auch hier so geringe Fortschritte für seine Intention, daß er es am Ende gerathen fand, sich 22. November 1602, nachdem der Prozeß an 20 Jahre gedauert, auf folgende Bedingungen zu vergleichen. Fürstenberg sollte von neuem mit der Erbvogtei, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stücke belehnt werden, welche sich der Abt bei der früheren Eventualbelehnung vorbehalten hatte und deren Abtretung bisher unter dem Vorwande verweigert worden, daß die Grafschafter Erben sich der Belehnung widersetzt hätten. Jene Lehnsstücke, vom Kloster auf die Hälfte der Vogteigüter berechnet, wurden auf dringendes Anhalten Fürstenberg's anders festgestellt, namentlich nur die beiden Kirchlehne zu Brunscappell und Rarbach dem Kloster überlassen und besondere Abreden getroffen, wie es mit dem Mahlen des Korns u. s. w. zu halten, wenn Fürstenberg sich entschließen mögte, zu Oberkirchen oder sonst in der Vogtei eine adelige Wohnung zu erbauen. Die bisher von ihm aus den abzutretenden Stücken gezogenen Einkünfte sollten gegen die Verwendungen compensirt werden, die er durch Schulden-Zahlung und Wiedereinlösung versetzter Parzelen gemacht hatte.

Diesem Vergleiche zufolge, den Caspar von Fürstenberg nebst seinem Sohne Friedrich vollzog, wurden einzelne Lehnsstücke wirklich an das Kloster abgetreten, andere aber unter

verschiedenen Vorwänden zurückgehalten, bis Caspar 5. Mai 1618 starb. Dadurch trat ein neuer Lehnsfall und mit diesem für den Sohn Friedrich die Nothwendigkeit ein, bei dem Abte Lehns-Erneuerung nachzusuchen. Dazu war er jedoch keinesweges geneigt. Er berief sich vielmehr darauf, daß sein Vater nach dem Rezesse von 1573 vom Churfürsten Salentin und später von dessen Nachfolgern beliehen sei, weshalb er nur den Churfürsten, nicht auch den Abt als Lehnsherrn anzuerkennen habe. Gegen diese Erklärung ließ ihm der damalige Abt Gabelus Schaffen (im April 1619) eine Protestation insinuiren und als diese nur immer neue Verzögerungen zur Folge hatte, nach 10jähriger Geduld, beim Reichshofrathe gegen den Drosten „der fortwährend gegen seine stark adelige Gelübd sowohl, als gegen seine Lehnspflicht handle“ die Privations-Klage erheben. Der Reichshofrath ernannte den Official in Cöln, Zachäus von Horrich zum Commissar, bei dem dann das Kloster den Klaglibell in 176 prägnanten Artikeln mit Belegen überreichte. Es wird darin die Geschichte der Vogtei kurz recapitulirt, im Art. 156 der Umstand gerügt, daß Fürstenberg die ihm anvertrauten Original-Urkunden noch immer nicht zurückgegeben habe und besonders im Art. 132 der Vertrag vom 6. Januar 1573, woraus abseits die churfürstliche Lehnsherrlichkeit abgeleitet wurde, als nichtig angegriffen. Die Art. 35—131 enthalten genaue Angaben über den damaligen Bestand der Vogtei, d. h. eine Spezification der Colonen zu Oberkirchen, Wersfeld, Langenbeck, Holthausen, Schmalenberg, Weerpe, Lenne, Hundesossen, Stilpe, Niederfleckmart, Milchenbach, Harbecke, Saalhausen, Norderna, Lichtenscheid oder Astenberg, Rarbach, Wormbach, Berghausen &c., sodann der unendlichen Abgaben, welche sie an Roggen, Gerste, Hafer, Mangkorn, Gänsen, Hahnen, Hühnern, Eiern, Kälbern, Schweinen, Lämmern, geräucherten Forellen, Butter, Käse, Futterhaber, Bienen, Honig, Wachs, Diensten, Geld, Pacht, Vorheuer, Dienstgeld, Gewinngeld, Weinkauf, Korn- und Blutzehnten, hölzernen Schüsseln, geschnittenen Dielhölzern u. s. w. entrichten mußten, ferner die Fischerei, Jagd, Hochgewälde um Oberkirchen, Langenbeck und Wersfeld bis an die Grenze von

Waldeck und Wittgenstein, Mast, Kohlen, Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, Zollgefälle zu Oberkirchen, Oberwidinghausen und Grafschaft und endlich 35 Afterlehne zu Saalhausen, Rarbach, Nierentrop, Dorlar, Altenisselpe, Ober- und Niederberendorff, Berghausen, Walbeck, Ober- und Niederlangenbeck, Assinghausen, Wiemeringhausen, Wulmeringhausen, Bonacker u. s. w.

Der Churfürst Maxmil. Heinrich sowohl als Friedrich von Fürstenberg, lehnten zwar die Ansprüche des Klosters in etwas vornehmer Manier, jedoch hauptsächlich nur in forideclinatorischen Einreden ab, weil ihnen nach dem Gutachten der zum Bericht geforderten Räthe nicht unbekannt war, daß der Rezeß von 1573, die Basis ihrer Gegenbehauptungen, auf schwachen Füßen stand. Es wurde daher noch einmal ein Vergleich vorgeschlagen, der dann auch 12. November 1653 dahin zu Stande kam, 1) die Lehnsherrlichkeit des Abts wird anerkannt, Fürstenberg läßt sich binnen Jahr und Tag belehnen; die Lehnbriefe werden in alter Form gefaßt und nur die durch Vertrag vom 22. November 1602 an das Kloster abgetretenen Güter herausgelassen; 2) Fürstenberg übernimmt, den Churfürsten zum Verzicht auf seine Lehns-Ansprüche zu vermögen, so daß 3) nur die Criminalgerichtsbarkeit cum mero et mixto imperio von demselben zu Lehn empfangen wird; 4) in unstreitigen Sachen darf das Kloster ohne Einspruch des Gerichts für sich pfänden lassen; 5) dasselbe hat Mitjagd und Fischerei durch die ganze Erbvogtei; 6) Fürstenberg zahlt zur Gedächtniß 2000 Rthlr. und giebt dem Kloster alle geliehene Original-Urkunden zurück; 7) wenn seine männliche Nachkommenschaft ausstirbt, so soll die Lehnsfolge auf die seiner Brüder übergehen. Dieser Vergleich wurde 13. October 1654 vom Churfürsten nebst dem Domcapitel zu Cöln und 13. März 1663 auch vom Kaiser Leopold bestätigt.

Hiemit erreichten endlich die fast 100jährigen Verwickelungen zwischen Fürstenberg und dem Kloster Grafschaft ein festes klares Ziel. Der Abt Johannes stellte 26. August 1654 für Friedrich von Fürstenberg einen neuen Lehnbrief aus, der mit Ausnahme der durch den Vergleich nothwendtg gewordenen Abänderungen, ganz in den alten Formalien gefaßt war und

daher namentlich auch alle Stellen über die zur Vogtei Brunscappell gehörigen Güter und Leute im Grunde Assinghausen wieder enthielt, obgleich diese seit beinahe 200 Jahren in den Händen der Familie Gaugreben waren und blieben. Ueber das Gericht zu Oberkirchen wurde vom Churfürsten ein besonderer Lehnbrief ausgestellt.

XIV. 2) Die Vogtei Brunscappell.

Was nun insbesondere die oben gedachten, zur Vogtei Brunscappell gehörigen Güter betrifft, so ist bereits im Abschnitt X. berichtet, wie solche bis zum Jahre 1455 auf die Nachkommen Diedrichs Gaugreben, der solche 1380 mit seiner Gemahlin Iliane, von Herrn Johann II. von Grafschaft zur Ehesteuer erhalten hatte, fortgeerbt waren. Diedrichs Enkel: Diedrich und Heinrich stifteten zwei verschiedene Linien, wovon die des letzten auf dem, durch Heirath erworbenen Gute Bruchhausen, eine Stunde von Assinghausen, ihren Wohnsitz nahm und bis auf den heutigen Tag behalten hat. Die ältere Diedrichsche wohnte ober Siedlinghausen, in dem Hause, welches Diedrich der Aeltere auf Faltzes Hofe zu Wolffringhausen gebaut hatte. Die Stammbesitzungen zu Medebach und die zu Goddelsheim blieben einstweil gemeinschaftlich. Zur Zeit als Jost v. Grafschaft in den letzten Stadien seines Lebens vegetirte, war der Siedlinghauser Besitz auf Diedrichs d. jüngeren Urenkel: Göddert Gaugreben übergegangen. Gegen diesen hatte Jost v. Grafschaft Ansprüche auf Wiederabtretung der Güter geltend zu machen versucht, solche aber zurückgenommen, nachdem er sich überzeugt, daß nach der Urkunde Herrn Johanns v. Grafschaft von 1380, der Rückfall der Güter nicht erfolgen solle, so lange noch Nachkommen Diedrichs Gaugreben vorhanden seyen. Als nun die Eröffnung der Grafschafter Vogtei immer näher heranrückte, ließ sich Göddert Gaugreben am 2. Juli 1566 durch Jost von Grafschaft einen Erbverzichtbrief ausstellen, worin Jost nicht nur alle seine Ansprüche an diesen Gütern den Gaugreben auf ewige Zeiten abtrat, sondern ihnen auch gestattete, einige früher vorbehaltene und von ihm versetzte Korngefälle zu Siedlinghausen einzulösen

und mit dem Hauptcomplexe der gedachten Güter zu vereinigen.[178]) Nach dem Tode Josts von Graffschaft kam, wie schon vorhin berichtet, der Rezeß vom 6. Januar 1573 zu Stande, in dessen drittem Artikel die Lehnherrlichkeit über die veräußerten Güter zu Brunscappell, Siedlinghausen u. s. w. dem Churfürsten vorbehalten wurde. Es ließ sich daher Gottfried Gaugreben 4. Jan. 1537 von Churfürst Salentin belehnen „mit allen Grafffschafter güttern zu Brunscappell, zu Siedlinghausen, zu Redingkhausen vndt zu Negenkerken, Falsteins (Faltzes) gutt vndt zehenden zu Wolffrinkhausen mitt allen deren zugehörigen güttern, Leuthen, herligkeit (doch ohne Abbruch vnserer Landtfürstlicher Hoch- vndt Obrigkeitten zu Brunscappell, Siedlinghausen vndt anderen angezeichten güttern) mit Wildtbaen, Fischerey vndt allen rechten, gehöltz vnd Bergen, Wiesen, eckern vndt thalen wie er Gogreue dieselbigen besitzlich herpracht, nichts dauon außbescheiden.“ In demselben Jahre belieh nun zwar Churfürst Ernst auch den Drosten Caspar von Fürstenberg ad agendum gegen die Graffschafter Allodial-Erben ganz in den alten Formalien des Lehnbriefs von 1441, so daß die zur Brunscappeller Vogtei gehörigen Güter wieder mit hineinkamen; allein dieses blieb in der Sache ohne Einfluß. Die Gaugreben behielten vielmehr die ihnen abgetretenen Güter und wurden auch ferner vom Churfürsten damit beliehen. Den weiteren ausführlichen Bericht darüber, wie sie mit diesen Gütern hausgehalten und wie letztere, nach dem Aussterben der Diedrichschen Linie, auf die weiblichen Nachkommen derselben in unendlichen Prozessen vererbt worden, müssen wir uns hier, so lehrreich er für die Darstellung der damaligen Rechtspflege sowohl, als für das häusliche und politische Leben unseres Landadels auch sein würde, um nicht zu weitläufig zu werden, in seinen Einzelheiten ersparen. Wir beschränken uns auf folgende kurze Angaben.

Seitdem sich Gotthardt Gaugreben durch die Churfürstliche Belehnung als ungezweifelten Herrn der ihm angeerbten Graffschafter Güter betrachten durfte, säumte er nicht län-

---

178) Seibertz Urk.-Buch III. Nro. 1025.

ger, die Wohnung zu Siedlinghausen, welche sein Ahnherr Diedrich wohl in etwas bescheidenem Style, auf dem Faltzes Hofe gebaut hatte, durch neue Gebäude zu erweitern. Das Gut zu Brunscappell mit dem Thurme im Wasser, war seit 200 Jahren nicht pfleglich mehr unterhalten, weil es Johann von Grafschaft seinem Schwiegersohne nicht mit eingeräumt, vielmehr diesem einen Neubau auf Faltzes Hofe gestattet hatte. Es war daher so vernachlässigt, daß es schon Gotthards Vater, Johann Gaugreben, mit dem Theile des Guts, der in der Frielinghauser Mark lag und deshalb Frielinger Gut genannt wurde, weiter versetzt hatte. Gödbert starb früh und hinterließ, in Folge seiner Neubauten, die Güter „mit Schulden fast hart verhäuft." Seine Erben setzten sich 30. Juli 1602 auseinander, wo dann die Grafschafter Güter auf den ältesten Sohn Jost Diedrich fielen. Dieser besaß aber nicht allein eine ganz besondere Virtuosität im Schuldenmachen, so daß in der Gegend fast kein Bauernhaus war, welches sich nicht eines Kaufbriefs, einer Pfandverschreibung oder doch mindestens eines Handscheins von ihm über eine Kleinigkeit zu erfreuen gehabt hätte, sondern er theilte dabei, mit seinen vier Söhnen eine unwiderstehliche Lust, die Freuden und Leiden des 30jährigen Krieges in Militairdiensten zu versuchen. Wenn er daher auch nebenbei sehr thätig in Aufsuchung der Gerechtsame seiner Güter und in Führung seiner Rechnungen war, [179]) so geschah es doch nur, um desto mehr Mittel zu weiterem Schuldenmachen zu finden, und es kann uns nicht befremden, wenn seine Töchter 1635, nachdem er mit allen Söhnen im Kriege geblieben war, bei dem westfälischen Landdrosten in einer Eingabe, worin sie „als arme Weibsbilder und adelige Juffern" die betrübte Lage ihrer Verhältnisse schildern, den Schutz desselben gegen ihre andringenden Gläubiger erflehen. Eine im folg. J. 13. August zu Brunscappell stattgefundene Convocation der Gläubiger vor dem Richter Höynck, führte zu keinem Ziele. Die zerrütteten Vermögenszustände blieben ihrem Schicksale überlassen und

---

179) Im Haus-Archiwe des Verfassers befindet sich noch ein, von Jost Diedrich Gaugreben eigenhändig angelegtes und sorgfältig bearbeitetes Lagerbuch seiner Besitzungen, vom Jahre 1612.

giengen immer mehr zurück. Jost Diedrichs 3 Töchter verschwinden seitdem vom Schauplatze und statt ihrer treten später 3 Nichten derselben, Töchter von Christoff Wolrad Gaugreben, dem ältesten Sohne Jost Diedrichs, auf. Während diese in den Grafschaften Lippe und Ravensberg, bei den Verwandten ihrer Mutter erzogen waren, hatten sich die Gaugreben zu Bruchhausen in den factischen Besitz der Grafschafter Güter gesetzt und handhabten denselben so, daß die rechten Erben sich später in den bittersten Ausdrücken darüber beschwerten.

Nachdem von den gedachten 3 Töchtern Wolrads, die jüngste, Maria Lasin Christine, sich mit Johann Caspar Schele vermählt hatte, stellte dieser dem Churfürsten Ferdinand 1650 die Sachlage vor und bat mit Rücksicht darauf, daß der Töchter Großvater sowohl, als ihr Vater und dessen Brüder ihr Leben „für kais. Majestät, für churfürstl. Durchlaucht, das heil. röm. Reich und das liebe Vatterland so ritterlich aufgesetzet," seine Allerliebste sowohl, als deren Schwestern wieder zu belehnen, welches dann auch am 2. März 1650 ex nova gratia geschah.

Hierauf heirathete 1657 die zweite Tochter: Mechtild Maria Elisabeth, den Caspar Christian Voigt von Elspe, einen nachgeborenen Sohn aus dem Hause Stirpe; denselben, der als Geschichtschreiber des Herzogthums Westfalen, lange einen nicht geringen Ruf genossen hat, wiewohl seine Schriften bisher nur auszugsweise durch den Druck bekannt geworden sind. [180]) Zu dessen und seiner Gemahlin Gunsten, refutirte nun der Schwager Schele, der seine eigenen Stammgüter im Auslande hatte und sich deshalb der Grafschafter Güter nicht mit Nachdruck annehmen konnte, die erhaltene Belehnung, welche hierauf 6. Novbr. 1657 vom Churf. Maximilian Heinrich, dem Voigt von Elspe auch ertheilt wurde. Nach der Schilderung des letzten, war der Zustand des Lehns damals allerdings ein sehr betrübter, nämlich ein schlechtes von Holz gebautes Wohnhaus, so verfallen, daß es neu gebaut werden mußte; das Bauhaus heruntergefallen, das Holz davon verkommen; ebenso das Porthaus und die Stallungen; der ganze Platz öde, wüst und offen.

---

180) Seibertz westf. Beitr. zur deutschen Geschichte, Bd. II. S. 197.

Alle Gebäude, die Aecker, Wiesen und das Holz bis auf Weniges in den Händen von 59 einzelnen Pfandcreditoren, während die Zahl der übrigen Gläubiger sich noch viel höher belief.

Zur Aenderung dieses Zustandes bedurfte es vieler Geldmittel, wahrscheinlich mehr als dem Voigt von Elspe, als nachgebornem Sohne, zu Gebote standen. Er suchte sich daher vor allen Dingen durch einen Notar wieder in Besitz der Lehngüter zu setzen, wozu er vermöge der erhaltenen Belehnung ein Recht zu haben behauptete. Die Ansprüche der Gutsgläubiger wollte er dann entweder durch Reductionsrechnungen wegen gehabten Uebergenusses tilgen, oder sie an den unerfindlichen Nachlaß seiner Schwieger-Eltern, d. h. zur christlichen Geduld verweisen; indem er nicht als deren Erbe, sondern durch Belehnung ex nova gratia zum Besitze der Lehngüter gelangt sei. So vortheilhaft aber diese Art, die Creditoren abzufinden, für ihn auch ausgesonnen war und so viele Mühe er sich gab, dieselbe als rechtlich wohl begründet, den Creditoren in unermüdlich langen Deductionen auseinanderzusetzen, so wenig wollten doch dieselben sich darauf einlassen. Er sah sich daher genöthigt, bei dem Lehnhofe Befehle an die Richter zu Brilon und Medebach, in deren Bezirken die Güter lagen, dahin zu extrahiren, daß sie ihn mit starker Hand in Besitz setzen, und die widersprechenden Prätendenten zum Beweise ihrer Ansprüche auffordern sollten. Es fand auch 1658 zu Siedlinghausen eine abermalige Convocation der Gläubiger statt, wo sich dann die vorhin gepriesene Wirthschaft Jost Diedrichs und seiner Vorfahren in allen Einzelheiten offenbarte und zu einer unabsehlichen Menge von Verhandlungen, Klagen, Einreden und Beschwerden von Seiten der Creditoren sowohl, als des Voigts von Elspe Veranlassung gab, denen wir hier in ihren Verschlingungen nicht folgen können. Die Creditoren beriefen sich auf die ihnen gegebenen Verbriefungen und unvordenklichen, oft mehr als 100-jährigen Besitz im guten Glauben, auf die bei adeligen Ehren und Treuen abgegebenen Versicherungen der Vorfahren des Voigts von Elspe, dieser dagegen auf die Belehnung ex nova gratia, welche das alles absorbiren sollte. Da indeß die Commissarien hierauf einzugehen eben so wenig Neigung bezeigten,

als am Ende der Churfürst sich dazu verstehen wollte, die Commissarien nach der Ansicht des Voigts von Elspe zu rectifiziren, so mußte dieser am Ende versuchen, auf dem Wege der Privatunterhandlung, mit den Einzelnen zurecht zu kommen, so gut es gehen wollte. Wie weit ihm dieses gelungen, haben wir hier nicht darzustellen. Nur das wollen wir noch bemerken, daß er in den Jahren 1663 und 1664 einen neuen Bau zu Siedlinghausen unternahm, der obgleich massiv, mit Thürmen und Gräben angelegt, doch zugleich in so unhaltbarer Weise ausgeführt wurde, daß er von dem jetzigen Besitzer ganz hat weggebrochen werden müssen. Die Reconsolidation des Lehns, gelang nur unvollständiger Weise und die Vermögensverhältnisse des Drosten von Voigt waren so ungeordnet, daß nach seinem 1704 erfolgten Tode, Concurs darüber erkannt werden mußte. Sein Sohn folgte ihm im Besitze des Lehns, das durch eine Tochter des Sohnes, an die Familie von Vincke zu Kilver kam und von dieser 1810 an den Erbdrosten Frhr. von Fürstenberg verkauft wurde.

Von jenen labyrintischen Verwickelungen blieb der ehemalige Hauptsitz dieses Theils der Vogtei, das Gut zu Brunscappell ausgeschlossen. Es ist beiläufig schon bemerkt, daß bereits Johann v. Gaugreben, der Vater von Gottfried, seit 1535 angefangen hatte, es theilweise zu versetzen. Diesen Versatz löste Gotthards Witwe, Ursula v. Schade 1598 ein, um einen anderen an seine Stelle treten zu lassen und ihr Sohn, der oft gedachte Jost Diedrich Gaugreben, verkaufte 1. Mai 1618 das Haus im Wasser, mit dem Gute und allen Rechten, Gerechtigkeiten und Zubehörungen, jedoch wiederlöslich an den churfürstlichen Richter Georg Weise. Zwei Jahre später (9. Mai 1620) wurde der Verkauf in einen unwiederruflichen verwandelt, der Umfang des verkauften Areals erweitert und die Beibringung des lehnsherrlichen Consenses zum Verkaufe, ausdrücklich versprochen. Da sich die letzte von einer Zeit zur anderen verzögert hatte, so benutzte später der Voigt von Elspe diesen Umstand, den Verkauf anzufechten. Die Söhne des Richters Weise suchten und erhielten nun zwar 22. März 1668 die Genehmigung des Churfürsten Maximilian Heinrich, mußten

sich aber noch zu namhaften Geldopfern verstehen, um den Voigt v. Elspe zum gänzlichen Rücktritt zu bewegen. Seitdem wurden sie und ihre Erben mit dem Gute beliehen. Die ältere Linie der Familie, welche unter dem Namen v. Weise in den Rheinlanden fortblüht, wurde davon abgefunden und dann von dem letzten Besitzer der jüngeren Linie 1817 das Gut an den Verfasser dieser Nachrichten verkauft, der von dem Frhr. v. Fürstenberg diejenigen Stücke dazu wieder erwarb, welche bei den früheren Verkäufen, von den Besitzern des Guts Siedlinghausen nicht waren mit abgetreten worden. Die Reste des uralten Thurms und Burghauses wurden 1822 weggebrochen.

XV. 3) Astenberg und Norderna, mit den übrigen Gütern der Erbvögte von Grafschaft.

Indem wir uns schließlich zur Betrachtung der übrigen Güter unserer Dynasten wenden, nehmen wir vorab wegen der allodialen sowohl, als wegen derjenigen Lehngüter, welche nicht eigentlich zur Vogtei gehörten, auf die Bestimmungen des Rezesses vom 6. Jan. 1573 Art. 4 und der Vergleiche vom 3. Juni 1577 und 16 Juni 1579 Bezug; wonach jene entweder den Allodial-Erben Josts von Grafschaft oder der landesherrlichen Lehnkammer, wovon sie originirten, wieder zufielen; so daß hier eigentlich nur noch von der Norderna und den nächsten Umgebungen des Astenbergs die Rede zu sein braucht. Seit der Urkunde von 1380, worin Herr Johann von Grafschaft seinem Schwiegersohne Diedrich Gaugreben, auch den Mit-Gebrauch des Freistuhls zur Norderna, gegen gewisse Einkünfte überließ, ist urkundlich von dem dortigen Schlosse, im Interesse der Edelherren von Grafschaft, nicht mehr die Rede. Es scheint in dem Grenzkriege von 1316 hart mitgenommen und zum Zwecke der Wohnung auf demselben, nur nothdürftig hergestellt worden zu sein. Wohl hauptsächlich deswegen, suchte Philipp von Grafschaft 1471 das Schloß Ober-Ense zu erwerben und seitdem er seinen Wohnsitz dorthin verlegt hatte, kümmerte er sich nicht weiter um die Norderna. Desto fester hielt der Graf von Waldeck an den Rechten und Besitzungen, die ihm mit dem Schlosse überkommen waren; weil dadurch

andere Erwerbungen arrondirt wurden, die er zu beiden Seiten des Astinghauser Grundes gemacht hatte. Namentlich die halbe Grafschaft Rüdenberg oder Balme, welche Graf Heinrich III. wahrscheinlich durch seine Heirath mit Mechtilde, Gräfin von Arnsberg († 1298), erhalten [181]) und die Grafschaft Düdinghausen, welche er 1334 von den Edelherren von Büren angekauft hatte. Er war auf solche Weise wenigstens zum theilweisen Besitze der Dörfer, Norderna, Lichtenscheid, Astenberg, Medelon und Bilden, Werenstorff, Düdinghausen, Eppe, Oberschleidern, Neferinghausen, Tietmaringhausen, Hillershausen, Wissinghausen, Deifeld, Züschen, Grönebach, Hildfeld, Niedersfeld, Siedlinghausen, Frielinghausen, Brunscappell, Wiemeringhausen, Assinghausen, Wulmeringhausen, Olsberg, Elleringhausen, Bruchhausen, Bigge, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Wiggeringhausen, Seringhausen und Werenboldinghausen (aus welchen beiden später das Dorf Elpe geworden), Dalhausen, Amelgodinghausen, Langenbeck, Balme, Velmede, Nuttlar, Antfeld, Altenbüren und Kefflike — viele kleinere Orte ungerechnet — gelangt. Diese Dörfer mit ihren Zubehörungen bildeten einen Complex, beiläufig halb so groß als die übrige Grafschaft Waldeck, weshalb die Grafen, hauptsächlich auf den Grund der ihnen von den Edelherren von Grafschaft überkommenen Vogteirechte, sich als Landesherren gegen den Erzbischof, als Herzog von Westfalen, darin geltend zu machen suchten und wenn sie auch von Zeit zu Zeit, durch Verlegenheiten gedrängt, einzelne Theile versatzweise veräußerten, solche doch immer wieder einzulösen bemüht waren. Was bis zum Jahre 1460 zwischen ihnen, dem Churfürsten von Cöln, den Herren von Grafschaft und den Gaugreben in Krieg und Frieden darüber verhandelt worden, ist bereits berichtet. Wegen der Grafschafter Güter, die uns zunächst interessiren, ist noch folgendes zu bemerken.

So lange die Gaugreben zu Goddelsheim und Siedlinghausen, ihre Güter im Waldeckischen und im Grunde Assinghausen noch unvertheilt besaßen und mit denselben die von den

---

[181]) Geschichte der Grafen, S. 192.

Grafen von Waldeck an sie verpfändeten Güter verbanden, nahmen sie sich der Interessen der Grafen als ihrer eigenen an. Namentlich suchten sie den Betrieb der Eisenwerke in der Grund,[182]) durch fleißigen Betrieb zu heben, wie aus folgenden Daten hervorgeht. Am 3. März 1465 schenkte Diedrich Gaugreben der Jüngere zu Siedlinghausen, der Kirche zu Bigge den halben Eisenzehnten aus dem Eisenberge, „so die dar vffe woinlich ist vnd man den zo giebende vnd zo nemende pleget," zu einer ewigen Memorie seines verstorbenen Vaters Hermann, seines Bruders Heinrich und aller Gogreuen dar er von gekommen, so wie auch Catharinen ihrer sel. Mutter Seelen.[183]) — Am 30. Mai 1518 ertheilten die Bruderssöhne Diedrichs, Hermann und Hillebrand Gogreben zu Godelsheim und Bruchhausen, dem Hammerschmiede Gödert Meiworm die Erlaubniß, zu Assinghausen auf der Ruhr eine Schmiede anzulegen. Er sollte ihnen dagegen für gewöhnlichen Lohn ihr Eisen vor Anderen schmieden, ihnen ein Vorkaufsrecht auf die Schmiede gestatten und den Erbgenossen zu Assinghausen jährlich 1½ Schill. geben.[184]) — 1529 berichten „alle Gaugreben" dem Grafen von Waldeck über die von ihnen in seinem Namen im Grunde Astinghausen ausgeübte peinliche Gerichtsbarkeit. Die einzelnen Acte beschränken sich darauf, daß sie zu Assinghausen, Bruchhausen, Brunscappell und Wulmeringhausen, Leichen im Wasser Ertrunkener, im Walde von Bäumen Erschlagener oder in den „Isernkulen" (Bergwerken) Verunglückter hatten aufheben und beerdigen lassen, ohne daß sich der Richter zu Brilon darum bekümmerte. Sie übergaben dem Grafen diese Artikel zum Aufbewahren, denn solches „dunket vnsers cleinen Verstandes nuze sein."[185]) — Im Jahre 1533 löste Graf Philipp v. Waldeck alle Pfandschaften, welche die Gaugreben von ihm hatten, für 6000 Ggld. ein.[186]) Dadurch wurde er wieder alleini-

[182]) So wird der Assinghauser Grund noch heute genannt.

[183]) Der Pastor, der die Begängniß mit Vigilien und Messen besorgte, sollte dafür, nach guter psychologischer Berechnung, ein halb Viertel Weines, der Küster 3 Pfennige haben, damit sie die Begängniß in festem Gedächtniß behalten.

[184]) Kopp heimliche Gerichte S. 560.

[185]) Kopp heimliche Gerichte S. 570.

[186]) Kopp a. a. O. S. 492.

ger Besitzer der mit der Norderna überkommenen Graffschafter Güter und die Gaugreben behielten nur die Vogtei Brunscappell mit Siedlinghausen und den übrigen Zubehörungen, so wie solche Diedrich Gaugreben d. Aelt. von Herrn Johann von Graffschaft zum Brautschatze erhalten. Die ferneren Schicksale derselben sind im vorigen Absatze berichtet.

Die Grafen von Waldeck verfügten nun anderweit über ihren Theil der Norderna und deren Zubehör. Am 5. Aug. 1533 vermeierte Graf Philipp der Aeltere den ganzen Astenberg, an einzelne Winterberger Bürger zum Roden, Besseren und Mähen, gegen eine jährliche Abgabe von 9 Mütte Hafer auf 4 Jahre. [187]) — Am 6. April des folgenden Jahres verkaufte derselbe an Tile Wolf von Gudenberg zu Itter, seinen Grund zu Astinghausen (d. h. seinen Theil desselben) und das Schloß Norderna mit allen Zubehörungen an Dörfern, Höfen, Freiheiten, Herrlichkeiten, hohen und niederen Gerichten, Renten, Diensten, Leuten, Bussen, Eisen- und anderen Bergwerken, Mühlen, Wassern, Weiden, Wäldern, Feldern, Fischereien, Schaftriften, Landfestungen 2c., kurz mit allen Nutzungen ober und unter der Erde, ausgenommen allein die Landsteuer, Geleite und jährlich zwei Jagden für 3500 rhein. Eguld., wofür erst nach 8 Jahren die Wiederlöse sollte bewerkstelligt werden dürfen. [188]) Das Schloß scheint also damals noch gestanden zu haben. — Im Juni 1536 verpfändeten Tile und Johann Wolf von Gudenberg, Vater und Sohn, diese Pfandschaft weiter für 2000 Egld. an Johann von Hanxleden zu Cörtlinghausen. [189]) Nach dem Tode des Grafen Philipp († 1539) lösete seine Witwe Anna v. Jülich u. Cleve, die Pfandschaft wieder ein.— Am 10. August 1547 protestirte nun Graf Wolrad, Philipps Sohn, vor Notar und Zeugen dagegen, daß Churfürst Adolf, als er die Huldigung seiner Unterthanen zu Brilon eingenommen, auch die Waldeckischen Freien im Grunde Astinghausen zur Huldigung, die ihm auch von Mehreren geleistet

---

187) Kopp h. Ger. S. 510.
188) Kopp S. 551.
189) Kopp S. 559.

worden, durch Glockenschlag hatte auffordern lassen.[190]) Am 1. August 1552 erließ die verwitwete Gräfin Anna v. Waldeck ihren Unterthanen zu Astinghausen, Wiemeringhausen, Brunscappell und Wulmeringhausen, die von diesen zu leistenden Pflug- und anderen Dienste für Geld, wie es auch vor Alters gehalten worden.[191]) — Am 19. April 1554 bestätigte Graf Johann zu Waldeck den Verkauf der Hälfte eines Stoters und Hammers im Sumpel zu Assinghausen, von Johann Sengen und Brune Wienands an Tilemann Limperts, gegen eine jährliche Abgabe.[192]) — Am 27. Juni 1555 wird in einem notariellen Acte über den Anfang des Bergwerks zu Wulmeringhausen folgendes bekundet. Klaus Keller zu Silbeck im Astinghauser Grunde, hatte vor 2 Jahren durch Schürfen das Erzlager entdeckt und da man ihm auf Befragen gesagt, daß Gebot und Obrigkeit an dem Orte dem Grafen v. Waldeck zukomme, dessen Vogt im Grunde Astinghausen, Hans Röß, um „Mudungszettel und verleubnus, an dem Orth einzusenken und das Berckwerck zu bauen,“ gebeten; die ihm dann auch der Vogt, bis zu weiterer Belehnung durch den Grafen, gegeben hatte. Nachdem er nun eine gute Zeit in dem Werke gearbeitet, kam der cölnische Bergvogt Pranghe von Arnsberg, stellte ihn über sein Beginnen zur Rede und wies ihn zornig dahin zurecht, daß die Erlaubniß dazu beim Churfürsten als rechter Obrigkeit nachgesucht werden müsse, wozu sich dann auch der Unternehmer verstand. Gegen dieses Verfahren des cölnischen Beamten, legte der Graf von Waldeck feierlichen Protest ein und ließ im Sinne desselben, im nämlichen Jahre den Gewerken: Münzmeister Georg Eickhorn, Timotheus Schaller von Saalfeld, Hans Hofmann, Bonifazius Wilde, Gottfried v. Bremen, Joachim von Rostock, Antonius von Lübeck und Jost Moirß

190) Kopp S. 574.

191) Kopp S. 572. Der volle Pflug (Vollspann) sollte 8 Schill., der halbe (Halbspann) 4 und der Kötter 2 Schl. zahlen; für das Mähen sollten Assinghausen und Wiemeringhausen jedes 8, Brunscappell und Wulmeringhausen jedes 4 Schl. geben. Die Zahl der Waldeckischen Freien in jedem Dorfe war schwankend. Die Einzelnen zählten sich im gegebenen Falle bald zu den Cölnischen, bald zu den Waldeckischen, um den gemachten Anforderungen zu entgehen.

192) Kopp S. 561.

Bürger zu Corbach, welche neben Wulmeringhausen ein, von den Leuten in der Grund neu entdecktes, Bergwerk angekauft und in Betrieb gesetzt hatten, das Arbeiten durch seinen Vogt und einige Räthe untersagen, bis die Gewerken bei ihm Belehnungen nachsuchten, die ihnen dann auch 28. Juni 1555 auf die St. Johannis-Zeche an der Steinrück bei Wulmeringhausen mit der Erlaubniß ertheilt wurde, am Wasser, die Neger genannt und zwar am Hengelsteine ober dem Dorfe, eine Schmelzhütte anzulegen. Sie hatten dafür einen Weinkauf gezahlt und nachdem sich das Bergwerk und Erz »besseren und adelen« würde, sollten die davon jährlich zu entrichtenden Abgaben näher regulirt werden. [193]) — Nichts desto weniger fuhr der Churfürst von Cöln fort, durch seine Beamten Acte der Landeshoheit sowohl im Astinghauser Grunde, als im Bezirke der Norderna auszuüben, weshalb sich der Graf von Waldeck bei seinem Lehnsherrn, dem Landgrafen von Hessen bitter beklagte, der dann auch seinen Amtmann Johann Milchling mit Untersuchung der Sache beauftragte. Dieser erstattete 28. Juli 1561 folgenden interessanten Bericht. Nachdem er 17. Juli Abends auf der Norderna angekommen, ließ er sich folgenden Tags durch die Grundknechte und Einsassen zu Norderna und Astenberg die Grenzen anweisen, die er genau beschreibt, indem er bemerkt, daß sie mit den ihm Waldeckischer Seits vorgelegten Briefen von 1297, 1327, 1332, 1341, 1370, 1533, deren Inhalt im Vorigen von uns angegeben worden, übereinstimmen. Sodann fährt er fort, Johann von Hanxleden habe während seiner Pfandschaft (1536) den Astenberg an die von Winterberg gegen eine Haferabgabe ausgethan, später aber, größeren Nutzens halber, in eigenen Gebrauch genommen, ihn auf dem Lichtenscheid bebaut, mit Leuten und Hirten besetzt und davon des Jahrs an 100 Ochsen feist gemacht; wo dann die Winterberger an den Grenzen wenden müssen. Dem entgegen maaßten sie sich nun des ganzen Astenberges an, hüteten den armen Leuten zum Lichtenscheid bis vor ihre Häuser, brächen ihnen die Kämpe und Aecker auf, mäheten ihnen die

193) Kopp S. 563, 565 und 567.

Wiesen ab und störten sie landfriedensbrecherischer Weise in all ihrem Besitzthume, wie erbärmlich anzusehen. Eben so sei das Holz zwischen Lichtenscheid und Norderna ganz verwüstet, über 1000 Bäume seien gefällt und mit einem Uebermaaße von Unterholz muthwilliger Weise so durcheinander gelagert, daß man mit Pferden nicht dazu kommen könne und es verfaulen müsse. Ein von den Waldeckischen gebrannter Kohlenmeiler sei zerstört, unter dem Vorwande, daß Jost von Grafschaft auch noch zur Norderna berechtigt sei und deshalb bei den Cölnischen Hülfe gegen Waldeck gesucht habe, dessen er jedoch nicht geständig. Eine kleine neue Mühle, welche Waldeck „hardt vnder dem alten verfallenen Schloß Nordernaw“ gebaut, sei von den Cölnischen zerstört. Abends als der Commisssar zu Norderna angekommen und desselben Tags zwei Knechte des Grafen Wolrad auf dem Astenberge erschienen, um seiner zu warten, seien die Winterberger in gewaffneten Haufen auf den Astenberg gelaufen, durch das Holz gestrichen und erst Abends spät, nachdem der Commissar gen Winterberg gekommen, mit Schießen und Platzen wieder eingezogen; ihm selbst seien auf dem Wege mehrere mit Spießen begegnet. Er befinde, „daß sie muthwillige böse Schälke“ und daß die waldeckischen Grundknechte sich nicht gegen sie wehren dürfen, weil sie sehr stark mit gewehrter Hand zu Holze ziehen und die Knechte, wenn sie solche treffen, von ihnen gegriffen und nach Arnsberg gebracht werden. [194])

Aus diesem Berichte erfahren wir die Entstehung des Dorfs Lichtenscheid, jetzt Altastenberg, im Gegensatze des in späterer Zeit entstandenen Dorfs Neuastenberg, so wie, daß damals das alte Schloß Norderna verfallen war. Es hatte durch die, seit Erfindung des Schießpulvers wesentlich veränderte Kriegsführung seine Haltbarkeit als Festung und weil es nun weder vom Erzbischofe, noch vom Grafen v. Waldeck oder den Edelherren von Grafschaft ferner baulich unterhalten wurde, auch seinen Werth als Wohnung verloren. Herr Philipp von Grafschaft war schon 1471 von ihm weg nach Oberense

194) Kopp S. 511.

gezogen. Seitdem hat es nun schon über 300 Jahre als Ruine vertrauert.

Wir ersehen ferner aus den angezogenen Urkunden, wie der Graf von Waldeck bemüh't war, sich über einen großen Theil des östlichen Herzogthums Westfalen die Landeshoheit beizulegen, weil er darin die Vogteirechte der Edelherren von Grafschaft ausübte, als Stuhlherr die Criminalgerichtsbarkeit ansprach und eine große Zahl mannigfaltiger Abgaben erhob, die zum Theile steuerartiger Natur waren; während der Erzbischof von Cöln, als Inhaber der wesentlichen Grafengewalt und als Herzog in Westfalen, die Landesherrlichkeit und kraft dieser die Zuständigkeit der Gogerichte zu Brilon und Medebach, mit alleiniger Ausnahme der femvrogigen Sachen, für sich in Anspruch nahm. Es entstanden daraus eine Menge Grenz- und Rechtsstreitigkeiten, welche sich Jahrhnnderte lang durch Thätlichkeiten manifestirten, während sie zugleich an den Gau- und Reichsgerichten herumgezogen wurden. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier die unendlichen Deductionen zu extrahiren, womit man sich wechselseitig noch mehr ermüdete, als durch die Klopffechtereien, worin sich die heftige Eifersucht der gegeneinander aufgebrachten Grenzbewohner Luft machte. Wir beschränken uns auf die Angabe, daß zuletzt der Art. IV. §. 38 des westfälischen Friedens von 1648 den Streit dahin feststellte, das Haus Waldeck solle in den Besitz vel quasi aller Rechte hergestellt werden, welche es 1624 in der Grafschaft Düdinghausen und den Orten Nordernaw, Lichtenscheid, Deifeld und Niederschleidern gehabt habe.[195]) Die Executions-Commissarien: Churfürst Johann Philipp zu Mainz und Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt brachten auch am 31./21. Jan. 1650 einen Restitutionsrezeß zu Stande, der aber so wenig befriedigte, daß wegen Düdinghausen, Eppe, Oberschleidern, Referinghausen, Tietmaringhausen, Hillershausen und Wissinghausen ein anderweiter Vergleich geschlossen werden mußte und als diesen die

[195]) Das Westfälische Friedens-Instrument sagt an der bezeichneten Stelle wörtlich: **Restituatur etiam domus Waldeck in possessionem vel quasi omnium jurium in dynastia Dedinghausen et pagos Nordernau, Lichtenscheid, Defeld et Niedern Schlaidern, prout illis anno 1624 gavisa est.**

Landstände des Herzogthums Westfalen, wegen der dem Grafen von Waldeck darin zugebilligten Jurisdictionsrechte nicht genehmigen wollten, weil solches der westfälischen Erblandesvereinigung widerspreche, kam 1654 noch ein anderer zu Arnsberg zu Stande, wodurch Eppe und Hillershausen ganz an Waldeck abgetreten, alles übrige aber ungetheilt beim Herzogthume erhalten wurde. [196]) Auch in Bezug auf die Norderna und den Astinghauser Grund, wozu man f. H. auch die Orte der Freigrafschaft Rüdenberg rechnete, drang der westfälische Friede nicht durch. Es war hierüber 1690 ein Vergleich geschlossen worden, wonach Waldeck außer dem freien Stuhlgerichte auch Pfändung und Execution wegen erkannter Frevel und Brüchten, so wie wegen erfallener Renten, Zins, Zehnten und Dienste, nicht nur gegen Waldeckische Freie, sondern auch gegen Cölnische, wenn sie auf waldeckischen Freigütern im Grunde saßen, sodann die hergebrachten Gerechtigkeiten an Jagd, Fischerei u. s. w. verbleiben, alle Rechte der eigentlichen Landeshoheit aber Churcöln zufallen sollten. Dieser Vergleich wurde 11. Juli 1663 zwischen dem Churfürsten Maximilian Heinrich und den sämmtlichen Grafen zu Waldeck bestätigt und zugleich eine endliche Grenzscheidung zwischen dem Herzogthum Westfalen und der Grafschaft Waldeck abgeschlossen. [197])

Durch diesen letzten Rezeß wurde also Waldeck im ehemaligen Vogtei-Gebiete der Edelherren von Grafschaft auf die Stuhlherrschaft und die gutsherrlichen Rechte an Gefällen, Jagd und Fischerei beschränkt. Jene wurden durch einen von Waldeck bestellten Freigrafen und Rentmeister, diese durch einen Grundjäger wahrgenommen. Die Obliegenheiten des Letzten waren zuletzt dadurch sehr vereinfacht, daß der Fürst von Waldeck, zufolge eines Publicandi des Freigrafen Evens vom 23. Juli 1753, sich nur die hohe Jagd auf Hirsche und Schweine, sodann die Privatfischerei an den sogenannten vier Herren-Gewenden vorbehielt, alle übrigen Jagd- und Fischerei-Gerechtsame aber den Einwohnern der Grund Assinghausen in der Art überließ, daß jeder solche in dem Bezirke seiner Ge-

[196]) Kopp S. 347 fg.
[197]) Kopp S. 350.

meinde solle ausüben können. Bei dieser Lage der Sachen blieb es, bis zur Zeit der großherzogl. hessischen Regierung in Westfalen, wo die waldeckischen Gefälle gegen andere, welche der Domainenfiscus für die aufgehobene Abtei Bredelar in Waldeck hatte, ausgetauscht wurden. Das Freigericht war unterdeß in allmähliger Entkräftung untergegangen und die Ruinen des stolzen Schlosses Norderna fielen in die Hände seiner ehemaligen Hörigen, welche sich leider frevelnd an ihnen vergriffen und die Steine der alten ehrwürdigen Mauern, Zeugen so mancher glänzenden Waffenthat, mitunter zum niedrigsten Dienste, zum Pflaster in schmutzigen Schweineställen, verwendeten.

Nur noch wenige Trümmer sind es, welche die Eingangs beschriebene reizvolle Ruine auf dem Rappelsteine bilden. In ihnen, den letzten Resten der ehemaligen Herrlichkeit, wurden 1835 und 1847 noch zwei andere bedeutsame Zeugen derselben aufgefunden. Ein nicht unzierlich gearbeiteter, ganz geschwärzter, ursprünglich stark übersilberter Rittersporn, mit einem festgerosteten großen Sternrade und der in roher Künstlichkeit gearbeitete, stark 7 Zoll lange Burgschlüssel, ohne Keim, mit einem 1½ Zoll haltenden, von einfachen Figuren durchbrochenen Bart. Beide Reliquien befinden sich im Verwahr des Verfassers.

XVI. Schluß.

Nach dem Tode des letzten Churfürsten Maximilian Franz und der Ueberweisung des Herzogthums Westfalen an das Haus Hessen-Darmstadt, durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, wurde das Kloster Grafschaft aufgehoben. Die Erbvogtei als solche, verlor dadurch auch die geringe Bedeutung, die ihr bis dahin noch übrig geblieben war; nur vom Gutsbesitze konnte noch die Rede sein. Die Belehnung, um welche der damalige Erbvogt Friedrich Leopold Frhr. v. Fürstenberg zu Herdringen einkam, fand daher eigenthümliche Schwierigkeiten, weshalb sie lange verzögert wurde. Am Ende suchte man sie durch eine etwas veränderte Wortstellung in dem Lehnbriefe vom 21. Febr. 1824 zu beseitigen, der dahin lautete, daß der Vasall beliehen wurde: mit der Erbvogtei

Grafschaft sammt deren Appertinentien, als mit dem Kirchspiel Oberkirchen, Wildbahn, Fischerei, Hochgewälde, Herrlichkeit und allem dazu gehörigen, wie solches Namen hat, mit dem Zehnten in der Herrschaft Bilstein und Arnsberg, mit den Gütern Himmelreich, Heidenreich vor der Halle, Gerlach, Volpers und allen, welche die Herren v. Grafschaft in der Herrschaft Bilstein und Arnsberg von der Abtei Grafschaft gehabt haben; mit dem Kirchlehn zu Oberkirchen, Siedlinghausen, Nedinghausen, Neger, mit Wolfsteinsgut vor Wolfringhausen, ferner mit allen Gütern und Gerechtsamen, so die von Grafschaft in der Grund Assinghausen gehabt haben, mit aller Herrlichkeit, Wildbahn, Fischerei und Rechten wie es Namen hat, mit Cordes, Schröders, Hans von Ottmaringhausen, Goebelen von Siedlinghausen, Stracken Gütern, fort allen, welche die v. Grafschaft in dem gedachten Grunde von der Abtei Grafschaft zu Lehn getragen, mit den Gütern zu Medelon und Hesborn, mit dem Heidekorns Gute u. s. w. (folgen die verunstalteten Namen der ehemaligen Altarhörigen des Klosters aus den ältesten Lehnbriefen) jedoch außerhalb dessen, so Inhalts eines, im Jahre 1653 den 12. November, zwischen der Abtei Grafschaft und dem v. Fürstenberg abgeschlossenen, Vertrages davon ausgeschlossen worden. — Ueber die Gerichtsbarkeit von Oberkirchen wurde am 13. April 1824 eine besondere Belehnung ertheilt: mit dem dominio directo jurisdictionis, meri et mixti imperii in dem Gerichte Oberkirchen und Erbvogtei Grafschaft, so wie solches bisher ausgeübt worden ist, so wie auch deren Wässer und Fischerei auf der Lenne ꝛc.

Es ist ohne weiteren Nachweis klar, daß durch diese Wortstellung das eigentliche Sachverhältniß um nichts deutlicher und wegen der veränderten Zeitverhältnisse, nur noch unpassender ausgedrückt war als früher; denn es wurden nicht allein die längst abgestorbenen Verhältnisse des Vogts zu den ehemaligen Altarhörigen des Klosters, durch die Herzählung nicht mehr existirender Personen- und Gutsnamen wieder aufgenommen, sondern der Vogt wurde auch wieder mit allen zur Vogtei Brunscappell gehörig gewesenen Gütern zu Siedlinghausen u. s. w. beliehen, obgleich Herr Johann von Graf-

schaft dieselben schon 1380 an die Gaugreben abgetreten, der letzte Vogt Jost von Grafschaft, die mit Vorbehalt des Rückfalls geschehene Abtretung, 1566 in eine unbedingte verwandelt, der Churfürst Salentin alles dieses durch die dem Gotthard Gaugreben 1573 ertheilte Belehnung genehmigt, und der hessische Lehnhof sogar 1810 die Allodification der mit dem Hause Siedlinghausen verbundenen Güter ertheilt hatte, so daß der Frhr. von Fürstenberg hier wieder zu Lehn empfieng, was er bereits als allodifizirtes Erbgut besaß. Nur insofern war die veränderte Sachlage berücksichtigt, daß in dem neuen Lehnbriefe das Dorf Brunscappell nicht wieder aufgenommen wurde, weil der Lehnhof im Jahre zuvor, am 31. Octob. 1823 „das Haus und Gut zu Brunscappell, in den vorigen Zeiten Wildenberg genannt, sammt Zubehör und Gerechtigkeit“ auf den Antrag des dermaligen Besitzers desselben, allodifizirt hatte.

Unterdeß haben andere Verhältnisse diese Widersprüche gründlich gelöset. Durch den 2. Titel der Verfassung-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist die Erbvogtei Grafschaft als Gutsbesitz aus allem Lehnsverbande geschieden, als Gerichtsbarkeit ist sie erloschen und in solcher Art Eigenthum des Grafen v. Fürstenberg zu Herdringen; das aufgehobene Kloster Grafschaft ist als Domaine verkauft und von dem Frhrn. v. Fürstenberg zu Borbeck erworben, die Siedlinghauser Güter sind auf den Frhrn. v. Fürstenberg zu Cörtlinghausen vererbt, das zu Brunscappell gehört der Familie des Verfassers.